



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0032-IV/8/2007

An

Gruppe III/C - Zoll

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center Standort Wien

VB-0320, Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht

Die Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (VB-0320) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und von den Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen der [Verordnung \(EU\) 2017/625](#) in Bezug auf Tiere sowie Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierische Nebenprodukte, Heu und Stroh sowie Lebensmittel, die sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten (zusammengesetzte Erzeugnisse) und des [Tierseuchengesetzes](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf die Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die vom Zollamt Österreich und von den Zollorganen anlässlich der Einfuhr (einschließlich der Durchfuhr) von Tieren sowie Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierischen Nebenprodukten, Heu und Stroh sowie Lebensmitteln, die sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten (zusammengesetzte Erzeugnisse), anzuwendenden Beschränkungen sind die folgenden:

1. das [Tierseuchengesetz](#), RGBl. Nr. 177/1909;
2. die [Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008](#) – [BVO 2008](#), [BGBl. II Nr. 473/2008](#);
3. die [Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung 2019](#) – [VEVO 2019](#), [BGBl. II Nr. 415/2019](#);
4. die [Verordnung \(EU\) 2017/625](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates ([Verordnung über amtliche Kontrollen](#));
5. die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/1715](#) der Kommission mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten ("[IMSOC-Verordnung](#)");
6. die [Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 2021/630](#) der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, sowie zur Änderung der [Entscheidung 2007/275/EG](#) der Kommission;

7. die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2021/632](#) der Kommission vom 13. April 2021 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Tiere, der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, des Zuchtmaterials, der tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte, der zusammengesetzten Erzeugnisse sowie des Heus und des Stroh, die an Grenzkontrollstellen amtlich zu kontrollieren sind, und zur Aufhebung der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/2007](#) der Kommission und der [Entscheidung 2007/275/EG](#) der Kommission;
8. die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2019/2122](#) der Kommission zur Ergänzung der [Verordnung \(EU\) 2017/625](#) des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, hinsichtlich besonderer Kontrollen des persönlichen Gepäcks von Fahrgästen bzw. Passagieren und von für natürliche Personen bestimmten Kleinsendungen von Waren, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen, sowie zur Änderung der [Verordnung \(EU\) Nr. 142/2011](#) der Kommission;
9. die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2019/2123](#) der Kommission zur Ergänzung der [Verordnung \(EU\) 2017/625](#) des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen bei bestimmten Waren Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen an Kontrollstellen durchgeführt sowie Dokumentenprüfungen in Entfernung von Grenzkontrollstellen durchgeführt werden können;
10. die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2019/2124](#) der Kommission zur Ergänzung der [Verordnung \(EU\) 2017/625](#) des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften über amtliche Kontrollen bei Tier- und Warensendungen bei der Durchfuhr, der Umladung und der Weiterbeförderung durch die Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 798/2008, (EG) Nr. 1251/2008, (EG) Nr. 119/2009, (EU) Nr. 206/2010, (EU) Nr. 605/2010, (EU) Nr. 142/2011 und (EU) Nr. 28/2012 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission und der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission;
11. die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/2130](#) der Kommission zur Festlegung ausführlicher Vorschriften über die während und nach Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei Tieren und Waren, die amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen unterliegen, vorzunehmenden Handlungen;

12. die [Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der [Verordnung \(EG\) Nr. 998/2003](#) in Verbindung mit
- der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#) der Kommission zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates;
13. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1069/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in Verbindung mit
- der [Verordnung \(EU\) Nr. 142/2011](#) der Kommission zur Durchführung der [Verordnung \(EG\) Nr. 1069/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren;
14. die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2020/2235](#) der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG;
15. die [Verordnung zur Regelung der Ein- und Durchfuhr von Vögeln, die von ihren Besitzern mitgeführt werden](#), BGBl. II Nr. 379/2006.
- (2) Die Rechtsgrundlagen für die Beschränkungen des Verbringens innerhalb der Union sind im Abschnitt 5 enthaltenen.
- (3) Für den Grenzverkehr getroffene Sonderregelungen werden nicht berührt.

0.2. Verbringen innerhalb der Union

(1) Die [Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008](#) sieht Beschränkungen für den Verbringen innerhalb der Union von

1. lebenden Tieren, Bruteiern, Samen, Eizellen, Embryonen und Gameten,
2. bestimmten toten Tieren, deren Teilen und deren Abfällen, tierischen Rohstoffen, tierischen Nebenprodukten, tierischen Produkten, Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Erregern von Tierkrankheiten, die Träger eines Ansteckungsstoffes einer Tierseuche sein können oder die menschliche Gesundheit gefährden können sowie
3. Gegenständen, die Träger eines Ansteckungsstoffes einer Tierseuche sein können oder die menschliche Gesundheit gefährden können,

vor.

(2) Nach Maßgabe des [§ 29 ZollR-DG](#) haben die Zollorgane an der Überwachung der im Abschnitt 5 enthaltenen Beschränkungen des Verbringens innerhalb der Union mitzuwirken. Die anderen Vorschriften der [Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008](#) kommen für eine Überwachung durch die Zollorgane nicht in Betracht.

0.3. Informationsaustausch über die Einfuhr von tierischen Erzeugnissen

Um zu gewährleisten, dass alle Erzeugnisse tierischen Ursprungs bei der Einfuhr in die Union den vorgeschriebenen amtlichen Kontrollen unterzogen werden, ist gemäß [Artikel 75 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) eine enge Zusammenarbeit und ein Informationsaustausch zwischen den für amtliche Kontrollen zuständigen Behörden, den Zollbehörden und anderen Behörden der Mitgliedstaaten, die sich mit in die Union verbrachten Tieren und Waren befassen, vorgesehen. Zu diesem Zweck haben die für amtliche Kontrollen zuständigen Behörden, Zollbehörden und anderen Behörden dafür zu sorgen, dass

- a) alle Beteiligten sich gegenseitig Zugang zu den Informationen gewähren, die für die Organisation und Durchführung ihrer jeweiligen Tätigkeiten im Zusammenhang mit in die Union verbrachten Tieren und Waren erforderlich sind und
- b) diese Informationen innerhalb eines angemessenen Zeitraums ausgetauscht werden, auch auf elektronischem Weg.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Anwendungsbereich

Den veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen (amtliche Kontrolle) unterliegen Tiere sowie Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierische Nebenprodukte, Heu und Stroh sowie Lebensmittel, die sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten (zusammengesetzte Erzeugnisse), wenn sie aus Drittstaaten (Abschnitt 1.2.10.) eingeführt werden und in der Anlage 1 genannt sind.

1.2. Begriffsdefinitionen

1.2.1. Huftiere

Zur Verwandtschaftsgruppe der Huftiere zählen Einhufer, Klauentiere einschließlich Schwielensohler, Tapire, Elefanten, Nashörner und Flusspferde.

1.2.2. Einhufer

Einhufer (Equiden) sind Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide.

1.2.3. Klauentiere

Klauentiere (einschließlich Schalenwild) sind alle Wiederkäuer (Rinder, Büffel, Zebus, Bisons, Wisente, Schafe, Ziegen, Mufflons, Steinböcke, Antilopen, Gämsen, Gazellen, Giraffen, Kamele, Kamelide (zB Lamas), Hirsche, Rehe, Elche, Rentiere udgl.) und Schweine (Hausschweine und alle nicht zu den Hausschweinen zählenden Schweinearten).

1.2.4. Geflügel

Als Geflügel gelten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane und Rebhühner sowie Laufvögel.

1.2.5. Heimtiere

Als Heimtiere gelten

- Hunde (*Canis lupus familiaris*),
- Hauskatzen (*Felis silvestris catus*),
- Frettchen (*Mustela putorius furo*),
- wirbellose Tiere (ausgenommen Bienen, Hummeln, Weich- und Krebstiere),
- tropische Zierfische,

- Amphibien,
- Reptilien,
- Vögel (ausgenommen Geflügel) sowie
- Nager, Hasen und Kaninchen, die nicht zur Nahrungsmittelproduktion bestimmt sind,

die von ihrem Halter oder einer ermächtigten Person, bei einer Verbringung mitgeführt werden und für die der Halter oder die ermächtigte Person für die Dauer solch einer Verbringung verantwortlich ist. Die Tiere dürfen nicht dazu bestimmt sein, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein.

Hinweis: In entsprechend begründeten und dokumentierten Fällen (zB im Flugverkehr) gilt das Heimtier auch dann als vom Halter oder von der ermächtigten Person als mitgeführt, wenn die Verbringung nicht mehr als fünf Tage vor oder nach der Bewegung des Halters oder der ermächtigten Person oder räumlich getrennt vom Halter oder der ermächtigten Person erfolgt.

1.2.5.1. Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken

Eine Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken ist jede Verbringung, die weder den Verkauf eines Heimtieres noch den Übergang des Eigentums an dem Heimtier bezweckt.

1.2.5.2. Halter oder Besitzer

Eine natürliche Person, die im Heimtierausweis (siehe Abschnitt 1.2.12.) oder in der Tiergesundheitsbescheinigung (siehe Abschnitt 1.2.13.) als Halter oder Besitzer genannt ist.

1.2.5.3. Ermächtigte Person

Eine natürliche Person, die **schriftlich** vom Halter oder Besitzer ermächtigt wird, in ihrem Auftrag die Verbringung des Heimtieres zu anderen als Handelszwecken durchzuführen.

1.2.6. Fleischerzeugnisse

Als Fleischerzeugnisse gelten alle zum menschlichen Genuss bestimmten Teile geschlachteter oder erlegter Tiere (ausgenommen Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere) sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse, auch durch Hitzesterilisierung haltbar gemacht.

1.2.7. Fischereierzeugnisse

Fischereierzeugnisse umfassen frischen, getrockneten, gekochten, geräucherten oder anderweitig haltbar gemachten Fisch sowie frische, getrocknete, gekochte, geräucherte oder

anderweitig haltbar gemachte Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse.

1.2.8. Heimtierfutter

Als Heimtierfutter gelten Waren, die zur Fütterung von Hunden, Hauskatzen und anderen Heimtieren (siehe Abschnitt 1.2.5.) bestimmt sind.

1.2.9. Imkereierzeugnisse

Als Imkereierzeugnisse sind Honig, Wachs, Gelee Royale, Kittharz (Propolis) und Pollen anzusehen, wenn diese Materialien ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmt sind.

1.2.10. Drittstaaten

(1) Als Drittstaaten gelten jene Staaten, die nicht Mitglied der Union sind (EU-Mitgliedstaaten siehe Abs. 2) und auch nicht als solche zu behandeln sind (siehe Abs. 3 bis 8).

(2) In veterinärrechtlicher Hinsicht sind als Mitgliedstaaten der Union nachstehend angeführte Länder zu betrachten:

1. das Gebiet des Königreichs Belgien;
2. das Gebiet der Republik Bulgarien;
3. das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer-Inseln und Grönlands (hinsichtlich der Färöer-Inseln siehe Abs. 5);
4. das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich der Insel Helgoland, ohne das Gebiet Büsingen);
5. das Gebiet Estlands;
6. das Gebiet der Republik Finnland;
7. das Gebiet der Französischen Republik (**einschließlich** Monaco, der französischen Überseedepartements Réunion, Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guayana und den französischen Nordteil von St. Martin und Mayotte; **ausgenommen** die überseeischen Gebiete sowie St. Pierre und Miquelon);
8. das Gebiet der Republik Griechenland;
9. das Gebiet Irlands;
10. das Gebiet der Italienischen Republik;
11. das Gebiet der Republik Kroatien;
12. das Gebiet der Republik Lettland;
13. das Gebiet der Republik Litauen;

14. das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg;
15. das Gebiet der Republik Malta;
16. das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa;
17. das Gebiet der Republik Österreich;
18. das Gebiet der Republik Polen;
19. das Gebiet der Portugiesischen Republik (**einschließlich** der Azoren und Madeira);
20. das Gebiet Rumäniens;
21. das Gebiet des Königreichs Schweden;
22. das Gebiet der Slowakischen Republik;
23. das Gebiet der Republik Slowenien;
24. das Gebiet des Königreichs Spanien (**einschließlich** der Balearen und der Kanarischen Inseln und **einschließlich** Ceuta und Melilla);
25. das Gebiet der Tschechischen Republik;
26. das Gebiet der Republik Ungarn;
27. das Gebiet der Republik Zypern.

(3) **Norwegen** hat im Rahmen des EWR-Abkommens sämtliche veterinärrechtlichen Regelungen der Union übernommen und ist daher in veterinärrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Union zu behandeln.

(4) **Island** hat im Rahmen des EWR-Abkommens hinsichtlich von allen Waren außer lebenden Tieren die veterinärrechtlichen Regelungen der Union übernommen und ist daher diesbezüglich in veterinärrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Union zu behandeln. Auch in Bezug auf **Heimtiere** ist Island wie ein Mitgliedstaat der Union zu behandeln. Hinsichtlich aller anderen lebenden Tiere ist Island als Drittstaat zu betrachten.

(5) **Grönland** hat im Rahmen des EWR-Abkommens die veterinärrechtlichen Regelungen von Fischereierzeugnissen und Aquakulturerzeugnissen der Union übernommen und ist daher hinsichtlich von

- **Fischereierzeugnissen** (das sind sämtliche zum Verzehr bestimmte Meeres- oder Süßwassertiere oder Teile dieser Tiere, einschließlich Rogen oder Milch, mit Ausnahme von im Wasser lebenden Säugetieren, Fröschen und lebenden Muscheln) und
- **Aquakulturerzeugnissen** (das sind die Folgeerzeugnisse der tierischen Aquakulturproduktion, seien sie zur Zucht – wie Eier und Gameten – oder zum Verzehr bestimmt)

in veterinärrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Union zu behandeln. Auch in Bezug auf **Heimtiere** ist Grönland wie ein Mitgliedstaat der Union zu behandeln. Hinsichtlich aller anderen kontrollpflichtigen Produkte ist Grönland als Drittstaat zu betrachten.

(6) **Andorra**, die **Färöer-Inseln**, **San Marino** und der **Vatikanstadt** haben im Rahmen von Assoziationsverträgen sämtliche veterinärrechtlichen Regelungen der Union übernommen und sind daher in veterinärrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Union zu behandeln.

(7) Die **Schweiz** und **Liechtenstein** haben auf Grund eines Abkommens sämtliche veterinärrechtliche Regelungen der Union übernommen und sind daher in veterinärrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Union zu behandeln.

(8) Im Hinblick auf das im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (BREXIT) ausgehandelte [Austrittsabkommen Großbritannien und Nordirland](#) ist **Nordirland** in veterinärrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Union zu behandeln.

(9) Bei kontrollpflichtigen Waren (Abschnitt 2.1.) mit Herkunft aus jenen Staaten, die in veterinärrechtlicher Sicht wie EU-Mitgliedstaaten zu behandeln sind (siehe Abs. 3 bis 8), ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7299“* anzugeben.

1.2.11. Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument

(1) Gemäß [Artikel 56 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) wird zur Dokumentation des Umfangs und des Ergebnisses der amtlichen Kontrolle ein durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bestätigtes

1. **Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Erzeugnisse (GGED-P) – Common Health Entry Document for Products (CHED-P)** – Muster siehe Anlage 3 (Muster 1) bzw.
2. **Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Tiere (GGED-A) – Common Health Entry Document for Animals (CHED-A)** – Muster siehe Anlage 3 (Muster 2)

verwendet.

(2) Neben den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten können Gemeinsame Gesundheitseingangsdokumente auch durch die zuständigen Behörden der Färöer-Inseln, Grönlands (nur bei Fischereierzeugnissen oder Aquakulturerzeugnissen möglich), Islands (außer bei lebenden Tieren), Norwegens und der Schweiz sowie durch die zuständigen Behörden im Vereinigten Königreich für die Kontrollstellen in Nordirland ausgestellt werden (vgl. Abschnitt 1.2.10.).

1.2.12. Heimtierausweis für Hunde, Hauskatzen und Frettchen beim Verbringen innerhalb der Union

(1) Von der Kommission wurde für **Hunde (*Canis lupus familiaris*), Hauskatzen (*Felis silvestris catus*) und Frettchen (*Mustela putorius furo*) aus Mitgliedstaaten**, die **zu anderen als Handelszwecken** aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat mitgeführt werden, ein einheitlicher **Heimtierausweis (Pet-Passport)** festgelegt. Heimtierausweise, die **ab dem 29. Dezember 2014** ausgestellt werden,

- haben Anlage 3 Muster 3 zu entsprechen (der gesamte gedruckte Text des Heimtierausweises muss in der Amtssprache des ausstellenden Mitgliedstaates und in Englisch abgefasst sein), wenn sie in den Mitgliedstaaten oder im Vereinigten Königreich von Großbritannien für Nordirland ausgestellt werden (letztere werden durch einen zusätzlichen Sticker als „nordirisch“ gekennzeichnet), und
- haben Anlage 3 Muster 3a zu entsprechen (der gesamte gedruckte Text des Heimtierausweises muss in der Amtssprache des ausstellenden Staates und in Englisch abgefasst sein), wenn sie in Andorra, den Färöer-Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt ausgestellt werden.

Auf die in Anlage 3 bei den Mustern 3 und 3a jeweils enthaltenen zusätzlichen Anforderungen an die Ausweise wird hingewiesen. Danach müssen Heimtierausweise, die ab dem 29. Dezember 2014 ausgestellt werden, ua. folgende **Sicherheitsmerkmale** aufweisen:

- Die Informationen zur Kennzeichnung des Tieres in Abschnitt III des Heimtierausweises müssen mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung versiegelt werden;
- sofern sich Informationen auf einer der Seiten des Ausweises auf einem Aufkleber befinden, muss dieser mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung versiegelt sein, sofern der Aufkleber nicht unbrauchbar wird, wenn man ihn entfernt.

Hinweis: Ein Heimtierausweis, der **vor dem 29. Dezember 2014** entsprechend der [Entscheidung 2003/803/EG](#) (siehe VB-0320 Anlage 3 Muster 3 in der am 28. Dezember 2014 geltenden Fassung) ausgestellt wurde, bleibt für das Tier, für das er ausgestellt wurde, weiterhin gültig. Ab dem 29. Dezember 2014 dürfen der [Entscheidung 2003/803/EG](#) entsprechende Heimtierausweise nicht mehr ausgestellt werden!

(2) Der Heimtierausweis ist von einem von der zuständigen Behörde dazu ermächtigten Tierarzt auszustellen, nachdem er überprüft hat, dass das Heimtier (durch die Implantierung eines Transponders oder durch eine deutlich lesbare Tätowierung – siehe Abs. 3)

entsprechend gekennzeichnet ist. Ferner muss die Vornahme einer gültigen Tollwutimpfung des betreffenden Tieres und gegebenenfalls einer gültigen Auffrischungsimpfung gegen Tollwut mit einem Impfstoff verzeichnet sein.

(3) Jene Heimtiere, für die ein Heimtierausweis ausgestellt wurde, müssen durch Implantierung eines Transponders oder durch eine deutlich lesbare Tätowierung gekennzeichnet sein. Eine Tätowierung als Kennzeichnung muss **vor dem 3. Juli 2011** angebracht worden sein und sie muss deutlich erkennbar sein. Nur dann kann sie anerkannt werden.

(4) Zusätzlich **kann** in Abschnitt VI des Heimtierausweises eine serologische Tollwutuntersuchung (**Titerbestimmung**) eingetragen sein. Sofern eine Serologische Tollwutuntersuchung (Titerbestimmung) vorgeschrieben ist (siehe diesbezüglich Abschnitt 4.1.), muss die dafür erforderliche Blutprobe beim betreffenden Tier **mindestens 30 Tage** nach der Impfung und **mindestens drei Monate** vor der Verbringung des Tieres erfolgen und die Titerbestimmung einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr ergeben. Diese Titerbestimmung muss in einem gemäß [Artikel 3 der Entscheidung 2000/258/EG](#) zugelassenen Labor vorgenommen werden. Diese serologische Tollwutuntersuchung braucht bei einem Tier, bei dem die Impfung in den vorgesehenen Zeitabständen wieder aufgefrischt wird, nicht wiederholt zu werden. Die in der Union und in Drittstaaten zugelassen Laboratorien sind im Internet unter nachstehend angeführter Adresse abrufbar:

https://ec.europa.eu/food/animals/movement-pets/approved-rabies-serology-laboratories_en.

(5) Kann ein Tier an Hand der vermerkten Kennzeichnung nicht eindeutig identifiziert werden oder ergeben sich andere Fragen zu einem vorgelegten Heimtierausweis, sind

- im Verkehr mit Drittstaaten das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (Abschnitt 2.1.) und
- beim Verbringen innerhalb der Union die nächstgelegene Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt)

zu kontaktieren.

Hinweis: In veterinärrechtlicher Hinsicht gelten bei **Heimtieren** auch Einfuhren aus Andorra, den Färöer-Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz, der Vatikanstadt und Nordirland als Verbringen innerhalb der Union (siehe Abschnitt 1.2.10.).

1.2.13. Tiergesundheitsbescheinigung für Hunde, Hauskatzen und Frettchen aus Drittstaaten

(1) Mit [Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) wurde für **Hunde (*Canis lupus familiaris*)**, **Hauskatzen (*Felis silvestris catus*)** und **Frettchen (*Mustela putorius furo*) aus Drittstaaten**, die zu **anderen als Handelszwecken** aus einem Drittland in die Union eingeführt werden, eine Tiergesundheitsbescheinigung festgelegt.

Tiergesundheitsbescheinigungen, die **ab dem 1. November 2019** ausgestellt werden, haben Anlage 3 Muster 4 zu entsprechen. Dieses Musterformular enthält alle in der Tiergesundheitsbescheinigung möglichen Varianten an Bestätigungstexten. Sofern das Formular in dieser Form verwendet wird, sind die jeweils nicht zutreffenden Textteile deutlich zu streichen. Darauf wird im Musterformular durch die Fußnote ⁽¹⁾ hingewiesen. Es ist aber auch möglich, dass eine Tiergesundheitsbescheinigung in der Weise ausgestellt oder als Vordruck aufgelegt wird, dass darin nur die jeweils zutreffenden oder in Betracht kommenden Textteile übernommen werden.

Hinweis: Bis einschließlich **28. Februar 2020** ist die Einreise auch mit Tiergesundheitsbescheinigungen zu gestatten, die bis zum 31. Oktober 2019 ausgestellt worden sind und dem am 31. Oktober 2019 geltenden Muster der Tiergesundheitsbescheinigung entsprechen (siehe VB-0320 Anlage 3 Muster 4 in der am 31. Oktober 2019 geltenden Fassung). Mit diesen „alten“ Bescheinigungen ist eine Verbringung in andere Mitgliedstaaten bis zum 28. Februar 2020 zulässig.

(2) Die Tiergesundheitsbescheinigung muss

- durch einen amtlichen Tierarzt oder
- durch einen von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt – in diesem Fall muss die zuständige Behörde die Ermächtigung in der Tiergesundheitsbescheinigung vordrucksgemäß bestätigen –

in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats **und** in Englisch ausgestellt werden. Sie darf nur dann anerkannt werden, wenn:

1. jedes Tier durch die Implantierung eines Transponders oder durch eine deutlich lesbare Tätowierung, die vor dem 3. Juli 2011 vorgenommen worden sein muss, gekennzeichnet ist,
2. in der Tiergesundheitsbescheinigung zusätzlich ein alphanumerischer Code, der den Transponder oder die Tätowierung anzeigt, eingetragen ist,
3. die Vornahme einer gültigen Tollwutimpfung des betreffenden Tieres und gegebenenfalls einer gültigen Auffrischungsimpfung gegen Tollwut mit einem Impfstoff verzeichnet ist.

(3) Der Tiergesundheitsbescheinigung muss **immer** eine **schriftliche Erklärung** (siehe Anlage 3 Muster 4a) beiliegen, in der der Besitzer, der Halter oder die während der Verbringung verantwortliche Person erklärt, dass die Tiere nicht zum Verkauf oder zur Weitergabe bestimmt sind. Diese Erklärung ist in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats **und** Englisch sowie in Druckschrift auszustellen. Das Formular für die Erklärung kann von der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter folgendem Link heruntergeladen werden (die Erklärung kann online ausgefüllt und ausgedruckt werden bzw. ist eine ausgefüllte Kopie speicherbar):

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Reiseinformationen/Reisen-nach-Österreich/Einreise-und-Wiedereinreise-mit-Heimtieren-aus-Drittstaaten-nach-Österreich.html>.

Das Formular steht auch auf der Homepage des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit im Downloadbereich zur Verfügung:

<https://www.bavg.gv.at/einfuhr/-import/downloadbereich>.

Hinweis: Diese schriftliche Erklärung muss nicht bereits vor dem Grenzübertritt ausgefüllt worden sein. Es ist ausreichend, wenn der Reisende die Erklärung im Zuge der Zollkontrolle am Einreiseort erstellt. Sollte ein Reisender nicht im Besitz des erforderlichen Vordrucks sein, ist der Vordruck von den Zollstellen auszudrucken und kostenlos abzugeben.

(4) Sofern eine Serologische Tollwutuntersuchung (**Titerbestimmung**) vorgeschrieben ist (siehe diesbezüglich Abschnitt 4.1.), muss die dafür erforderliche Blutprobe beim betreffenden Tier **mindestens 30 Tage** nach der Impfung und **mindestens drei Monate** vor der Verbringung des Tieres erfolgen und die Titerbestimmung einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr ergeben. Diese Titerbestimmung muss in einem gemäß [Artikel 3 der Entscheidung 2000/258/EG](#) zugelassenen Labor vorgenommen werden. Diese serologische Tollwutuntersuchung braucht bei einem Tier, bei dem die Impfung in den vorgesehenen Zeitabständen wieder aufgefrischt wird, nicht wiederholt zu werden. Die in der Union und in Drittstaaten für die Tollwut-Titerbestimmung zugelassenen Laboratorien sind im Internet unter nachstehend angeführter Adresse abrufbar:

https://ec.europa.eu/food/animals/movement-pets/approved-rabies-serology-laboratories_en.

1.3. Zweifelsfragen

(1) Bestehen in Angelegenheiten dieser Arbeitsrichtlinie Zweifelsfragen, die durch das Zollamt nicht ausreichend geklärt werden können, bestehen keine Einwände, durch

Rückfrage beim Bundesamt für Verbrauchergesundheit (siehe Abschnitt 2.1.) bzw. in der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (siehe Abs. 2) eine entsprechende Klärung herbeizuführen.

(2) Die Veterinärfachbeamten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (veterinärbehördliche Einfuhrkontrolle), Telefon-Nr. 01/711 00, Durchwahl 644813, sind jeweils Montag bis Freitag von 09:00 bis 16:00 Uhr erreichbar.

2. Amtliche Kontrolle

2.1. Umfang der amtlichen Kontrolle

2.1.1. Kontrollpflichtige Waren

(1) Die im Warenkatalog (Anlage 1) angeführten Waren unterliegen der amtlichen Kontrolle bei der Einfuhr in die Union (siehe Abschnitt 2.2.) und bei der Durchfuhr durch die Union (siehe Abschnitt 2.3.). In Österreich obliegt diese Kontrolle dem

- Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG)
Abteilung Einfuhrkontrolle (IMP)
Speditionsstraße, Objekt 262, Stiege 10, 3.Stock
1300 Flughafen Wien-Schwechat
Tel.: 050 555 25 453
E-Mail: import@bavg.gv.at

an den in Anlage 2 angeführten Grenzkontrollstellen. Mehr Informationen zum Bundesamt für Verbrauchergesundheit finden sich unter www.bavg.gv.at.

(2) Die Kontrollpflicht besteht auch für folgende **zusammengesetzte Erzeugnisse** (Erzeugnisse tierischen Ursprungs und Lebensmittel, die sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten):

- a) zusammengesetzte Erzeugnisse, die verarbeitete Fleischerzeugnisse enthalten, unabhängig davon, ob sie bei Umgebungstemperatur zu transportieren oder lagern sind,
- b) zusammengesetzte Erzeugnisse, die **NICHT** bei Umgebungstemperatur zu transportieren oder lagern sind – kühlpflichtige haltbare Erzeugnisse,
- c) haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse, die keine verarbeiteten Fleischerzeugnisse, mit Ausnahme von Gelatine, Kollagen oder Hyaluronsäure, anderen hydrolysierten Knorpelprodukten, Chitosan, Glucosamin, Aminosäuren, Hausenblase und Lab enthalten, sofern die Endprodukte **NICHT** die Ausnahmeregelungen des Abschnittes 2.1.2. erfüllen.

Die zusammengesetzten Erzeugnisse, die der amtlichen Kontrolle unterliegen, sind im Warenkatalog (Anlage 1) angeführt.

(3) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, auch andere Waren hinsichtlich der Einhaltung veterinärrechtlicher Vorschriften zu kontrollieren.

(4) Bei den in der Anlage 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode*

„7299“ anzugeben. Dies gilt auch für zusammengesetzte Erzeugnisse, sofern sie gemäß Abschnitt 2.1.2. nicht der amtlichen Kontrolle unterliegen.

2.1.2. Ausnahmeregelung für bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse

(1) Die in Abs. 2 Z 5 angeführten zusammengesetzten Erzeugnisse unterliegen **nicht** der amtlichen Kontrolle, wenn der Einführer eine Bestätigung gemäß dem Muster in [Anhang V der Verordnung \(EU\) 2020/2235](#) (siehe Anlage 3 Muster 7; *Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „7299“*) vorlegt, in der er bestätigt, dass die Sendung den geltenden Anforderungen gemäß [Artikel 126 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) genügen. Die diesbezüglichen Anforderungen sind in Abs. 2 dargestellt. Die im Zuge von Zollkontrollen vorgelegten Bestätigungen sind an den Anmelder nach durchgeführter Kontrolle zu retournieren.

(2) Die in Z 5 angeführten zusammengesetzten Erzeugnisse unterliegen **nicht** der amtlichen Kontrolle, wenn **alle** der folgenden Anforderungen erfüllt sind:

1. die Erzeugnisse sind **für den menschlichen Verzehr bestimmt**;

***Hinweis:** Zusammengesetzten Erzeugnisse, die tierische Erzeugnisse enthalten, zu einer anderen Verwendung als für den menschlichen Verzehr (zB Futtermittel oder industrielle Verwertung), unterliegen unabhängig vom Anteil der tierischen Erzeugnisse immer der amtlichen Kontrolle.*

2. die Erzeugnisse enthalten **keine Fleischerzeugnisse**, mit Ausnahme von Gelatine, Kollagen oder Hyaluronsäure, anderen hydrolysierten Knorpelprodukten, Chitosan, Glucosamin, Aminosäuren, Hausenblase und Lab;
3. die Erzeugnisse sind bei Umgebungstemperatur haltbar, und
 - a) die enthaltenen Molkereierzeugnisse und Eiprodukte wurden einer risikomindernden Behandlung gemäß [Artikel 163 der Verordnung \(EU\) 2020/692](#) unterzogen, **und**

***Hinweis:** Erzeugnisse, die **rohe tierische Erzeugnisse** enthalten, unterliegen immer der amtlichen Kontrolle.*

- b) die Erzeugnisse sind eindeutig als für den menschlichen Verzehr bestimmt gekennzeichnet, **und**
 - c) die Erzeugnisse sind in sauberen Behältnissen sicher verpackt oder versiegelt **und**
 - d) eine Bestätigung durch den Einführer gemäß Muster in [Anhang V der Verordnung \(EU\) 2020/2235](#) (siehe Anlage 3 Muster 7; *Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „7299“*) liegt bei und die Erzeugnisse sind in einer Amtssprache eines Mitgliedstaats so gekennzeichnet, dass dem Dokument und dem Etikett zusammen

Informationen über Art, Menge und Anzahl der Packungen der zusammengesetzten Erzeugnisse, Ursprungsland, Hersteller und Zutaten zu entnehmen sind;

4. die Erzeugnisse kommen aus folgenden Staaten:

- **Sofern hitzehandelte Milcherzeugnisse enthalten sind:** Argentinien, Australien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Chile, Guernsey, Island, Insel Man, Israel, Japan, Jersey, Kanada, Kolumbien, Liechtenstein, Moldau, Montenegro, Neuseeland, Nordmazedonien, Russland, San Marino, der Schweiz, Serbien, Singapur, der Türkei, der Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate (nur Kamelmilch) den Vereinigten Staaten von Amerika, oder dem Vereinigten Königreich (ohne Nordirland);
- **Sofern Eiprodukte enthalten sind:** Albanien, Argentinien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, China (Volksrepublik), Indien, Island, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Liechtenstein, Mexiko, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Russland, der Schweiz, Serbien, Taiwan, der Türkei, der Ukraine, den Vereinigten Staaten von Amerika. oder dem Vereinigten Königreich (ohne Nordirland);
- **Sofern Honig enthalten ist:** Andorra, Armenien, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belarus, Benin, Bosnien-Herzegowina, Burkina Faso, Brasilien, Chile, China (Volksrepublik), Dominikanische Republik, El Salvador, Georgien, Ghana, Guatemala, Indien, Insel Man, Island, Israel, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kuba, Liechtenstein, Madagaskar, Mauritius, Mexiko, Moldau, Montenegro, Myanmar, Neukaledonien, Neuseeland, Nicaragua, Nordmazedonien, Pitcairnsinseln, Ruanda, Russland, Sambia, San Marino, der Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Taiwan, Tansania, Thailand, Togo, der Türkei, Uganda, der Ukraine, Uruguay, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich (ohne Nordirland) oder Vietnam;
- **Sofern ausschließlich verarbeitete Fischereierzeugnisse enthalten sind:** Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda Argentinien, Armenien, Aserbaidshan (nur Kaviar), Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Brunei Darussalam, Bonaire, St. Eustatius und Saba, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Cabo Verde, Chile, China (Volksrepublik), Costa Rica, Côte d'Ivoire, Curaçao, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Falklandinseln, Fidschi, Französisch Polynesien, Gabun, Gambia, Grenada, Georgien, Ghana, Grönland, Guatemala, Guayana, Guernsey, Honduras, Hongkong, Indien, Indonesien, Insel Man, Island, Israel, Jamaika, Japan, Jemen, Jersey, Kanada, Kasachstan, Kenia, Republik Kiribati, Kolumbien, Kuba, Liechtenstein, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau (Nur Kaviar), Montenegro, Mosambik,

Myanmar/Birma, Namibia, Neukaledonien, Neuseeland, Nigeria, Nicaragua, Nordmazedonien, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Pitcairnseln, Ruanda, Russland, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi Arabien, der Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Pierre und Miquelon, St. Helena (ausgenommen Tristan da Cunha, Ascension), St. Martin, Südafrika, Südkorea, Surinam, Taiwan, Tansania, Thailand, Togo, der Türkei, Tunesien, Uganda, der Ukraine, Uruguay, den Vereinigten Arabischen Emiraten, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich (ohne Nordirland) oder Vietnam;

Hinweis: Wenn mehrere Erzeugnisse z.B. Milcherzeugnis und Honig enthalten sind muss jedes Erzeugnis aus einem zugelassenen Land stammen.

5. Es handelt sich um eine Ware der nachstehend angeführten KN-Codes und die in der Spalte „Erläuterungen“ angeführten Bedingungen treffen zu:

KN-Codes	Erläuterungen
ex 1604	Gefüllte Oliven, die über 20 % Fisch enthalten und die die Bedingungen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllen und für jedes enthaltene und in der Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 3 Buchstabe d) angeführte Verarbeitungserzeugnis tierischen Ursprungs aus einem der in Abs. 2 Z 4 genannten Drittländer stammen
1704, ex 1806 20, ex 1806 31 00, ex 1806 32, ex 1806 90 11, ex 1806 90 19, ex 1806 90 31, ex 1806 90 39, ex 1806 90 50, ex 1806 90 90	Süßwaren, Schokolade, und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, die die Bedingungen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllen und für jedes enthaltene und in der Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 3 Buchstabe d) angeführte Verarbeitungserzeugnis tierischen Ursprungs aus einem der in Abs. 2 Z 4 genannten Drittländer stammen
ex 1902 19, ex 1902 30, ex 1902 40	Teigwaren, Nudeln und Couscous, die die Bedingungen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllen und für jedes enthaltene und in der Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 3 Buchstabe d) angeführte Verarbeitungserzeugnis tierischen Ursprungs aus einem der in Abs. 2 Z 4 genannten Drittländer stammen
ex 1905 10, ex 1905 20, ex 1905 31, ex 1905 32, ex 1905 40, ex 1905 90	Backwaren, Waffeln, Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren, die die Bedingungen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllen und für jedes enthaltene und in der Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 3 Buchstabe d) angeführte Verarbeitungserzeugnis tierischen Ursprungs aus einem der in Abs. 2 Z 4 genannten Drittländer stammen
ex 2001 90 65, ex 2005 70 00	Mit Fisch gefüllte Oliven, die weniger als 20 % Fisch enthalten und die die Bedingungen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllen und für jedes enthaltene und in der Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 3 Buchstabe d) angeführte Verarbeitungserzeugnis tierischen Ursprungs aus einem der in Abs. 2 Z 4 genannten Drittländer stammen

KN-Codes	Erläuterungen
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate, die die Bedingungen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllen und für jedes enthaltene und in der Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 3 Buchstabe d) angeführte Verarbeitungserzeugnis tierischen Ursprungs aus einem der in Abs. 2 Z 4 genannten Drittländer stammen. Geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus, die die Bedingungen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllen und für jedes enthaltene und in der Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 3 Buchstabe d) angeführte Verarbeitungserzeugnis tierischen Ursprungs aus einem der in Abs. 2 Z 4 genannten Drittländer stammen
ex 2104 10 und ex 2104 20	Für Endverbraucher abgepackte Brühen und Suppenaromen, die die Bedingungen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllen und für jedes enthaltene und in der Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 3 Buchstabe d) angeführte Verarbeitungserzeugnis tierischen Ursprungs aus einem der in Abs. 2 Z 4 genannten Drittländer stammen
ex 2106 10, ex 2106 90	Für Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die tierische Verarbeitungserzeugnisse (einschließlich Glucosamin, Chondroitin und/oder Chitosan) mit Ausnahme von Fleischerzeugnissen enthalten und die die Bedingungen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllen und für jedes enthaltene und in der Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 3 Buchstabe d) angeführte Verarbeitungserzeugnis tierischen Ursprungs aus einem der in Abs. 2 Z 4 genannten Drittländer stammen
ex 2208 70	Likör, wenn die Anforderungen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt sind und jedes enthaltene und in der Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 3 Buchstabe d) angeführte Verarbeitungserzeugnis tierischen Ursprungs jeweils aus einem der in Abs. 2 Z 4 genannten Drittländer stammt

Hinweis: Erzeugnisse, die **rohe Milch** enthalten, unterliegen immer der amtlichen Kontrolle.

(2) Auf diese Ausnahmen wird auch in der Anlage 1 bei den in Frage kommenden KN-Codes hingewiesen.

2.2. Einfuhr von kontrollpflichtigen Waren

(1) Unter Einfuhr ist jede Beförderung einer Sendung mit kontrollpflichtigen Waren von einem in einem Drittstaat (Abschnitt 1.2.10.) gelegenen Ort

- a) zu einem in Österreich gelegenen Bestimmungsort oder
- b) über Österreich zu einem Bestimmungsort, der in einem Mitgliedstaat der Union oder in einem der gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten

zu behandelnden Länder Andorra, Färöer-Inseln, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und Vatikanstadt sowie Nordirland gelegen ist, zu verstehen. Hierunter fällt auch die Rücksendung von Sendungen, die in einen Drittstaat gebracht (ausgeführt) wurden.

(2) Der amtlichen Kontrolle bei der Einfuhr unterliegen daher kontrollpflichtige Sendungen ungeachtet dessen, zu welcher Art des Zollverfahrens sie abgefertigt werden sollen.

2.3. Durchfuhr von kontrollpflichtigen Waren

(1) Unter Durchfuhr ist das Verbringen von Sendungen aus einem Drittstaat (Abschnitt 1.2.10.) nach Österreich mit anschließender Verbringung in einen Drittstaat zu verstehen.

(2) Für die Durchfuhr von kontrollpflichtigen Waren und Gegenständen (**nicht** auch von lebenden Tieren) ist ab 1. Juli 1999 neben der amtlichen Kontrolle beim Grenzeintritt in die Union eine zusätzliche amtliche Kontrolle beim Grenzaustritt aus der Union durchzuführen. Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. Die Sendung muss unter zollamtlicher Überwachung gemäß dem T1-Verfahren oder in einem dem T1-Verfahren vergleichbaren, nach internationalen Vorschriften anzuwendenden **Versandverfahren** bis zur Ausgangszollstelle verbracht werden. Andere Zollverfahrensarten dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.
2. Das Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument für Erzeugnisse (GGED-P) ist während des Transports mitzuführen.
3. Die Sendung muss nach Verlassen der Eingangsgrenzkontrollstelle in zollamtlich **verplombten** Fahrzeugen oder Behältnissen befördert werden. Eine **Umladung** der Sendung während der Beförderung ist ausnahmslos **unzulässig**.
4. Der Austritt aus dem Gebiet der Union ist nur über eine Grenzkontrollstelle (siehe Abschnitt 2.4.) zulässig, wo eine Ausgangsgrenzkontrolle durch die zuständige Behörde (in Österreich durch das Bundesamt für Verbrauchergesundheit) zu erfolgen hat. Die Ausreise ist erst nach durchgeführter amtlicher Kontrolle zu gestatten.

(3) Teilt das Bundesamt für Verbrauchergesundheit einer Zollstelle, der eine Grenzkontrollstelle (Anlage 2) zugeordnet ist, mit, dass eine Durchfuhrsendung die Union nicht innerhalb von 30 Tagen verlassen hat, so sind die notwendigen Nachforschungen zur Feststellung der tatsächlichen Bestimmung der Sendung zu veranlassen.

(4) Bei der Durchfuhr von lebenden Tieren ist eine veterinärbehördliche Ausgangsgrenzkontrolle derzeit nicht vorgesehen. Solche Sendungen dürfen daher nach wie vor bei allen Zollstellen austreten.

2.4. Grenzkontrollstellen

(1) Die unter die amtliche Kontrolle fallenden Waren dürfen nur über die in der Anlage 2 angeführten Grenzkontrollstellen (Zollstellen) eingebracht werden; alle anderen Zollstellen haben die Eingangsabfertigung unter Hinweis auf [§ 27 VEVO 2019](#) abzulehnen.

(2) Die Durchführung der amtlichen Kontrolle ist von dem für die Sendung verantwortlichen Unternehmer in dem von der Kommission betriebenen Datenbanksystem TRACES (TRAdE Control and Expert System) bereits vor der Ankunft der kontrollpflichtigen Sendung unter Angabe der voraussichtlichen Ankunftszeit elektronisch anzumelden. In der Folge hat der für die Sendung verantwortliche Unternehmer dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit auch das tatsächliche Einlangen der Sendung an der Grenzkontrollstelle (Anlage 2) anzuzeigen.

(3) Grundsätzlich haben alle amtlichen Kontrollen (Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle, physische Untersuchung) ausschließlich bei der Grenzkontrollstelle (Anlage 2) zu erfolgen.

2.5. Umladung von Sendungen auf Flughäfen

(1) Bei der Umladung von kontrollpflichtigen Sendungen, die aus Drittstaaten im Flugverkehr eintreffen und die in ein anderes Flugzeug umgeladen werden sollen und die für eine andere zugelassene Grenzkontrollstelle der Union bestimmt sind, ist das Bundesamt für Verbrauchergesundheit von dem für die Sendung verantwortlichen Unternehmer zu informieren. Zusätzlich sind der voraussichtliche Entladezeitpunkt, die Bestimmungsgrenzkontrollstelle in der Union und der genaue Standort der Lieferung am Flughafengelände anzugeben.

(2) Erfolgt der Weitertransport innerhalb von drei Tagen kann das Bundesamt für Verbrauchergesundheit Kontrollen durchführen. Bei Verweilen der Sendung von drei bis maximal 90 Tagen wird eine Dokumentenkontrolle durchgeführt. Wird der Zeitraum von 90 Tagen überschritten, hat die vollständige amtliche Kontrolle an der erstberührten Flughafengrenzkontrollstelle stattzufinden.

3. Zollamtliche Abfertigung

3.1. Durchführung der zollamtlichen Abfertigung

(1) Gemäß [Artikel 57 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) darf die Überführung der in Anlage 1 aufgeführten Waren in ein Zollverfahren und die Abfertigung im Rahmen dieses Verfahrens, einschließlich der Verbringung in Zolllager oder Freizonen und die dortige Abfertigung, nur erfolgen, wenn der für die Sendung verantwortliche Unternehmer den Zollbehörden das von der zuständigen Behörde (in Österreich vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit) genehmigte

- Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument für Erzeugnisse (GGED-P, Muster siehe Abschnitt 1.2.11. und Anlage 3 Muster 1) (*Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „N853“*) bzw.
- Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument für Tiere (GGED-A, Muster siehe Abschnitt 1.2.11. und Anlage 3 Muster 2) (*Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „C640“*)

über die Zulassung zur Einfuhr bzw. zur Durchfuhr vorlegen.

Die Beschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten und die amtlichen Kontrollen können daher nur im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung nach der Gestellung der Waren und vor der Überführung in ein Zollverfahren erfolgen.

(2) Die zollamtliche Abfertigung kann auch durchgeführt werden, wenn von der zuständigen Behörde (in Österreich vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit) bei Zweifelsfällen (zB in den Frachtbegleitpapieren) bestätigt wird, dass die Sendung nicht kontrollpflichtig ist. In diesem Fall ist *im Feld 44 der Zollanmeldung bei e-zoll der Dokumentenartencode „7299“ anzugeben.*

3.2. Zulässige zollrechtliche Bestimmung

(1) Gemäß [Artikel 56 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) wird zur Dokumentation des Umfangs und des Ergebnisses der amtlichen Kontrolle ein durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bestätigtes GGED-P bzw. GGED-A verwendet, wobei der Umfang der amtlichen Kontrolle jeweils in den Feldern II.3 bis II.6 vermerkt wird. Das Ergebnis der amtlichen Kontrolle wird im

- GGED-P in den Feldern II.9, II.11, II.12, II.13, II.14 oder II.16 und im
- GGED-A in den Feldern II.9, II.11, II.12, II.13, II.15 oder II.16

vermerkt. Die zuständige Behörde kann diese Dokumente mittels Unterschrift und Stempel oder mittels elektronischer Signatur unterzeichnen. Zusätzlich wird auf dem genehmigten GGED-P bzw. GGED-A der Vermerk *"Validated"* als Wasserzeichen aufgedruckt.

(2) Kontrollpflichtige Waren dürfen nur zu jenem Zollverfahren überlassen werden, das der Entscheidung der zuständigen Behörde im GGED-P bzw. GGED-A entspricht. Diese Entscheidungen erfordern die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen:

Vermerk in Feld II.9 GGED-P bzw. Feld II.9 GGED-A (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7280“*):

II.9 ☐ Umladung nach	II.9 ☐ Weiterfahrt nach
---	--

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung **muss** in einem **Versandverfahren** direkt zu dem im Feld II.18 vermerkten Bestimmungsort befördert werden und darf während des Transports nicht entladen werden. Eine Kopie des GGED-D hat die Sendung (in Papierform oder in elektronischer Form) von der Grenzkontrollstelle bis zum Bestimmungsort zu begleiten. Eine Änderung des Bestimmungsortes ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörden der Grenzkontrollstelle zulässig.

Da die Sendung noch nicht für den Binnenmarkt freigegeben worden ist, darf eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht erfolgen.

Vermerk in Feld II.11 GGED-P bzw. Feld II.11 GGED-A (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7281“*):

II.11 ☐ Durchfuhr nach:	II.11 ☐ Durchfuhr
--	--

Zollamtliche Überwachung:

Die Erzeugnisse **müssen** im **Versandverfahren** in zollamtlich **verplombten** Fahrzeugen oder Behältnissen **ohne Umladen** durch die Union durchgeführt werden. Die Sendung darf nur über die genannte veterinärbehördliche Ausgangsgrenzkontrollstelle ausreisen, wo bei Waren und Gegenständen (**nicht** auch bei lebenden Tieren) eine Ausgangsgrenzkontrolle durch die zuständige Behörde (in Österreich durch das Bundesamt für Verbrauchergesundheit) zu erfolgen hat (siehe Abschnitt 2.3.).

Vermerk in Feld II.12 GGED-P bzw. Feld II.12 GGED-A (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7282“*):

II.12 ☐ Binnenmarkt	
☐ Menschlicher Verzehr	☐ Handelsmuster
☐ Futtermittel	☐ Sonstiges
☐ Pharmazeutische Verwendung	☐ Zur lokalen Verwendung
☐ Technische Verwendung	☐ Weiterverarbeitung

II.12 ☐ Binnenmarkt
Für kontrollierte Bestimmungsorte:
☐ Geschlossener Betrieb
☐ Quarantäne
☐ Schlachtbetrieb
☐ Zur lokalen Verwendung

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist ohne weitere Einschränkungen in veterinärrechtlicher Sicht zum freien Verkehr in der Union abgefertigt worden. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Zollverfahren; sie dürfen daher zu allen Zollverfahrensarten abgefertigt werden.

Vermerk in Feld II.13 GGED-P bzw. Feld II.13 GGED-A (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7283“*):

II.13 ☐ Überwachung
☐ Eingangsüberwachung
☐ Überwachung der Wiedereinfuhr

II.13 ☐ Überwachung

Zollamtliche Überwachung:

Derartige Waren und Gegenstände müssen ab der Grenzkontrollstelle ihres Eintreffens bis zu dem im **Feld II.18** genannten Betrieb am Bestimmungsort überwacht werden. Die Beförderung der Sendung bis zu dem genehmigten Betrieb am Bestimmungsort hat unter Zollverschluss in einem **Versandverfahren** in lecksicheren Fahrzeugen oder Behältnissen zu erfolgen. Eine Umladung während des Transports ist **nicht** zulässig. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) **muss** im Betrieb am Bestimmungsort erfolgen.

Vermerk in Feld II.14 GGED-P (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7284“*):

II.14 ☐ Nicht EU-konforme Waren
☐ Eigens dafür zugelassenes Zolllager
☐ Freizone
☐ Schiff

Zollamtliche Überwachung:

Derartige nicht EU-konforme Waren müssen ab der Grenzkontrollstelle ihres Eintreffens bis zu dem im **Feld II.18** genannten Bestimmungsort überwacht werden. Die Beförderung der Sendung bis zum Bestimmungsort hat unter Zollverschluss in einem

Versandverfahren in lecksicheren Fahrzeugen oder Behältnissen zu erfolgen. Eine Umladung während des Transports ist **nicht** zulässig. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) **muss** im Betrieb am Bestimmungsort erfolgen.

Vermerk in Feld II.15 GGED-A (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7285“*):

II.15	☐ Zeitweilige Zulassung	Frist
-------	--	-------

Zollamtliche Überwachung:

Die Tiere sind bis zu dem genannten Termin zur vorübergehenden Einfuhr zugelassen und müssen danach wieder ausgeführt werden. Sofern im **Feld II.18** ein Bestimmungsort angegeben ist, müssen die Tiere in einem Versandverfahren bis zu diesem Ort verbracht werden. Ein Verbringen an einen nicht genehmigten Ort oder eine Umladung während des Transports vor Erreichen des genehmigten Bestimmungsortes ist **nicht** zulässig.

Vermerk in Feld II.16 GGED-P bzw. Feld II.16 GGED-A (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7286“*):

II.16	☐ Nichtzulässig	
	☐ Vernichtung	bis (Datum)
	☐ Rücksendung	
	☐ Sonderbehandlung	
	☐ Verwendung zu anderen Zwecken	

II.16	☐ Nichtzulässig	
	☐ Euthanasie	bis (Datum)
	☐ Schlachtung	
	☐ Rücksendung	
	☐ Vernichtung	

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung darf (aus den im Feld II.17 angegebenen Gründen) nicht wie ursprünglich beabsichtigt zum freien Verkehr in der Union abgefertigt werden. Die Sendung muss entsprechend dem Vermerk im Feld II.16 GGED-D entweder

1. vernichtet,
2. in das Ursprungsland zurückgesandt,
3. einer Sonderbehandlung zugeführt oder
4. für andere (im **Feld II.18** präzierte) Zwecke verwendet

werden. Sofern im **Feld II.18** ein Bestimmungsort angegeben ist, müssen die Waren in einem Versandverfahren bis zu diesem Ort verbracht werden. Ein Verbringen an einen nicht genehmigten Ort oder eine Umladung während des Transports vor Erreichen des genehmigten Bestimmungsortes ist **nicht** zulässig.

(3) Abgesehen von den für allfällige zollamtliche Überwachungsmaßnahmen (Abs. 2) erforderlichen Entscheidungen sind auch alle anderen Angaben in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung bei der Durchführung des Zollverfahrens zu beachten, soweit dies möglich ist. Dies gilt insbesondere auch für die in **Feld I.16 GGED-P** angegebenen Transportbedingungen „gekühlt“ und „gefroren“, damit es nicht durch eine zollamtliche Überwachungsmaßnahme zu einer Unterbrechung der Kühlkette kommt.

(4) Die Organe des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit sind nicht berechtigt, Zollverschlüsse abzunehmen oder wieder anzulegen. Daher ist es erforderlich, dass immer dann, wenn Zollverschlüsse für Zwecke der amtlichen Kontrolle abgenommen werden müssen, ein Zollorgan anwesend ist. Sofern dies nicht ohnehin der Fall ist (Zolllager, Zollfreizone), muss eine Verschlussänderung bzw. eine allfällige in diesem Zusammenhang erforderliche zollrechtliche Maßnahme am zugelassenen Warenort erfolgen.

3.3. Erforderliche Unterlage

(1) Das im Teil II von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entsprechend bestätigte GGED-P bzw. GGED-A bildet eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N853“ in Verbindung mit „7280“, „7281“, „7282“, „7283“, „7284“ oder „7286“ bzw. „C640“ in Verbindung mit „7280“, „7281“, „7282“, „7283“, „7285“ oder „7286“*).

Hinweis: Die zuständige Behörde kann das GGED-P bzw. GGED-A in Feld II.21 mittels Unterschrift und Stempel oder mittels elektronischer Signatur unterzeichnen. Zusätzlich wird bei genehmigten Dokumenten der Vermerk „Validated“ als Wasserzeichen aufgedruckt.

(2) Im Hinblick auf [Artikel 57 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) hat die Zollbehörde vor der Überlassung der in Anlage 1 aufgeführten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle des GGED-P bzw. des GGED-A durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

1. im Feld II.12 des GGED-P bzw. des GGED-A bestätigt hat, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Union zulässig ist, und
2. das Dokument in Feld II.21 unterzeichnet hat.

Die Dokumente sind nach der Einsichtnahme an die Partei zu retournieren; eine Bestätigung der Zollabfertigung ist auf dieser Unterlage nicht erforderlich.

Hinweis: Das Feld II.23 (Nummer des Zollpapiers) kann von der Zollbehörde oder, nach Unterrichtung durch die Zollbehörde, von dem für die Sendung Verantwortlichen verwendet werden, um relevante Informationen (zB die Nummer des T1-Dokuments) hinzuzufügen, wenn die Sendungen für einen bestimmten Zeitraum unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

3.4. Veterinärbehördliche Packstück- und Raumverschlüsse

(1) In bestimmten Fällen müssen die zuständigen Behörden (in Österreich das Bundesamt für Verbrauchergesundheit) im Rahmen der amtlichen Kontrolle Packstück- bzw.

Raumverschlüsse anlegen. Die angelegten Verschlüsse werden von im GGED-P vermerkt.

(2) Zur Abnahme von veterinärbehördlichen Packstück- und Raumverschlüssen sind gemäß [§ 37 Abs. 3 VEVO 2019](#) befugt:

1. die Grenztierärzte des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit;
2. der im GGED-P ausgewiesene Empfänger bzw. dessen Beauftragter;
3. Zollorgane und Organe der für den Bestimmungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in Ausübung ihres Dienstes.

Die Befugnis zum Abnehmen der Packstück- und Raumverschlüsse kann auf bestimmte Personen eingeschränkt werden. Falls dies der Fall ist, wird dieser Umstand im GGED-P vermerkt.

(3) Die im Rahmen der amtlichen Kontrolle angelegten Packstück- und Raumverschlüsse dürfen nur an dem im GGED-P festgelegten Bestimmungsort und nur von dafür befugten Personen geöffnet und abgenommen werden. Für Zwecke der Zollabfertigung oder in Notfällen während des Transportes dürfen die veterinärbehördlichen Verschlüsse durch die Organe der Zollverwaltung und der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder durch behördliche Sicherheitsorgane auch an anderen Orten als am Bestimmungsort geöffnet werden. Derartige Sendungen sind nach Beendigung der behördlichen Tätigkeit wieder amtlich zu verschließen. Dies ist im GGED-P zu vermerken.

(4) Wird im Zuge einer Zollabfertigung festgestellt, dass ein veterinärbehördlicher Packstück- oder Raumverschluss verletzt worden ist, ist das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (siehe Abschnitt 2.1.) wegen der weiteren Vorgangsweise zu kontaktieren.

3.5. Teilung von Sendungen unter zollamtlicher Überwachung

Soll eine von der zuständigen Behörde amtlich kontrollierte Sendung vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geteilt werden, so ist für jede Teilsendung eine amtlich

beglaubigte Kopie bzw. ein eigenes des GGED-P bzw. GGED-A auszustellen. In Österreich können solche Kopien auch durch die Zollbehörde ausgestellt werden.

3.6. Aufgaben der Innerlandszollstellen

(1) Eine Innerlandszollstelle, bei der eine Zollabfertigung beantragt wird, hat zunächst die Übereinstimmung der Sendung mit dem GGED-P bzw. GGED-A, das eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung bildet und daher in ihr anzuführen ist (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N853“ in Verbindung mit „7280“, „7281“, „7282“, „7283“, „7284“ oder „7286“ bzw. „C640“ in Verbindung mit „7280“, „7281“, „7282“, „7283“, „7285“ oder „7286“*), zu überprüfen. Dies gilt auch für Sendungen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten amtlich kontrolliert wurden. Ist die Übereinstimmung gegeben, kann die Abfertigung durchgeführt werden. Das GGED-P bzw. GGED-A ist nicht einzuziehen, sondern zusammen mit allenfalls vorgelegten anderen veterinärbehördlichen Einfuhrpapieren dem Anmelder zurückzugeben.

(2) Stellt das Zollamt auf Grund eigener Ermittlungen oder durch Mitteilung des Amtstierarztes oder eines anderen Sachverständigen fest, dass die amtliche Kontrolle

- a) zu Unrecht unterblieben ist (GGED-P bzw. GGED-A fehlt) oder
- b) von unrichtigen Angaben ausgegangen ist (zB Begleitpapiere enthalten unrichtige Warenbezeichnungen) oder
- c) zu unrichtigen Ergebnissen geführt hat (zB die Warenbezeichnung im GGED-P bzw. GGED-A ist unrichtig)

so haben die Zollbehörden die Sendung zurück zu halten und unverzüglich das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (siehe Abschnitt 2.1.) zu verständigen, das die weiter erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen hat ([Artikel 57 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#)). Wird von der kontaktierten Stelle entschieden, dass die Sendung an eine Grenzkontrollstelle zur Vornahme der amtlichen Kontrolle zu verbringen ist, hat dies in einem Versandverfahren zu erfolgen. Falls bei der anschließenden amtlichen Kontrolle festgestellt wird, dass die Sendung nicht den veterinärrechtlichen Einfuhrbedingungen genügt und vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit daher die Rücksendung über eine bestimmte Grenzkontrollstelle angeordnet wird, so hat die Verbringung zu dieser Grenzkontrollstelle in der vorgegebenen Frist in einem Versandverfahren zu erfolgen. Sofern vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit eine unschädliche Beseitigung der Sendung in einer für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtung (Tierkörperverwertung) angeordnet wird, hat diese unter zollamtlicher Überwachung auf Kosten des Beteiligten zu erfolgen.

(3) Bei einer Verletzung eines veterinärbehördlichen Packstück- oder Raumverschlusses ist nach Abschnitt 3.4. Abs. 4 vorzugehen.

3.7. Aufgaben der Ausgangszollstelle

(1) Die Ausgangszollstelle hat im Falle der Durchfuhr das Vorhandensein des GGED-P und dessen Übereinstimmung mit der Sendung zu überprüfen. Bei Sendungen, die einer amtlichen Kontrolle beim Grenzaustritt unterliegen (siehe Abschnitt 2.3.), ist das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (siehe Abschnitt 2.1.) zu kontaktieren. Die Ausreise ist erst zu gestatten, nachdem das Bundesamt die Sendung kontrolliert hat und dies im Feld III.5 des GGED-P bestätigt hat; das GGED-P ist dem Anmelder zurückzugeben.

(2) Wird bei der Ausgangsabfertigung festgestellt, dass die amtliche Kontrolle zur Durchfuhr unterblieben ist, so ist unverzüglich das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (siehe Abschnitt 2.1.) zu verständigen.

(3) Bei einer Verletzung eines veterinärbehördlichen Packstück- oder Raumverschlusses ist nach Abschnitt 3.4. Abs. 4 vorzugehen.

3.8. Veterinärbehördliche Grenzkontrollgebühren

Die Entrichtung der veterinärbehördlichen Grenzkontrollgebühren hat ab 1. Jänner 2022 direkt an das Bundesamt für Verbrauchergesundheit zu erfolgen. Eine Vereinnahmung und Verrechnung dieser Gebühren durch das Zollamt erfolgt nur mehr für jene Gebühren (Abgabenart 0GG), die bis einschließlich 31. Dezember 2021 vorgeschrieben worden sind.

3.9. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die veterinärrechtlichen Beschränkungen für Tiere sowie Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierische Nebenprodukte, Heu und Stroh sowie Lebensmittel, die sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten (zusammengesetzte Erzeugnisse), sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0320: Tierseuchenrecht“ (VuB-Code „0320“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
N853	Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Erzeugnisse (GGED-P)	siehe Abschnitt 1.2.11., Abschnitt 3.1., Abschnitt 3.3., Abschnitt 3.6. und Anlage 3 Muster 1; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7280, 7281, 7282, 7283, 7284 oder 7286 zulässig
C640	Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Tiere (GGED-A)	siehe Abschnitt 1.2.11., Abschnitt 3.1., Abschnitt 3.3., Abschnitt 3.6. und Anlage 3 Muster 2; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7280, 7281, 7282, 7285 oder 7286 zulässig
7280	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für Umladung (Feld II.9 GGED-P) bzw. Weiterfahrt (Feld II.9 GGED-A) zugelassen	siehe Abschnitt 3.2., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 oder C640 zulässig
7281	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zur Durchfuhr (Feld II.11 GGED-P / Feld II.11 GGED-A) zugelassen	siehe Abschnitt 3.2., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 oder C640 zulässig
7282	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für den Binnenmarkt (Feld II.12 GGED-P / Feld II.12 GGED-A) zugelassen	siehe Abschnitt 3.2., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 oder C640 zulässig
7283	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zur überwachten Beförderung (Feld II.13 GGED-P / Feld II.13 GGED-A) zugelassen	siehe Abschnitt 3.2., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code N853 zulässig
7284	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware nicht EU-konform (Feld II.14 GGED-P) zugelassen	siehe Abschnitt 3.2., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code N853 zulässig
7285	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zeitweilig zugelassen (Feld II.15 GGED-A)	siehe Abschnitt 3.2., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code C640 zulässig
7286	Entscheidung des Grenztierarztes – Ware nicht zulässig (Feld II.16 GGED-P / Feld II.16 GGED-A)	siehe Abschnitt 3.2., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 oder C640 zulässig
7299	Ausnahme - Ware von VuB 0320 (Tierseuchenrecht) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 4.1., Abschnitt 4.2.1. und Abschnitt 4.2.2. oder einer Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.2.10., Abschnitt 2.1., Abschnitt 3.1., Abschnitt 4.3. und Anlage 1; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes 70900, 70950, N853 oder C640 verwendet werden

3.10. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Die Verbringung der in Anlage 1 aufgeführten Waren aus einem Drittland (Abschnitt 1.2.10.) in die Union ist nur über eine zugelassene Grenzkontrollstelle (siehe Abschnitt 2.4.) zulässig. Dort sind die Kontrollen gemäß Abschnitt 2 im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung nach der Gestellung der Waren und vor der Überführung in ein Zollverfahren durchzuführen.

(2) Im Hinblick auf [Artikel 57 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) hat die Zollbehörde vor der Überlassung der in Anlage 1 aufgeführten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle des GGED-P bzw. GGED-A durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

- 1 im Feld II.12 des GGED-P bzw. GGED-A bestätigt hat, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Union zulässig ist, und
- 2 das Dokument in Feld II.21 unterzeichnet hat.

Im Hinblick darauf ist für die in Anlage 1 aufgeführten Waren eine entsprechende Mitteilungspflicht über jede Ankunft (Einfuhr) der Waren anzuordnen.

4. Ausnahmen

4.1. Ausnahmen von der Kontrollpflicht für lebende Heimtiere aus Drittstaaten

4.1.1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Ausnahmen von der Kontrollpflicht für lebende Heimtiere (siehe Abschnitt 1.2.5.) aus Drittstaaten gelten nur dann, wenn die Tiere nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein. Gewerbliche Heimtierimporte unterliegen immer der amtlichen Kontrolle, und zwar auch dann, wenn die in Abschnitt 4.1.2.2. bzw. 4.1.2.3. erwähnten Unterlagen sowie die in Abschnitt 4.1.3. erwähnten Nachweise mitgeführt werden.

(2) Für Heimtiere, die im Reiseverkehr in die Union eingeführt werden, ist eine Einreise über jede Grenzeintrittsstelle möglich, sofern die Bedingungen der Abschnitte 4.1.2. und 4.1.3. für die Ausnahmen von der amtlichen Kontrolle eingehalten werden.

(3) Gemäß [Artikel 34 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) hat der Besitzer, der Halter oder die während der Verbringung verantwortliche Person Heimtiere bei der Einreise aus Drittstaaten am Einreiseort der zuständigen Behörde – in Österreich ist das die für den Einreiseort zuständige Zollstelle – unter Vorlage der in Abschnitt 4.1.2.2. bzw. 4.1.2.3. erwähnten Unterlagen sowie der in Abschnitt 4.1.3. erwähnten Nachweise zur Vornahme der vorgeschriebenen amtlichen Kontrollen zu stellen. Diese Stellungspflicht gilt **nicht** bei einer Einreise aus Andorra, den Färöer-Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz, der Vatikanstadt und Nordirland. Eine Anmeldung von Heimtieren durch eine in Artikel 141 UZK-DA genannte Willensäußerung ist daher – abgesehen von den vorstehend erwähnten Ausnahmen – nicht zulässig.

Hinweis: Auch wenn aus den o.a. Staaten keine Stellungspflicht für Heimtiere besteht, sind die Zollorgane dennoch berechtigt, stichprobenartige Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung der Veterinärvorschriften für Heimtiere durchzuführen.

(4) Die Zollorgane haben

- an Hand der vorgelegten Unterlagen die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einreise (Dokumentenkontrolle) sowie
- die Übereinstimmung der Tiere mit den vorgelegten Unterlagen an Hand der darin enthaltenen Kennzeichnung (Identitätskontrolle) zu prüfen.

In den Fällen des Abschnittes 4.1.2.2. ist die Kontrolle bei anstandslosem Ergebnis in der Tiergesundheitsbescheinigung **vordrucksgemäß zu bestätigen** (siehe Abschnitt 4.1.2.2. Abs. 3). Die vorgelegten Unterlagen sind dem Besitzer, dem Halter oder der während der Verbringung verantwortlichen Person zurück zu geben.

***Hinweis:** Für die Kontrolle der bei Hunden, Hauskatzen und Frettchen vorgeschriebenen Transponder sind entsprechende Lesegeräte zu verwenden. Zum Auslesen des Transponders können die Geräte auch dem Besitzer, dem Halter oder der während der Verbringung verantwortlichen Person übergeben werden, die das Auslesen unter präziser Anleitung und unter Aufsicht des Zollorgans vorzunehmen hat.*

(5) Gemäß [Artikel 34 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) sind

- über die Gesamtanzahl der durchgeführten Kontrollen von Heimtieren gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) und
- zusätzlich über die Anzahl der Fälle von Nichteinhaltungen bei Heimtieren gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#)

Aufzeichnungen zu führen. Dies hat im e-zoll Kontrollmanagement zu erfolgen.

(6) Sofern eine Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist bei *e-zoll* im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7299“ anzugeben.

(7) Eine tabellarische Übersicht dieser Ausnahmen ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter <https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/reise/einfuhrverbote-einfuhrbeschränkungen/reisen-mit-tieren.html> enthalten.

4.1.2. Hunde, Hauskatzen und Frettchen

4.1.2.1. Zulässige Anzahl an Tieren

(1) Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind insgesamt bis zu **fünf Hunde (*Canis lupus familiaris*), Hauskatzen (*Felis silvestris catus*) und Frettchen (*Mustela putorius furo*)**, die vom Besitzer, vom Halter oder von einer von diesen ermächtigten Person **zu anderen als Handelszwecken** mitgeführt werden, sofern die in Abschnitt 4.1.2.2. oder Abschnitt 4.1.2.3. angeführten Bedingungen eingehalten werden.

(2) Bei Hunden, Hauskatzen und Frettchen darf die Anzahl von fünf Tieren überschritten werden, wenn die Tiere älter als sechs Monate sind und an Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen teilnehmen oder für eine solche Teilnahme trainiert werden, und **schriftlich** nachgewiesen wird, dass diese Tiere registriert sind (zB Eintrittsnachweis für die Veranstaltung, Nachweis der Verbandsmitgliedschaft).

4.1.2.2. Einreise mit Tiergesundheitsbescheinigung

(1) Aus **allen Drittstaaten** ist die Einreise von Hunden (einschließlich Blindenführhunden, Hunden im Rettungsdienst und im Katastropheneinsatz, Diensthunden des Bundesheeres, der Zollverwaltung, der Bundespolizei und der Justizwache), Hauskatzen und Frettchen ohne amtliche Kontrolle möglich, wenn für jedes Tier folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. eine gültige **Tiergesundheitsbescheinigung** (siehe Abschnitt 1.2.13., Muster siehe Anlage 3 Muster 4), in der Folgendes bestätigt sein muss:

- unter Feld I.28 die Kennzeichnung des Tieres,
- unter Feld II.3 dass das Tier zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt war

[II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung ⁽⁴⁾ die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung ⁽⁶⁾ vorgenommen; und

und

- unter Feld II.3.1 dass die Durchführung der serologischen Tollwutuntersuchung, bei der die Blutabnahme **mindestens 30 Tage** nach der Impfung und **mindestens drei Monate** vor der Verbringung des Tieres erfolgt ist, einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr ergeben hat

[II.3.1 die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland oder sind zur Durchführung durch ein Gebiet oder Drittland vorgesehen, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission gelistet ist, und ein Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern ⁽⁸⁾, anhand einer Blutprobe, die der von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt an dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Tag mindestens 30 Tage nach der vorangegangenen Impfung und mindestens drei Monate vor dem Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung entnommen hat, ergab einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung ⁽⁹⁾, vorgenommen, und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung sowie das Datum der Probenahme für den Test der Immunreaktion finden sich in der nachstehenden Tabelle:

und

2. sofern Hunde oder Hauskatzen aus **Malaysia** eingeführt werden, **zusätzlich** eine formlose Bestätigung aufgrund der [Entscheidung 2006/146/EG](#) bezüglich der Erfüllung der Anforderungen der Nipah-Krankheit (siehe Abschnitt 4.1.2.4.)

und

3. eine **schriftliche Erklärung** gemäß [Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) (siehe Abschnitt 1.2.13. Abs. 3, Muster siehe Anlage 3 Muster 4a), die in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats **und** in Englisch sowie in Druckschrift ausgefüllt sein muss, vorgelegt wird.

Hinweis: Diese schriftliche Erklärung muss nicht bereits vor dem Grenzübertritt ausgefüllt worden sein. Es ist ausreichend, wenn der Reisende die Erklärung im Zuge der Dokumenten- und Identitätskontrolle am Einreiseort (siehe Abschnitt 4.1.1. Abs. 4)

erstellt. Sollte ein Reisender nicht im Besitz des erforderlichen Vordrucks sein, ist der Vordruck
(<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Reiseinformationen/Reisen-nach-Österreich/Einreise-und-Wiedereinreise-mit-Heimtieren-aus-Drittstaaten-nach-Österreich.html> oder <https://www.bavg.gv.at/einfuhr/-import/downloadbereich>) von den Zollstellen auszudrucken und kostenlos abzugeben.

Wenn diese Bedingungen eingehalten werden, hat das Tier ein Mindestalter von sieben Monaten!

(2) Aus den in **Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 577/2013** angeführten

Drittländern und Gebieten [das sind Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Aruba, Ascension, Bahrain, Barbados, Belarus, Bermuda, Bonaire, Bosnien und Herzegowina, die Britischen Jungferninseln, Chile, Curaçao, Falklandinseln, Fidschi, Französisch-Polynesien, Guernsey, Hongkong, Insel Man, Jamaika, Japan, Jersey, Kaimaninseln, Kanada, Malaysia, Nordmazedonien, Mauritius, Mexiko, Montserrat, Neukaledonien, Neuseeland, Russland, Singapur, St. Eustatius und Saba (karibische Niederlande), St. Helena, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Martin, St. Pierre und Miquelon, St. Vincent und den Grenadinen, Taiwan, Trinidad und Tobago, Vanuatu, die Vereinigten Arabischen Emiraten, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (hinsichtlich Nordirland siehe Abschnitt 4.1.2.3.), die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Amerikanisch Samoa, Guam, Nördliche Marianen, Puerto Rico und Amerikanische Jungferninseln) sowie Wallis und Futuna] ist die Einreise von Hunden (einschließlich Blindenführhunden, Hunden im Rettungsdienst und im Katastropheneinsatz, Diensthunden des Bundesheeres, der Zollverwaltung, der Bundespolizei und der Justizwache), Hauskatzen und Frettchen ohne amtliche Kontrolle möglich, wenn die Tiere

- direkt aus einem oder mehreren dieser Gebiete oder Drittländer, nach einem Aufenthalt ausschließlich in einem oder mehreren dieser Gebiete oder Drittländer verbracht werden **oder**
- aus einem anderen Gebiet oder Drittland verbracht werden, sofern der Besitzer, der Halter oder die während der Verbringung verantwortliche Person eine **schriftliche Erklärung** gemäß [Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) (Muster siehe Anlage 3 Muster 5) vorlegt, nach der die Heimtiere durch nicht in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#) angeführte Drittländer und Gebiete lediglich durchgeführt wurden und die Tiere bei dieser Durchfuhr keinen Kontakt zu Tieren von Arten hatten, die für Tollwut empfänglich sind, und ein gesichertes Beförderungsmittel oder das Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen haben,

Hinweis: Diese schriftliche Erklärung muss nicht bereits vor dem Grenzübertritt ausgefüllt worden sein. Es ist ausreichend, wenn der Reisende die Erklärung im Zuge der Dokumenten- und Identitätskontrolle am Einreiseort (siehe Abschnitt 4.1.1. Abs. 4) erstellt. Sollte ein Reisender nicht im Besitz des erforderlichen Vordrucks sein, ist der Vordruck

(<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Reiseinformationen/Reisen-nach-Österreich/Einreise-und-Wiedereinreise-mit-Heimtieren-aus-Drittstaaten-nach-Österreich.html>) oder <https://www.bavg.gv.at/einfuhr/-import/downloadbereich>) von den Zollstellen auszudrucken und kostenlos abzugeben.

und für jedes Tier folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. eine gültige **Tiergesundheitsbescheinigung** (siehe Abschnitt 1.2.13., Muster siehe Anlage 3 Muster 4), in der Folgendes bestätigt sein muss:

- unter Feld I.28 die Kennzeichnung des Tieres,
- unter Feld II.3,
 - i) dass das Tier jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft ist oder dass das Tier 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung noch nicht 21 Tage vergangen sind

[II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere sind jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, durchgeführt gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ⁽⁴⁾, sind mindestens 21 Tage vergangen, und

II.3.1 das Herkunftsgebiet oder -drittland der in Feld I.1 bezeichneten Tiere ist in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission gelistet, und der in Feld I.5 bezeichnete Bestimmungsmitgliedstaat hat die Öffentlichkeit darüber informiert, dass er die Verbringung solcher Tiere in sein Hoheitsgebiet zulässt, und

⁽¹⁾ entweder [II.3.2 mit den Tieren wird die Erklärung ⁽⁵⁾ des Besitzers oder der natürlichen Person gemäß Nummer II.1 mitgeführt, aus der hervorgeht, dass die Tiere ab ihrer Geburt bis zum Zeitpunkt der Verbringung zu anderen als Handelszwecken keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten.]

⁽¹⁾ oder [II.3.2 die Tiere werden vom Muttertier begleitet, von dem sie noch abhängig sind, und das Muttertier hat nachweislich vor deren Geburt eine Tollwutimpfung erhalten, die den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprach.

wobei in diesem Fall folgende zusätzliche Voraussetzungen gelten:

- a) der Besitzer, der Halter oder die während der Verbringung verantwortliche Person muss eine **schriftliche Erklärung** gemäß [Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a](#) und [Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) (Muster siehe Anlage 3 Muster 6) vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Heimtiere von ihrer Geburt an bis zum Zeitpunkt ihrer Verbringung zu anderen als Handelszwecken keinen Kontakt zu wild lebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten,

Hinweis: Diese schriftliche Erklärung muss nicht bereits vor dem Grenzübertritt ausgefüllt worden sein. Es ist ausreichend, wenn der Reisende die Erklärung im Zuge der Dokumenten- und Identitätskontrolle am Einreiseort (siehe Abschnitt 4.1.1. Abs. 4) erstellt. Sollte ein Reisender nicht im Besitz des erforderlichen Vordrucks sein, ist der Vordruck

(<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Reiseinformatio>

[nen/Reisen-nach-Österreich/Einreise-und-Wiedereinreise-mit-Heimtieren-aus-Drittstaaten-nach-Österreich.html](#) oder <https://www.bavq.gv.at/einfuhr/-import/downloadbereich>) von den Zollstellen auszudrucken und kostenlos abzugeben.

oder

die Heimtiere werden vom Muttertier mitgeführt, von dem sie noch abhängig sind, und anhand des Ausweises, der für das Muttertier mitgeführt wird, kann festgestellt werden, dass das Muttertier vor ihrer Geburt eine Tollwutimpfung erhalten hat (serologische Tollwutuntersuchung liegt vor),

und

- b) die Einfuhr erfolgt durch oder für einen Empfänger, der laut Feld I.5. der Tiergesundheitsbescheinigung seinen Wohnsitz in einem der folgenden Staaten hat: Dänemark, Estland, Litauen, Österreich, Schweiz und Tschechien; eine Einfuhr von Heimtieren, die jünger als 12 Wochen oder die zwischen 12 und 16 Wochen sind in andere EU-Mitgliedstaaten ist nicht möglich, weil diese Länder derartige Einfuhren nicht genehmigen,

oder

- ii) das Tier zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt war und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung mindestens 21 Tage vergangen sind und das Tier aus einem in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#) genannten Gebiet oder Drittland kommt

[II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung ⁽⁴⁾ die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung ⁽⁶⁾ vorgenommen; und

⁽¹⁾ entweder [II.3.1 die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, und zwar entweder auf direktem Weg, durch ein Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der genannten Durchführungsverordnung gelistet ist, oder gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 durch ein Gebiet oder Drittland, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 576/2013 gelistet ist ⁽⁷⁾, und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung finden sich in der nachstehenden Tabelle:]

und

2. sofern Hunde oder Hauskatzen aus **Malaysia** eingeführt werden, **zusätzlich** eine formlose Bestätigung aufgrund der [Entscheidung 2006/146/EG](#) bezüglich der Erfüllung der Anforderungen der Nipah-Krankheit (siehe Abschnitt 4.1.2.4.)

und

3. eine **schriftliche Erklärung** gemäß [Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) (siehe Abschnitt 1.2.13. Abs. 3, Muster siehe Anlage 3 Muster 4a), die in einer

Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats **und** in Englisch sowie in Druckschrift ausgefüllt sein muss, vorgelegt wird.

Hinweis: Diese schriftliche Erklärung muss nicht bereits vor dem Grenzübertritt ausgefüllt worden sein. Es ist ausreichend, wenn der Reisende die Erklärung im Zuge der Dokumenten- und Identitätskontrolle am Einreiseort (siehe Abschnitt 4.1.1. Abs. 4) erstellt. Sollte ein Reisender nicht im Besitz des erforderlichen Vordrucks sein, ist der Vordruck (<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Reiseinformationen/Reisen-nach-Österreich/Einreise-und-Wiedereinreise-mit-Heimtieren-aus-Drittstaaten-nach-Österreich.html> oder <https://www.bavq.gv.at/einfuhr/-import/downloadbereich>) von den Zollstellen auszudrucken und kostenlos abzugeben.

Eine serologische Tollwutuntersuchung ist somit bei Tieren aus den in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#) angeführten Drittländern und Gebieten **nicht** erforderlich!

(3) Bei anstandslosem Ergebnis der Kontrolle ist diese vom Zollorgan in der Tiergesundheitsbescheinigung vordrucksgemäß zu vermerken. Dabei sind zu vermerken:

- der Name des kontrollierenden Zollorgans,
- die Amtsbezeichnung und die Anschrift des Zollamtes,
- die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Kundenteams,
- Datum, Unterschrift und Amtsstempel.

(4) Tiergesundheitsbescheinigungen gelten für die Zwecke der Kontrolle am Einreiseort 10 Tage ab dem Datum ihrer Ausstellung. Bei Schiffsreisen verlängert sich diese Gültigkeitsdauer entsprechend der Seereise.

Für die Zwecke der weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten gelten die Tiergesundheitsbescheinigungen ab dem Datum der Dokumenten- und Identitätskontrolle (siehe Abschnitt 4.1.1. Abs. 4)

- für die Dauer von insgesamt vier Monaten **oder**
- bis zum Ende der Gültigkeit der Tollwutimpfung **oder**
- bis zum Ende der Anwendbarkeit der Bedingungen für weniger als 16 Wochen alte Tiere (siehe Abs. 2),

je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.

Hinweis: Sofern ein Tier über die Gültigkeitsdauer einer Tiergesundheitsbescheinigung hinaus innerhalb der Union verbracht werden soll, muss dafür ein Heimtierausweis (Pet-Passport) ausgestellt werden.

4.1.2.3. Einreise mit Heimtierausweis (Pet-Passport)

(1) Hunde (einschließlich Blindenführhunde, Hunde im Rettungsdienst und im Katastropheneinsatz, Diensthunde des Bundesheeres, der Zollverwaltung, der Bundespolizei und der Justizwache), Hauskatzen und Frettchen, die aus

- Österreich,
- einem anderen Mitgliedsland der Union oder
- Andorra, den Färöer-Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz, der Vatikanstadt oder Nordirland

stammen, können aus **allen Drittstaaten** ohne amtliche Kontrolle einreisen, sofern

1. ein **Heimtierausweis** (Pet-Passport, siehe Abschnitt 1.2.12., Muster siehe Anlage 3 Muster 3 bzw. Muster 3a) vorgelegt wird, in dem eine gültige Tollwutimpfung und zusätzlich auch eine serologische Tollwutuntersuchung eingetragen sind; sofern eine serologische Tollwutuntersuchung im Heimtierausweis nicht eingetragen ist, muss neben dem Heimtierausweis auch eine Bestätigung über die serologische Tollwutuntersuchung vorgelegt werden,

***Hinweis:** Im Fall der Wiedereinreise eines Tieres, aus dessen Heimtierausweis hervorgeht, dass die serologische Tollwutuntersuchung mit positivem Ergebnis durchgeführt worden ist, bevor dieses Tier das Gebiet der Union verlassen hat, ist die Wartefrist von drei Monaten zwischen Blutabnahme und Verbringung nicht notwendig.*

und

2. sofern Hunde oder Hauskatzen aus **Malaysia** eingeführt werden, **zusätzlich** eine formlose Bestätigung aufgrund der [Entscheidung 2006/146/EG](#) bezüglich der Erfüllung der Anforderungen der Nipah-Krankheit (siehe Abschnitt 4.1.2.4.) vorgelegt wird.

(2) Aus den in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#) angeführten **Drittländern und Gebieten** [das sind Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Aruba, Ascension, Bahrain, Barbados, Bermuda, Bonaire, Bosnien und Herzegowina, die Britischen Jungferninseln, Chile, Curaçao, Falklandinseln, Fidschi, Französisch-Polynesien, Guernsey, Hongkong, Insel Man, Jamaika, Japan, Jersey, Kaimaninseln, Kanada, Malaysia, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Mauritius, Mexiko, Montserrat, Neukaledonien, Neuseeland, Russland, Singapur, St. Eustatius und Saba (karibische Niederlande), St. Helena, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Martin, St. Pierre und Miquelon, St. Vincent und den Grenadinen, Taiwan, Trinidad und Tobago, Vanuatu, die Vereinigten Arabischen Emiraten, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Amerikanisch Samoa, Guam, Nördliche

Marianen, Puerto Rico und Amerikanische Jungferninseln), Wallis und Futuna sowie Weißrussland] ist die Einreise von Hunden (einschließlich Blindenführhunden, Hunden im Rettungsdienst und im Katastropheneinsatz, Diensthunden des Bundesheeres, der Zollverwaltung, der Bundespolizei und der Justizwache), Hauskatzen und Frettchen ohne amtliche Kontrolle möglich, wenn die Tiere

- direkt aus einem oder mehreren dieser Gebiete oder Drittländer, nach einem Aufenthalt ausschließlich in einem oder mehreren dieser Gebiete oder Drittländer verbracht werden **oder**
- aus einem anderen Gebiet oder Drittland verbracht werden, sofern der Besitzer, der Halter oder die während der Verbringung verantwortliche Person eine **schriftliche Erklärung** gemäß [Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) (Muster siehe Anlage 3 Muster 5) vorlegt, nach der die Heimtiere durch nicht in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#) angeführte Drittländer und Gebiete lediglich durchgeführt wurden und die Tiere bei dieser Durchfuhr keinen Kontakt zu Tieren von Arten hatten, die für Tollwut empfänglich sind, und ein gesichertes Beförderungsmittel oder das Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen haben,

Hinweis: Diese schriftliche Erklärung muss nicht bereits vor dem Grenzübertritt ausgefüllt worden sein. Es ist ausreichend, wenn der Reisende die Erklärung im Zuge der Dokumenten- und Identitätskontrolle am Einreiseort (siehe Abschnitt 4.1.1. Abs. 4) erstellt. Sollte ein Reisender nicht im Besitz des erforderlichen Vordrucks sein, ist der Vordruck

(<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Reiseinformationen/Reisen-nach-Österreich/Einreise-und-Wiedereinreise-mit-Heimtieren-aus-Drittstaaten-nach-Österreich.html>) oder <https://www.bavg.gv.at/einfuhr/-import/downloadbereich>) von den Zollstellen auszudrucken und kostenlos abzugeben.

und für jedes Tier vorgelegt werden

1. ein **Heimtierausweis** (Pet-Passport, siehe Abschnitt 1.2.12., Muster siehe Anlage 3 Muster 3 bzw. Muster 3a), in dem die gültige Tollwutimpfung eingetragen ist, **und**
2. sofern Hunde oder Hauskatzen aus **Malaysia** eingeführt werden, **zusätzlich** eine formlose Bestätigung aufgrund der [Entscheidung 2006/146/EG](#) bezüglich der Erfüllung der Anforderungen der Nipah-Krankheit (siehe Abschnitt 4.1.2.4.).

Eine serologische Tollwutuntersuchung ist somit bei Tieren aus den in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#) angeführten Drittländern und Gebieten **nicht** erforderlich!

4.1.2.4. Sonderbestimmungen für Hunde oder Hauskatzen mit Herkunft aus Malaysia

(1) Hunde oder Hauskatzen, die aus **Malaysia** eingeführt werden, benötigen aufgrund der [Entscheidung 2006/146/EG](#) zusätzlich zu den in Abschnitt 4.1.2.2. und 4.1.2.3. angeführten Unterlagen eine formlose Bestätigung, dass folgende Anforderungen bezüglich der Nipah-Krankheit erfüllt werden:

- die Tiere sind in den letzten 60 Tagen vor der Ausfuhr nicht mit Schweinen in Berührung gekommen,
- die Tiere wurden nicht in Betrieben gehalten, in denen in den letzten 60 Tagen Fälle der Nipah-Krankheit nachgewiesen wurden, und
- die Tiere wurden mit Negativbefund einem IgG-ELISA-Test unterzogen, der in einem von den zuständigen Veterinärbehörden für Nipah-Antikörper-Tests zugelassenen Laboratorium anhand einer Blutprobe erfolgte, die höchstens zehn Tage vor der Ausfuhr entnommen worden war.

(2) Eine Bestätigung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich für Hunde und Katzen im Transit, sofern sie das Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen.

4.1.3. Andere Heimtiere

(1) Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind

- wirbellose Tiere (ausgenommen Bienen, Hummeln, Weich- und Krebstiere),
- tropische Zierfische,
- Amphibien,
- Reptilien,
- Vögel (ausgenommen Geflügel) mit Ursprung oder Herkunft in Andorra, den Färöer-Inseln, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz, der Vatikanstadt und Nordirland (hinsichtlich Vögel mit Ursprung oder Herkunft in **anderen** Drittstaaten siehe Abs. 3) sowie

- Nager, Hasen und Kaninchen, die nicht zur Nahrungsmittelproduktion bestimmt sind,

die ihre Besitzer, ihre Halter oder eine andere ermächtigte Person, die während der Verbringung im Auftrag des Besitzers oder des Halters für die Tiere verantwortlich ist, mitführen, sofern die Tiere nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein. Eine mengenmäßige Beschränkung besteht für diese Tiere nicht. Sofern nicht mehr als **fünf Tiere** mitgeführt werden, ist eine mündliche Erklärung des

Reisenden, dass kein Verkauf und keine Eigentumsübertragung beabsichtigt sind, als ausreichende Glaubhaftmachung der Heimtiereigenschaft anzusehen. Sofern mehr als fünf Tiere mitgeführt werden, ist die Heimtiereigenschaft im Zuge der Dokumenten- und Identitätskontrolle am Einreiseort (siehe Abschnitt 4.1.1. Abs. 4) durch Vorlage entsprechender Nachweise glaubhaft zu machen.

(2) Abs. 1 gilt auch bei den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Länder Andorra, Färöer-Inseln, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und Vatikanstadt sowie Nordirland.

(3) **Vögel** (einschließlich Heimvögel) mit Ursprung oder Herkunft in **anderen** Drittstaaten als Andorra, den Färöer-Inseln, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz, der Vatikanstadt und Nordirland unterliegen im Hinblick auf die [Verordnung zur Regelung der Ein- und Durchfuhr von Vögeln, die von ihren Besitzern mitgeführt werden](#), sowie der derzeitigen Seuchensituation (Vogelgrippe) ausnahmslos der amtlichen Kontrolle.

4.2. Ausnahmen von der Kontrollpflicht für Waren und Gegenstände

4.2.1. Allgemeine Ausnahmen

(1) Folgende Waren und Gegenstände sind von der amtlichen Kontrolle ausgenommen (die nachstehenden Ausnahmen sind untereinander kumulierbar):

Hinweis: auf die in Abschnitt 2.1.2. angeführten Waren, die nicht unter die amtliche Kontrolle fallen, wird hingewiesen.

1. Fleisch, tierische Erzeugnisse und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, wenn diese Waren zur Verpflegung des Personals und der Fahrgäste in Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr mitgeführt werden, sofern diese Waren nicht in Österreich entladen werden. Werden diese Waren oder hieraus entstandener Küchenabfall in Österreich ausgeladen, so sind sie gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EG\) Nr. 1069/2009](#) als Abfall durch Verbrennung zu beseitigen;
2. Tierfutterkonserven oder getrocknetes Heimtierfutter sowie Heu und Stroh, sofern derartige Waren und Gegenstände von Reisenden oder aus Gründen einer Wohnsitzverlegung in angemessener Menge zur Verfütterung an gleichzeitig mitgeführte Tiere benötigt werden;

3.

- a) Jagdtrophäen von **anderen** Tierarten als Huftieren (Abschnitt 1.2.1.) und Vögeln;
 - b) Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die zur Gewähr ihrer Haltbarkeit bei Umgebungstemperatur einer vollständigen taxidermischen Behandlung (das heißt in einer Weise **fertig ausgestopft**, dass es dem **natürlichen Aussehen des Tieres** entspricht) unterzogen wurden. Unter diese Regelung fallen sowohl ganze ausgestopfte Tiere als auch ausgestopfte Tierteile (zB Köpfe, Füße);
 - c) Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die montiert sind **und** einer Behandlung (zB gekocht, desinfiziert, gefärbt, etc.) unterzogen wurden, durch die sie kein Gesundheitsrisiko mehr darstellen;
 - d) Huftiere oder Vögel oder Teile davon, die einer anatomischen Präparation (zB Plastination) unterzogen wurden;
 - e) Insekten oder Spinnentiere, die einer Behandlung wie etwa Trocknung unterzogen wurden;
 - f) Objekte in naturkundlichen Sammlungen, die in Alkohol oder Formaldehyd aufbewahrt werden oder vollständig in Mikroskop Objektträgern eingeschlossen sind;
4. Waren, die nachweislich aus dem zollrechtlich freien Verkehr der Union stammen und die ohne Unterbrechung des Transportweges über das Gebiet eines Drittlandes wieder in das Unionsgebiet verbracht;
5. für die Durchfuhr (durch die Union) bestimmte Waren oder Erzeugnisse bei Zwischenlandungen im Luftverkehr und bei Anlandungen im Schiffsverkehr, wenn die Waren oder Erzeugnisse das Transportmittel oder das Transportbehältnis (zB Container) und die Grenzkontrollstelle nicht verlassen.

(2) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7299“* anzugeben.

4.2.2. Nichtkommerzielle Einfuhr von Waren und Gegenständen für den persönlichen Verbrauch

(1) Dieser Abschnitt gilt für die die nichtkommerzielle Einfuhr für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union,

- die Reisende im persönlichen Gepäck mitführen,
- die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder

- die im Fernabsatz (zB per Post, Telefon oder über das Internet) bestellt und an Verbraucher geliefert werden.

(2) Folgende Waren und Gegenstände für den nichtkommerziellen persönlichen Verbrauch sind von der amtlichen Kontrolle ausgenommen (die angeführten Mengengrenzen gelten jeweils **pro Person bzw. pro Sendung** und sind untereinander kumulierbar):

Hinweis: auf die in Abschnitt 2.1.2. angeführten Waren, die nicht unter die amtliche Kontrolle fallen, wird hingewiesen.

1. Fleisch, Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse (ausgenommen Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung sowie Spezialnahrung/Spezialtierfutter, die/das aus medizinischen Gründen benötigt wird):
 - aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt sowie Nordirland eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),
 - aus den Färöer-Inseln, Grönland und Island bis zu **insgesamt 10 kg**.

Hinweis: Aus allen anderen Drittländern ist die Einfuhr dieser Waren und Gegenstände für den nichtkommerziellen persönlichen Verbrauch ohne amtliche Kontrolle **verboten!**

2. Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung:
 - aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt sowie Nordirland eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),
 - aus den Färöer-Inseln, Grönland oder Island, sofern ihr Gewicht zusammengekommen **10 kg** nicht übersteigt, und
 - a) die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
 - b) es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und
 - c) die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch;
 - aus allen anderen Ländern, sofern ihr Gewicht zusammengekommen **2 kg** nicht übersteigt, und
 - a) die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
 - b) es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und

- c) die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.
3. Aus medizinischen Gründen erforderliches Spezialtierfutter zur Verfütterung an gleichzeitig mitgeführte Tiere:
- aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt sowie Nordirland eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),
 - aus den Färöer-Inseln, Grönland oder Island, sofern ihr Gewicht zusammengekommen **10 kg** nicht übersteigt, und
 - a) die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
 - b) es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und
 - c) die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.
 - aus allen anderen Ländern, sofern ihr Gewicht zusammengekommen **2 kg** nicht übersteigt, und
 - a) die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
 - b) es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und
 - c) die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.
4. Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (zB frischer, getrockneter, gekochter, geräucherter oder anderweitig haltbar gemachter Fisch sowie bestimmte Krusten- bzw. Weichtiere, etwa Garnelen, Hummer, nicht lebende Miesmuscheln und Austern):
- aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt sowie Nordirland eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),
 - aus allen anderen Ländern **maximal bis zu 20 Kilogramm oder ein Fisch**.
5. Sonstige tierische Erzeugnisse (zB Honig, Konsumeier) für den persönlichen Verbrauch:
- aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt sowie Nordirland eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),
 - aus den Färöer-Inseln, Grönland oder Island, sofern ihr Gewicht **je 10 kg** nicht übersteigt,
 - aus allen anderen Ländern, sofern ihr Gewicht **je 2 kg** nicht übersteigt.

6. Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn und Daunen sowie Schmuckfedern.

Hinweis: Als „zugerichtete Federn und Daunen“ sind solche Federn und Daunen anzusehen, die behandelt (gewaschen, desinfiziert, gefärbt usw.) wurden.

7. Die in Abschnitt 4.2.1. genannten Waren und Gegenstände.
8. Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1.2., wobei bei Waren und Gegenständen für den nichtkommerziellen persönlichen Verbrauch das Erfordernis der Vorlage eine Bestätigung durch den Einführer (Abschnitt 2.1.2. Abs. 2 Z 3 Buchstabe d) **entfällt**.

(3) Als „**geringe Menge**“ ist eine mengenmäßig nicht genau eingegrenzte Menge anzusehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden bzw. des Verbrauchers bei Kleinsendungen und im Fernabsatz und **keinesfalls** zu kommerziellen Zwecken bestimmt ist. Als Richtmenge für eine „geringe Menge“, die aber je nach Lage des Einzelfalles auch überschritten werden kann, kann jeweils die gegenüber den Färöer-Inseln, Grönland oder Island geltende Menge herangezogen werden.

(4) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 und 2 Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7299“* anzugeben.

(5) Eine tabellarische Übersicht dieser Ausnahmen ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter

<https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/reise/einfuhrverbote-einfuhrbeschränkungen/mengenbegrenzungen-lebensmittel.html> enthalten.

4.3. Erleichterungen für Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke

(1) Gemäß [Artikel 4 der Verordnung \(EU\) 2019/2122](#) kann die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke von den amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausnehmen, sofern sie dem Verwender der Proben vorab eine Genehmigung für ihre Einfuhr in die Union gemäß [Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 142/2011](#) erteilt hat und diese Genehmigung in einem von dieser Behörde ausgestellten amtlichen Dokument vermerkt ist. In Österreich erfolgt dies durch Ausstellung eines Bescheides gemäß [§ 14 der VEVO 2019](#) durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

(2) Liegt ein vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ausgestellter Bescheid gemäß [§ 14 der VEVO 2019](#) vor, ist ein Eingang

über jede österreichische Zollstelle möglich. Dieser Bescheid, der das GGED-P ersetzt, hat die Sendung zu begleiten und ist den Zollbehörden vorzulegen (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „7299“ samt der Geschäftszahl des Bescheides*). Die Kontrolle erfolgt ausschließlich durch die Zollbehörden. Auf die Einhaltung allenfalls vorgeschriebener Auflagen und Bedingungen ist zu achten.

(3) Liegt eine entsprechende Genehmigung eines anderen Mitgliedstaats vor, sind die Proben unter Vorlage dieses Dokuments an einer zugelassenen Grenzkontrollstelle zur amtlichen Kontrolle vorzuführen.

4.4. Erleichterungen für Tiere, die für wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind

(1) Gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EU\) 2019/2122](#) kann die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats für wissenschaftliche Zwecke bestimmte Tiere von den amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausnehmen, sofern ihr Eingang in die Union zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats vorab genehmigt wurde. In Österreich erfolgt dies durch Ausstellung eines Bescheides gemäß [§§ 13 und 14 der VEVO 2019](#) durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

(2) Liegt ein vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ausgestellter Bescheid gemäß [§§ 13 und 14 der VEVO 2019](#) vor, ist ein Eingang über jede österreichische Zollstelle möglich. Dieser Bescheid, der das GGED-A ersetzt, hat die Sendung zu begleiten und ist den Zollbehörden vorzulegen (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „7299“ samt der Geschäftszahl des Bescheides*). Die Kontrolle erfolgt ausschließlich durch die Zollbehörden. Auf die Einhaltung allenfalls vorgeschriebener Auflagen und Bedingungen ist zu achten.

(3) Liegt eine entsprechende Genehmigung eines anderen Mitgliedstaats vor, sind die Tiere unter Vorlage dieses Dokuments an einer zugelassenen Grenzkontrollstelle zur amtlichen Kontrolle vorzuführen.

5. Verbringen innerhalb der Union

5.1. Besondere Beschränkungen (Schutz- und Sperrmaßnahmen im IGH)

(1) In diesem Abschnitt sind jene Waren behandelt, für die die Kommission oder die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz besondere Schutz- und Sperrmaßnahmen im IGH angeordnet hat. Diejenigen Waren, für die solche besonderen Beschränkungen bestehen, sind jedoch im Warenkatalog (Anlage 1) **nicht** angeführt bzw. besonders gekennzeichnet.

(2) Dem Verbot des Verbringens von Waren aus **bestimmten Gebieten eines Staates** wird in der Regel nur bei Vorliegen von Frachtbriefen bzw. Paketkarten aus Orten der genannten Gebiete entsprochen werden können. Aus den Fakturen wird zumeist nämlich nicht hervorgehen, aus welchen Gebieten des betreffenden Staates die Waren stammen.

(3) Im **Reiseverkehr** ist das Verbringen von Waren, für die Schutz- und Sperrmaßnahmen im IGH bestehen, nur zu gestatten, wenn durch amtliche Bestätigungen, Rechnungen, Aufschriften oder Etiketten etc. nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht wird, dass die Ware nicht aus den oben angeführten Ländern oder Provinzen stammt. Kann die Herkunft der Ware nicht nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden, so ist die Einbringung nicht möglich. Derartige Waren sind wieder in das Ausland zu verbringen bzw. auf Wunsch der Partei zu vernichten, falls entsprechende Einrichtungen beim Zollamt vorhanden sind.

(4) Bestehen Zweifel darüber, ob eine Sendung unter eine Schutz- und Sperrmaßnahme im IGH fällt bzw. darüber, ob eine Ausnahmegestattung auf eine Sendung anwendbar ist, ist die nächstgelegene Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) zu kontaktieren bzw. eine Prüfung durch den nächstgelegenen Amtstierarzt zu veranlassen.

(5) Die dem Verbot unterliegenden Tiere bzw. Waren sind bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen, sofern sie nicht umgehend rückgebracht bzw. auf Wunsch der Partei vernichtet werden. Zwecks Vernichtung der Waren ist der nächstgelegene Amtstierarzt zu verständigen.

(6) Die bestehenden Schutz- und Sperrmaßnahmen im IGH können der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit unter https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/handel_export/igh/igh_start.html#heading_Schutz_und_Sperrmassnahmen_im_IGH entnommen werden.

5.2. Verbringen von Heimtieren im Reiseverkehr innerhalb der Union

(1) Beim Verbringen von **Hunden (*Canis lupus familiaris*)**, **Hauskatzen (*Felis silvestris catus*)** und **Frettchen (*Mustela putorius furo*)** im Reiseverkehr innerhalb der Union dürfen bis zu **fünf Tiere pro Person** mitgeführt werden, sofern für jedes Tier

- ein Heimtierausweis (Pet-Passport, siehe Abschnitt 1.2.12., Muster siehe Anlage 3 Muster 3 bzw. Anlage 3 Muster 3a) oder
- bei Tieren aus Drittstaaten eine – mit einem Kontrollvermerk der Eingangsstelle versehene – Tiergesundheitsbescheinigung für Heimtiere (siehe Abschnitt 1.2.13., Muster siehe Anlage 3 Muster 4) **und** eine schriftliche Erklärung gemäß [Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) (siehe Abschnitt 1.2.13. Abs. 3, Muster siehe Anlage 3 Muster 4a),

Hinweis: Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer von Tiergesundheitsbescheinigungen siehe Abschnitt 4.1.2.2. Abs. 4.

jeweils mit eingetragener gültiger Tollwutimpfung, mitgeführt wird und **die Tiere zu anderen als Handelszwecken** mitgeführt werden. Dies gilt auch für die gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Länder Andorra, Schweiz, Färöer-Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt sowie Nordirland.

Hinweis: Hunde, Hauskatzen und Frettchen in einem Alter von unter 12 Wochen dürfen aus EU-Mitgliedstaaten und aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Schweiz, Färöer-Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt sowie Nordirland nach Österreich verbracht werden, sofern

- jedes Tier gekennzeichnet ist,
- für jedes Tier ein Heimtierausweis (Pet Passport) mitgeführt wird,
- das Tier nicht gegen Tollwut geimpft wurde,
- das Tier seit seiner Geburt an dem Ort gehalten wurde, an dem es geboren ist, ohne mit wild lebenden Tieren, die einer Infektion ausgesetzt gewesen sein können, in Kontakt gekommen zu sein, oder wenn es seine Mutter begleitet, von der es noch abhängig ist.

Außer Österreich gestatten noch folgende Staaten das Verbringen von Tieren unter 12 Wochen bzw. zwischen 12 und 16 Wochen innerhalb der Union: Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Rumänien, Schweiz, Slowakei, Slowenien und Tschechien. Ein Verbringen von Heimtieren, die jünger als 12 Wochen oder die zwischen 12 und 16 Wochen sind, innerhalb der Union in alle anderen EU-Mitgliedstaaten ist nicht möglich, weil diese Länder derartige Verbringungen nicht

genehmigen.

(2) Für die Einreise nach **Finnland, Irland, Malta, Norwegen und Nordirland** ist eine Bandwurmbehandlung für Hunde erforderlich.

(3) Für

- wirbellose Tiere (ausgenommen Bienen, Hummeln, Weich- und Krebstiere),
- tropische Zierfische,
- Amphibien,
- Reptilien,
- Vögel (ausgenommen Geflügel) sowie
- Nager, Hasen und Kaninchen, die nicht zur Nahrungsmittelproduktion bestimmt sind,

die **zu anderen als Handelszwecken** mitgeführt werden, bestehen derzeit im Reiseverkehr bei der Verbringung innerhalb der Union und bei Einfuhren aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Schweiz, Färöer-Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt keine Beschränkungen. Sofern nicht mehr als **fünf Tiere** mitgeführt werden, ist eine mündliche Erklärung des Reisenden, dass kein Verkauf und keine Eigentumsübertragung beabsichtigt sind, als ausreichende Glaubhaftmachung der Heimtiereigenschaft anzusehen. Sofern mehr als fünf Tiere mitgeführt werden, ist die Heimtiereigenschaft durch Vorlage entsprechender Nachweise glaubhaft zu machen.

(4) Aus systematischen Gründen wurde diese Regelung hinsichtlich der gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Länder Andorra, Schweiz, Färöer-Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt sowie Nordirland auch in Abschnitt 4.1. berücksichtigt.

5.3. Verbringen von Waren tierischen Ursprungs im Reiseverkehr innerhalb der Union

(1) Sofern keine besonderen Beschränkungen (Abschnitt 5.1.) bestehen, darf eine **geringe Menge** (siehe Abs. 2) an

- Fleisch und Fleischerzeugnissen,
- Milch und Milcherzeugnissen,
- Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie

- Erzeugnissen, die Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse oder Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse enthalten,

innerhalb der Union verbraucht werden, sofern diese Waren für den persönlichen Verbrauch bestimmt sind und von

- Reisenden im persönlichen Gepäck mitgeführt werden,
- in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder
- im Fernabsatz (zB per Post, Telefon oder über das Internet) bestellt und an Verbraucher geliefert werden.

(2) Als „**geringe Menge**“ ist eine mengenmäßig nicht genau eingegrenzte Menge anzusehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden bzw. des Verbrauchers bei Kleinsendungen und im Fernabsatz und **keinesfalls** zu kommerziellen Zwecken bestimmt ist. Als Richtmenge für eine „geringe Menge“, die aber je nach Lage des Einzelfalles auch überschritten werden kann, kann jeweils die für die nichtkommerzielle Einfuhr von Waren und Gegenständen für den persönlichen Verbrauch gegenüber den Färöer-Inseln, Grönland oder Island geltende Menge (siehe Abschnitt 4.2.2.) herangezogen werden.

(3) Aus systematischen Gründen wurde diese Regelung hinsichtlich der gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Länder Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, Schweiz und Vatikanstadt sowie Nordirland auch in Abschnitt 4.1. berücksichtigt.

(4) Diejenigen Waren tierischen Ursprungs, die veterinärbehördlichen Vorschriften beim Verbringen innerhalb der Union unterliegen, sind im Warenkatalog (Anlage 1) **nicht** angeführt bzw. besonders gekennzeichnet.

6. Strafbestimmungen; Beschlagnahme lebender Tiere; Verwertung

6.1. Strafbestimmungen

(1) Ein Verstoß gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen des [Tierseuchengesetzes](#) ist gemäß [§ 64 Tierseuchengesetz](#) als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** eines Verstoßes gegen das [Tierseuchengesetz](#) ist allerdings **nicht** strafbar.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Dabei ist auch auf die veterinärpolizeilichen Belange zu achten. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabenpflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften [des Tierseuchengesetzes](#) einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 €** einzuheben.

***Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörde ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

6.2. Beschlagnahme von lebenden Tieren

6.2.1. Einfuhren aus Drittländern

(1) Werden lebende Tiere bei der **Einfuhr aus Drittländern** bei Zollstellen, denen eine Grenzkontrollstelle (Anlage 2) zugeordnet ist, beschlagnahmt, so ist mit dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit (siehe Abschnitt 2.1.) Rücksprache wegen der Verwahrung zu pflegen. In allen andere Fällen ist zunächst durch Einsichtnahme in die veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigung oder in eine bei der Sendung befindliche veterinärbehördliche Einfuhrbewilligung zu prüfen, ob darin Anordnungen betreffend den Bestimmungsort enthalten sind. Ist dies der Fall, so darf eine Verwahrung an einem anderen als dem zugelassenen Bestimmungsort nur angeordnet werden, wenn das Bundesamt für Verbrauchergesundheit oder die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz dem vorgesehenen Verwahrungsort zustimmt. Ansonsten ist umgehend das Bundesamt für Verbrauchergesundheit zu kontaktieren.

Sollte das Bundesamt für Verbrauchergesundheit nicht erreichbar sein, so ist der amtstierärztliche Notdienst zu kontaktieren. **Dabei ist aber darauf hinzuweisen, dass es sich um veterinärbehördlich einfuhrkontrollpflichtige Tiere handelt und eine Beiziehung des amtstierärztlichen Notdienstes nur deshalb erfolgte, weil der grenztierärztliche Dienst nicht erreichbar war.**

Bei einem Verbringen innerhalb der Union ist **IMMER** der amtstierärztliche Dienst zu kontaktieren (siehe Abschnitt 6.2.2.).

***Hinweis:** In veterinärrechtlicher Hinsicht gelten Einfuhren aus Andorra, den Färöer-Inseln, Gibraltar, Grönland (nur bei Heimtieren), Island (nur bei Heimtieren), Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz, der Vatikanstadt und Nordirland als Verbringen innerhalb der Union (siehe Abschnitt 1.2.10.). In diesen Fällen ist daher nach Abschnitt 6.2.2. vorzugehen.*

(2) Notwendige, möglichst kurzdauernde Sofortmaßnahmen zur Verwahrung beschlagnahmter Tiere sind durch das Zollamt jedenfalls zu treffen und haben möglichst auf veterinärpolizeiliche Belange (Absonderung von Menschen und von Tieren) Rücksicht zu nehmen. Einer Anordnung der Veterinärverwaltung auf Ausfuhr oder Tötung der Tiere wegen Unmöglichkeit einer zweckdienlichen Verwertung steht zoll- wie finanzstrafrechtlich nichts entgegen.

6.2.2. Verbringen innerhalb der Union

(1) Werden lebende Tiere beim Verbringen innerhalb der Union beschlagnahmt, so ist mit dem örtlich zuständigen Amtstierarzt Kontakt wegen der Verwahrung zu pflegen.

Hinweis: In veterinärrechtlicher Hinsicht gelten Einfuhren aus Andorra, den Färöer-Inseln, Gibraltar, Grönland (nur bei Heimtieren), Island (nur bei Heimtieren), Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz, der Vatikanstadt und Nordirland als Verbringen innerhalb der Union (siehe Abschnitt 1.2.10.). Auch in diesen Fällen ist daher nach diesem Abschnitt vorzugehen.

(2) Notwendige, möglichst kurzdauernde Sofortmaßnahmen zur Verwahrung beschlagnahmter Tiere sind durch das Zollamt jedenfalls zu treffen und haben möglichst auf veterinärpolizeiliche Belange (Absonderung von Menschen und von Tieren) Rücksicht zu nehmen.

6.3. Verwertung von beschlagnahmten Waren

(1) Sollen Waren, die Gegenstand dieser Arbeitsrichtlinie sind, einer Verwertung zugeführt werden, ist auch auf die veterinärpolizeilichen Belange zu achten.

(2) Kontrollpflichtige Waren (vgl. Abschnitt 2.1.) dürfen nur verwertet werden, wenn sie vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit freigegeben worden sind; dies gilt auch für solche Waren, die nach Abschnitt 4 von der amtlichen Kontrolle ausgenommen sind. Eine nachträgliche Freigabe durch das Bundesamt für Verbrauchergesundheit ist aber – insbesondere, wenn für eine Sendung kein Veterinärzeugnis vorliegt – nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Zur Vermeidung unnötiger Kosten ist daher vor einer Vorlage der Sendung beim Bundesamt für Verbrauchergesundheit mit diesem bzw. mit der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Tel. Nr. 01/711 00) formlos Kontakt aufzunehmen, um festzustellen, ob eine nachträgliche Freigabe überhaupt in Frage kommen kann.

(3) So weit eine Verwertung verfallener Waren (auch eine vorzeitige Verwertung) wegen entsprechender veterinärrechtlicher Vorschriften unzulässig ist, sind die Waren unschädlich zu vernichten (Übergabe an eine Tierkörperverwertung). Zwecks Vernichtung der Waren ist das Bundesamt für Verbrauchergesundheit zu verständigen. Die der Verwertung entgegenstehenden veterinärrechtlichen Vorschriften sind möglichst unter Beifügung diesbezüglicher Verfügungen oder Entscheidungen der Veterinärbehörde zwecks Rechtfertigung der Vernichtung aktenkundig zu machen.

Anlage 1

Kontrollpflichtige Waren

Der amtlichen Kontrolle (Abschnitt 2) unterliegen die im nachstehenden Warenkatalog angeführten Waren. Dabei sind

- in der Spalte „KN-Code“ der Code bzw. die Codes der Kombinierten Nomenklatur der Union angegeben,
- in der Spalte „Warenbezeichnung“ die Bezeichnung der Kombinierten Nomenklatur der Union angeführt und
- in der Spalte „Kontrollpflicht“, wenn erforderlich, die amtliche Kontrollpflicht für die jeweilige Position näher definiert. Hinsichtlich von Ausnahmen siehe Abschnitt 4.1., Abschnitt 4.2.1. und Abschnitt 4.2.2.

Bei den nachstehend angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7299“* anzugeben.

Warenkatalog:

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend	Alle
0102	Rinder, lebend	Alle
0103	Schweine, lebend	Alle
0104	Schafe und Ziegen, lebend	Alle
0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend	Alle
0106	Andere Tiere, lebend	Alle
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	Alle
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	Alle
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0205	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0206	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0209	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Alle
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	Alle
0301	Fische, lebend	Alle
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anders Fischfleisch der Position 0304	Alle
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304	Alle
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	Alle
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere, auch ohne Panzer, geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	Alle
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Weichtiere, auch ohne Schale, geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht; Mehl, Pulver und Pellets von Weichtieren, genießbar	Alle
0308	Wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren und Weichtieren, genießbar	Alle
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Alle
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Alle

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	Alle
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Alle
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette	Alle
0406	Käse und Quark/Topfen	Alle
0407	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht	Alle
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Alle
0409	Natürlicher Honig	Alle
0410	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Alle
0502 10	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	Alle
0504	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Alle
ex 0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen	Alle, einschließlich Jagdtrophäen von Federwild, aber ausgenommen gewaschene und desinfizierte oder zum Haltbarmachen behandelte Federn und Daunen, die Reisende zum privaten Gebrauch im persönlichen Reisegepäck mitführen, oder gewaschene und desinfizierte oder zum Haltbarmachen behandelte Federn und Daunen, die Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken zugesandt werden (siehe Abschnitt 4.2.2.)
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon	Alle
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon	Alle

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
ex 0508	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	- Leere Schalen und Panzer zur Verwendung für Lebensmittel und zur Verwendung als Rohstoff für Glucosamin; - Schalen und Panzer (einschließlich Schulp von Tintenfischen), die weiches Gewebe oder Fleisch enthalten, unabhängig vom Verwendungszweck
ex 0510	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	Kontrollpflichtig sind Drüsen, andere tierische Erzeugnisse und Galle Graue Ambra und Kanthariden sind nicht kontrollpflichtig
ex 0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar	Alle Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind - Jagdtrophäen von anderen Tierarten als Huftieren (Abschnitt 1.2.1.) und Vögeln (behandelt oder unbehandelt); - Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die zur Gewähr ihrer Haltbarkeit bei Umgebungstemperatur einer vollständigen taxidermischen Behandlung (das heißt in einer Weise fertig ausgestopft, dass es dem natürlichen Aussehen des Tieres entspricht) unterzogen wurden. Unter diese Regelung fallen sowohl ganze ausgestopfte Tiere als auch ausgestopfte Terteile (zB Köpfe, Füße); - Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die auf einer Unterlage montiert sind und einer Behandlung (zB gekocht, desinfiziert, gefärbt, etc.) unterzogen wurden, durch die sie kein Gesundheitsrisiko mehr darstellen; - Huftiere oder Vögel oder Teile davon, die einer anatomischen Präparation (zB Plastination) unterzogen wurden; - Insekten oder Spinnentiere, die einer Behandlung wie etwa Trocknung unterzogen wurden; - Objekte in naturkundlichen Sammlungen, die in Alkohol oder Formaldehyd aufbewahrt werden oder vollständig in Mikroskop Objektträgern eingeschlossen sind (siehe Abschnitt 4.2.1.); - tierische Schwämme, nicht für den menschlichen Verzehr und nicht als Heimtierfutter bestimmt
ex 0602 90 10	Pilzmycel	Nur wenn verarbeiteter Mist tierischer Herkunft enthalten ist
ex 1212 99 95	Andere pflanzliche Waren der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Bienenpollen

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
ex 1213	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	Nur Stroh
ex 1214 90 90	Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets	Nur Heu
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503	Alle
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503	Alle
1503	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet	Alle
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Alle
1505	Wolffett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin	Alle
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Alle
1516 10	Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Alle
ex 1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs
ex 1518 00 91	Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516;	Nur tierischen Ursprungs
ex 1518 00 95	Ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	Nur Fett- und Ölzubereitungen, ausgeschmolzene Fette und von Tieren stammende Derivate
ex 1518 00 99	Ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Nur, wenn Fett von Tieren enthalten ist
ex 1520	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	Nur tierischen Ursprungs
1521 90 91	Bienenwachse und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt, roh	Alle

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
1521 90 99	Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt, andere als roh	Alle
ex 1522	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	Nur tierischen Ursprungs
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Alle
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Alle
1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Alle
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	Alle Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind gefüllte Oliven, die über 20 % Fisch enthalten, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 7 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Alle
ex 1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt	Nur Laktose, Zucker und Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt
ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weißer Schokolade)	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind Süßwaren, Schokolade, und andere Lebensmittelzubereitungen, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 7 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Nur wenn tierische Erzeugnisse, beispielsweise Milcherzeugnisse, enthalten sind Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind Süßwaren, Schokolade, und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen der Unterpositionen ex 1806 20, ex 1806 31 00, ex 1806 32, ex 1806 90 11, ex 1806 90 19, ex 1806 90 31, ex 1806 90 39, ex 1806 90 50 und ex 1806 90 90, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 7 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
ex 1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
1902 11	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier enthaltend	Alle
ex 1902 20 10	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
ex 1902 20 30	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
ex 1902 20 91	Gekochte gefüllte Teigwaren	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
ex 1902 20 99	Nicht gekochte gefüllte Teigwaren	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
ex 1902 30	Andere Teigwaren als solche der Unterpositionen 1902 11, 1902 19 und 1902 20	Nur wenn tierische Erzeugnisse enthalten sind Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind Teigwaren und Nudeln, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 7 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex 1902 40	Couscous	Nur wenn tierische Erzeugnisse enthalten sind Von der Kontrollpflicht ausgenommen ist Couscous, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 7 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex 1904 10 10	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Mais hergestellt	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
ex 1904 90 10	Zubereitete Lebensmittel aus Reis	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
ex 1905	Backwaren	Nur wenn Fleisch oder andere tierische Erzeugnisse enthalten sind Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind Backwaren, Waffeln, Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren der Unterpositionen ex 1905 10, ex 1905 20, ex 1905 31, ex 1905 32, ex 1905 40 und ex 1905 90, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 7 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
ex 2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind mit Fisch gefüllte Oliven der Unterposition ex 2001 90 65, die weniger als 20 % Fisch enthalten, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 7 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex 2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
ex 2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind mit Fisch gefüllte Oliven der Unterposition ex 2005 70 00, die weniger als 20 % Fisch enthalten, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 7 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex 2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 7 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.) - geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 7 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex 2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel, ausgenommen Sojasoße, Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
ex 2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind für Endverbraucher abgepackte Brühen und Suppenaromen, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 7 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex 2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
ex 2106 10	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind für Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die tierische Verarbeitungserzeugnisse (einschließlich Glucosamin, Chondroitin und/oder Chitosan) mit Ausnahme von Fleischerzeugnissen enthalten, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 7 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex 2106 90 51	Lactosesirup	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind für Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die tierische Verarbeitungserzeugnisse (einschließlich Glucosamin, Chondroitin und/oder Chitosan) mit Ausnahme von Fleischerzeugnissen enthalten, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 7 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex 2106 90 92	Andere Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind für Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die tierische Verarbeitungserzeugnisse (einschließlich Glucosamin, Chondroitin und/oder Chitosan) mit Ausnahme von Fleischerzeugnissen enthalten, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 7 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex 2106 90 98	Andere Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind für Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die tierische Verarbeitungserzeugnisse (einschließlich Glucosamin, Chondroitin und/oder Chitosan) mit Ausnahme von Fleischerzeugnissen enthalten, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 7 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex 2202 99 91	Andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009, deren Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 unter 0,2 GHT beträgt	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
ex 2202 99 95	Andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009, deren Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 mindestens 0,2 GHT und weniger als 2 GHT beträgt	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
ex 2202 99 99	Andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009, deren Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 mindestens 2 GHT beträgt	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
ex 2208 70	Likör	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht ausgenommen ist Likör, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 7 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnieberzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln	Alle
ex 2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	Alle, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, ausgenommen die Unterpositionen 2309 90 20 und 2309 90 91
ex 2835 25	Calciumhydrogenorthosphosphat (Dicalciumphosphat)	Nur tierischen Ursprungs
ex 2835 26	andere Calciumphosphate	Nur Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs
ex 2922 41	Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	Nur tierischen Ursprungs.
ex 2922 42	Glutaminsäure und ihre Salze	Nur tierischen Ursprungs.
ex 2922 43	Anthranilsäure und ihre Salze	Nur tierischen Ursprungs.
ex 2922 49	Andere Aminosäuren, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ester; Salze dieser Erzeugnisse	Nur tierischen Ursprungs
ex 2925 29	Andere Imine und ihre Derivate, ausgenommen Chlordimeform (ISO); Salze dieser Erzeugnisse	Nur Kreatin tierischen Ursprungs
ex 2930	Organische Thioverbindungen	Nur Aminosäuren tierischen Ursprungs, wie: - ex 2930 90 13 Cystein und Cystin - ex 2930 90 16 Derivate des Cysteins oder des Cystins
ex 2932 99	Andere heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e)	Nur tierischen Ursprungs, z. B. Glucosamin, Glucosamin-6-Phosphat und deren Sulfate
ex 2942	Andere organische Verbindungen	Nur tierischen Ursprungs
3001 20 90	Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen, ausgenommen von Menschen	Alle
ex 3001 90 91	Heparin und seine Salze	Sämtliche tierischen Erzeugnisse, die zur Weiterverarbeitung bestimmt sind
3001 90 98	Andere tierische Stoffe als Heparin und seine Salze, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	Alle
ex 3002 12	Antisera und andere Blutfraktionen	Nur Material tierischen Ursprungs Ausgenommen sind Fertigarzneimittel für den Endverbraucher

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
3002 90 30	Tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet	Alle
ex 3002 90 50	Kulturen von Mikroorganismen	Nur Pathogene und Pathogenkulturen für Tiere
ex 3002 90 90	Toxine und ähnliche Erzeugnisse	Nur Pathogene und Pathogenkulturen für Tiere
ex 3006 92	Pharmazeutische Abfälle	Nur Material tierischen Ursprungs
ex 3101	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs in reiner Form
ex 3105 10	Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	Nur Düngemittel, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten
ex 3203	Farbmittel tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbmitteln tierischen Ursprungs	Nur Farbdispersionen in MilCHFettbasis zur Verwendung in der Lebensmittel- und Futtermittelproduktion
ex 3204	Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich	Nur Farbdispersionen in MilCHFettbasis zur Verwendung in der Lebensmittel- und Futtermittelproduktion
ex 3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art	Nur Aromastoffe in MilCHFettbasis zur Verwendung in der Lebensmittel- und Futtermittelproduktion
ex 3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime	Nur Casein für den menschlichen Verzehr, zur Verwendung als Futtermittel oder für technische Zwecke
ex 3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate	Nur aus Ei und Milch gewonnene Erzeugnisse, auch für den menschlichen Verzehr ungeeignet (einschließlich Verwendung als Futtermittel)
3503	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501	Nur Gelatine für den menschlichen Verzehr, zur Verwendung als Futtermittel oder für technische Zwecke

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
ex 3504	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	Kontrollpflichtig sind ▪ Kollagen und hydrolysierte Proteine für den menschlichen Verzehr, zur Verwendung als Futtermittel oder für technische Zwecke ▪ Kollagenprodukte auf Proteinbasis aus tierischen Häuten, Fellen und Sehnen sowie — im Falle von Schweinen, Geflügel und Fischen — Knochen ▪ hydrolysierte Proteine, bestehend aus Polypeptiden, Peptiden oder Aminosäuren oder Gemischen daraus, gewonnen durch Hydrolyse von tierischen Nebenerzeugnissen ▪ Milchnebenprodukte für den menschlichen Verzehr
ex 3507 10	Lab und seine Konzentrate	Nur Lab und seine Konzentrate für den menschlichen Verzehr, ausschließlich tierischen Ursprungs
ex 3507 90 90	Andere Enzyme als Lab und seine Konzentrate, Lipoproteinlipase oder Aspergillus-Alkaline Protease	Nur tierischen Ursprungs
ex 3822	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs Von der Kontrollpflicht ausgenommen Medizinprodukte (siehe VB-0230 Abschnitt 1.1.4.) und In-vitro-Diagnostika
ex 3825 10	Siedlungsabfälle	Nur Küchen- und Speiseabfälle, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, ausgenommen Küchen- und Speiseabfälle, die unmittelbar von international eingesetzten Verkehrsmitteln stammen und unschädlich beseitigt werden (siehe Abschnitt 4.2.1. Abs. 1 Z 1)
ex 3913 90	Andere natürliche Polymere (ausgenommen Alginsäure, ihre Salze und Ester) und modifizierte natürliche Polymere (zB gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweitig weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen	Nur tierischen Ursprungs, zB Chondroitinsulfat, Chitosan, gehärtete Gelatine
ex 3917 10 10	Kunstdärme (Wurstthüllen) aus gehärteten Eiweißstoffen	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs
ex 3926 90 97	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914, hergestellt aus anderen Materialien als Folien	Nur leere Kapseln aus gehärteter Gelatine für die Tierernährung
ex 4101	Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	Nur frische, gekühlte oder behandelte Häute und Felle, auch getrocknet, trocken gesalzen, nass gesalzen oder durch ein anderes Verfahren konserviert als Gerben oder ein gleichwertiges Verfahren Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind gepickelte oder gekalkte Häute

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
ex 4102	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind	Nur frische, gekühlte oder behandelte Häute und Felle, auch getrocknet, trocken gesalzen, nass gesalzen oder durch ein anderes Verfahren konserviert als Gerben oder ein gleichwertiges Verfahren Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind gepickelte oder gekalkte Häute
ex 4103	Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b) und 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind	Nur frische, gekühlte oder behandelte Häute und Felle, auch getrocknet, trocken gesalzen, nass gesalzen oder durch ein anderes Verfahren konserviert als Gerben oder ein gleichwertiges Verfahren Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind gepickelte oder gekalkte Häute
ex 4205 00 90	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder	Nur Kauspielzeug für Hunde und Material für die Herstellung von Kauspielzeug für Hunde
ex 4206	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen	Nur Kauspielzeug für Hunde und Material für die Herstellung von Kauspielzeug für Hunde
ex 4301	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Positionen 4101, 4102 oder 4103	Alle, ausgenommen getrocknete Pelzfelle
ex 5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt	Nur unbearbeitete Wolle
ex 5102	Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt	Nur unbearbeitete Haare
ex 5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff	Nur unbearbeitete Wolle und unbearbeitete Haare

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
ex 6701	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Federspulen und -kiele)	Kontrollpflichtig sind: - Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Federteile und Daunen, die einem anderen Verfahren als einer einfachen Reinigung, Desinfektion oder Konservierung unterzogen wurden; - Waren aus unbearbeiteten oder nur gereinigten Vogelbälgen, Federn, Federteilen oder Daunen; zB einzelne Federn, deren Spulen zur Verwendung ua. bei Kopfbedeckungen verdrahtet oder fixiert wurden; - einzelne zusammengesetzte Federn, die aus verschiedenen Elementen zusammengefügt sind, Besätze oder Verzierungen aus Federn oder Daunen für Hüte, Boas, Kragen usw. Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind: - bearbeitete Zierfedern, bearbeitete (gewaschene, desinfizierte, gefärbte, usw.) Federn und Daunen, die Reisende zum privaten Gebrauch im persönlichen Reisegepäck mitführen, oder bearbeitete (gewaschene, desinfizierte, gefärbte, usw.) Federn und Daunen, die Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken zugesandt werden (siehe Abschnitt 4.2.2.)
ex 7101 21	Zuchtperlen, unbearbeitet	Nur für den menschlichen Verzehr ungeeignete Austern, die eine oder mehrere Zuchtperlen enthalten, in Salzlake oder auf andere Art und Weise konserviert und in luftdicht verschlossenen Metallbehältern verpackt
ex 9508 10	Wanderzirkusse und Wandertierschauen	Nur lebende Tiere
ex 9508 90	Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen; Wanderbühnen	Nur lebende Tiere
ex 9602	Nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet, (ausgenommen: Gelatine der Position 3503) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine	Nur leere Kapseln aus nicht gehärteter Gelatine zur Verwendung in der Tierernährung

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
ex 9705	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind ▪ Jagdtrophäen von anderen Tierarten als Huftieren (Abschnitt 1.2.1.) und Vögeln (behandelt oder unbehandelt); ▪ Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die zur Gewähr ihrer Haltbarkeit bei Umgebungstemperatur einer vollständigen taxidermischen Behandlung (das heißt in einer Weise fertig ausgestopft, dass es dem natürlichen Aussehen des Tieres entspricht) unterzogen wurden. Unter diese Regelung fallen sowohl ganze ausgestopfte Tiere als auch ausgestopfte Terteile (zB Köpfe, Füße); ▪ Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die auf einer Unterlage montiert sind und einer Behandlung (zB gekocht, desinfiziert, gefärbt, etc.) unterzogen wurden, durch die sie kein Gesundheitsrisiko mehr darstellen; ▪ Huftiere oder Vögel oder Teile davon, die einer anatomischen Präparation (zB Plastination) unterzogen wurden; ▪ Insekten oder Spinnentiere, die einer Behandlung wie etwa Trocknung unterzogen wurden; ▪ Objekte in naturkundlichen Sammlungen, die in Alkohol oder Formaldehyd aufbewahrt werden oder vollständig in Mikroskop Objektträgern eingeschlossen sind (siehe Abschnitt 4.2.1.); ▪ bearbeitete Eierschalen und ausgeblasene Eier
ex 9930 24	Waren der KN-Kapitel 1 bis 24, die an Schiffe und Luftfahrzeuge geliefert werden	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind zusammengesetzte Erzeugnisse, die die Bedingungen gemäß Abschnitt 2.1.2. erfüllen
ex 9930 99	Anderweit eingereihte Waren, die an Schiffe und Luftfahrzeuge geliefert werden	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs

Anlage 2

Liste der Grenzkontrollstellen

1. Im Bereich der Zollstellen Flughafen Wien Güterabfertigung und Flughafen Wien Reisendenabfertigung

Übertrittsstelle	Telefon / E-Mail	Abfertigungszeiten	Kategorie
SCHWECHAT-FLUGHAFEN	050 555 25 453 import@bavg.gv.at	Montag bis Freitag: 08:00 – 18:00 Samstag, Sonntag Feiertag: 08:00 – 16:00	„andere Tiere“ ¹⁾ , umhüllte Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind umhüllte Erzeugnisse, die nur zum menschlichen Verzehr bestimmt sind

2. Im Bereich der Zollstelle Flughafen Linz

Übertrittsstelle	Telefon / E-Mail	Abfertigungszeiten	Kategorie
LINZ-FLUGHAFEN	050 555 25 453 import@bavg.gv.at	Montag bis Freitag: 08:00 – 16:00 nur nach Voranmeldung	Huftiere, registrierte Equiden, „andere Tiere“ ¹⁾ , umhüllte Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind umhüllte Erzeugnisse, die nur zum menschlichen Verzehr bestimmt sind

¹⁾ Als andere Tiere gelten: alle lebenden Tiere außer Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hauspferden, Wildpferden und registrierten Equiden.

Anlage 3

Vordruckmuster

Muster 1 – Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Erzeugnisse (GGED-P)

EUROPÄISCHE UNION

Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Erzeugnisse

TEIL I — BESCHREIBUNG DER SENDUNG

QR-CODE	I.2	GGED-Nummer	I.1	Versender/Ausführer	
	I.3	Lokale Bezugsnummer		Name	
	I.4	Grenzkontrollstelle		Anschrift	
	I.5	Code der Grenzkontrollstelle		Land ISO-Ländercode	
I.6 Empfänger/Einführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode			I.7 Bestimmungsort Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode		
I.8 Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer Name Anschrift Land ISO-Ländercode			I.9 Begleitdokumente Art Code Land Handelspapiernummern		
I.10 Voranmeldung			Datum Zeit		
I.13 Transportmittel ☐ Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen			I.11 Ursprungsland ISO-Ländercode I.12 Ursprungsregion Code		
I.14 Versandland Land ISO-Ländercode		I.15 Ursprungsbetrieb Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode			
I.16 Transportbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren					
I.17 Container-/Plombennummer Containernummer Plombennummer Amtliche Plombe ☐					
I.18 Zertifiziert als/für: ☐ Menschlicher Verzehr ☐ Pharmazeutische Verwendung ☐ Technische Verwendung ☐ Futtermittel ☐ Handelsmuster ☐ Weiterverarbeitung ☐ Sonstiges				I.19 Konformität der Waren ☐ EU-konform ☐ Nicht EU-konform	
I.20 ☐ Zur Umladung/Beförderung nach:		Einzelheiten zu kontrollierten Bestimmungsorten für I.20 bis I.22 und I.24			
I.22 ☐ Zur Durchfuhr nach:					
I.24 ☐ Bei nicht EU-konformen Waren ☐ Eigens dafür zugelassenes Zolllager ☐ Freizone ☐ Schiff					
I.23 ☐ Für den Binnenmarkt		I.25 ☐ Zur Wiedereinfuhr			
I.27 Transportmittel nach der Grenzkontrollstelle/Lagerung ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Schiff ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen:					

I.29 Datum des Abtransports		Datum		Zeit			
I.31 Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Arten	Postennummer	Menge	Anzahl Packstücke	der	Nettogewicht (kg)	IAS-Genehmigung
							Endverbraucher
				☐			
I.32 Gesamtzahl der Packstücke		I.33 Gesamtmenge		I.34 Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht			
I.35 Erklärung: Der/die unterzeichnete Unternehmer/in, verantwortlich für die vorstehend beschriebene Sendung, bescheinigt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, und erklärt, die Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen, einschließlich derjenigen über die Zahlung von Gebühren bzw. Kostenbeiträgen für amtliche Kontrollen und gegebenenfalls einschließlich der Vorschriften über Rücksendung von Sendungen, Quarantäne oder Isolierung von Tieren, Kosten für Euthanasie und Beseitigung, zu erfüllen.							
Datum der Erklärung		Name des/der Unterzeichneten			Unterschrift		

Bei der Verarbeitung der in den GGED enthaltenen personenbezogenen Daten haben die Mitgliedstaaten die Verordnung (EU) 2016/679 und Richtlinie (EU) 2016/680 und die Kommission die Verordnung (EU) 2018/1725 zu beachten.

EUROPÄISCHE UNION

Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Erzeugnisse

TEIL II — KONTROLLEN

II.1	Vorheriges GGED	II.2	GGED-Nummer	II.24	Weiteres GGED
II.3	Dokumentenprüfung Anforderungen der EU ☐ Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend Nationale Anforderungen ☐ Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend	II.4	Nämlichkeitskontrolle ☐ Ja ☐ Nein ☐ Überprüfung der Plombe ☐ Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend ☐ Vollständige Kontrolle		
II.5	Warenuntersuchung ☐ Ja ☐ Nein ☐ Verringerung der Kontrollhäufigkeit ☐ Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend ☐ Sonstige	II.6	Laboruntersuchung ☐ Ja ☐ Nein Untersuchung: ☐ Verstärkte Kontrollen ☐ Erforderlich ☐ Sofortmaßnahmen ☐ Stichprobe ☐ Verdacht Untersuchungsergebnisse: ☐ Ausstehend ☐ Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend		
Zulässig (II.9 bis II.16):					
II.9	☐ Umladung nach	II.13	☐ Überwachung		
II.11	☐ Durchfuhr nach:	☐ Eingangsüberwachung ☐ Überwachung der Wiedereinfuhr			
II.12	☐ Binnenmarkt ☐ Menschlicher Verzehr ☐ Handelsmuster ☐ Futtermittel ☐ Sonstiges ☐ Pharmazeutische Verwendung ☐ Zur lokalen Verwendung ☐ Technische Verwendung ☐ Weiterverarbeitung	II.14	☐ Nicht Waren EU-konforme ☐ Eigens dafür zugelassenes Zolllager ☐ Freizone ☐ Schiff	II.16	☐ Nicht zulässig ☐ Vernichtung bis (Datum) ☐ Rücksendung ☐ Sonderbehandlung ☐ Verwendung zu anderen Zwecken
II.17	Grund für die Verweigerung ☐ Dokumentenprüfung ☐ Nämlichkeitskontrolle ☐ Warenuntersuchung ☐ Ursprungsprüfung ☐ Laboruntersuchung ☐ IAS ☐ Sonstiges	II.18 Einzelheiten zu kontrollierten Bestimmungsorten für II.9 bis II.16			
II.19	☐ Sendung neu verplombt	Neue Plombennummer:			
II.20	Bezeichnung der Grenzkontrollstelle Grenzkontrollstelle Stempel Code der Kontrolleinheit	II.21	Bescheinigungsbefugter Der/die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die Prüfungen der Sendung im Einklang mit den Anforderungen der Union und gegebenenfalls mit den nationalen Anforderungen des Bestimmungsmitgliedstaats durchgeführt wurden. Name (in Großbuchstaben) Datum Unterschrift		
II.22	Inspektionsgebühren				
II.23	Nummer des Zollpapiers				

EUROPÄISCHE UNION

Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Erzeugnisse

TEIL III — FOLGEMAßNAHMEN

III.1	Vorheriges GGED	III.2	GGED-Nummer	III.3	Weiteres GGED
III.4	Einzelheiten zu Rücksendungen				
	Bestimmungsland		ISO-Ländercode		
	Grenzkontrollstelle des Ausgangs		Code der Kontrolleinheit		
	Transportmittel				
	☐ Flugzeug	☐ Straßenfahrzeug	Kennzeichen		
	☐ Eisenbahn	☐ Sonstiges			
	Datum der Rücksendung				
III.5	Folgemaßnahmen durch				
	☐ Grenzkontrollstelle des Ausgangs	Ankunft der Sendung:	☐ Ja	☐ Nein	
	☐ Grenzkontrollstelle des endgültigen Bestimmungsorts	Konformität der Sendung:	☐ Ja	☐ Nein	
	☐ Lokale zuständige Behörde	Weiterer Bestimmungsort:		Gründe	
III.6	Bescheinigungsbefugter				
	Name (in Großbuchstaben)			Bezeichnung der Einheit	
	Anschrift			Code der Kontrolleinheit	
	Datum	Stempel		Unterschrift	

Muster 2 – Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Tiere (GGED-A)

EUROPÄISCHE UNION

Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Tiere

TEIL I — BESCHREIBUNG DER SENDUNG

QR-CODE	I.2 GGED-Nummer	I.1 Versender/Ausführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.3 Lokale Bezugsnummer		
	I.4 Grenzkontrollstelle		
	I.5 Code der Grenzkontrollstelle		
I.6 Empfänger/Einführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode		I.7 Bestimmungsort Name Anschrift Land ISO-Ländercode Registrierungs-/Zulassungsnummer	
I.8 Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer Name Anschrift Land ISO-Ländercode		I.9 Begleitdokumente Art Land Handelspapiernummern Code	
I.10 Voranmeldung Datum Zeit			
I.13 Transportmittel ☐ Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen		I.11 Ursprungsland ISO-Ländercode	
		I.12 Ursprungsregion Code	
I.15 Ursprungsbetrieb Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode			
I.17 Container-/Plombennummer Containernummer Plombennummer Amtliche Plombe ☐			
I.18 Zertifiziert als/für: ☐ Zucht/Nutzung ☐ Schlachtbetrieb ☐ Hund/Katze/ ☐ Wanderzirkus/ ☐ Wiederaufstockung ☐ Mast ☐ Geschlossener Betrieb ☐ Frettchen ☐ Dressurnummern ☐ Umsetzung ☐ Quarantäne ☐ Registrierte ☐ Zierwassertiere ☐ Sonstiges ☐ Equiden ☐ Ausstellung			
I.20 ☐ Zur Weiterfahrt nach		I.22 ☐ Zur Durchfuhr	
Einzelheiten zu kontrollierten Bestimmungsorten für I.20 und I.22			
I.23 ☐ Für den Binnenmarkt	I.25 ☐ Zur Wieder einfuhr	I.26 ☐ Zur zeitweiligen Zulassung Ausgangsdatum Ausgangsort	
I.27 Transportmittel nach der Grenzkontrollstelle/Lagerung ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Schiff ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen		I.28 Transportunternehmer Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land	
I.29 Datum des Abtransports Datum Zeit		I.30 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein	
I.31 Beschreibung der Sendung KN-Code Arten Individuelle Kennnummer Passnummer Menge Anzahl der Packstücke Nettogewicht (kg) IAS-Genehmigung			
I.32 Gesamtzahl der Packstücke		I.33 Gesamtmenge	
I.34 Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht			
I.35 Erklärung: Der/die unterzeichnete Unternehmer/in, verantwortlich für die vorstehend beschriebene Sendung, bescheinigt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, und erklärt, die Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen, einschließlich derjenigen über die Zahlung von Gebühren bzw. Kostenbeiträgen für amtliche Kontrollen und gegebenenfalls einschließlich der Vorschriften über Rücksendung von Sendungen, Quarantäne oder Isolierung von Tieren, Kosten für Euthanasie und Beseitigung, zu erfüllen. Datum der Erklärung Name des/der Unterzeichneten Unterschrift			

Bei der Verarbeitung der in den GGED enthaltenen personenbezogenen Daten haben die Mitgliedstaaten die Verordnung (EU) 2016/679 und Richtlinie (EU) 2016/680 und die Kommission die Verordnung (EU) 2018/1725 zu beachten.

EUROPÄISCHE UNION

Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Tiere

TEIL II — KONTROLLEN

II.1	Vorheriges GGED	II.2	GGED-Nummer	II.24	Weiteres GGED
II.3	Dokumentenprüfung Anforderungen der EU ☐ Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend Nationale Anforderungen ☐ Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend	II.4	Nämliechkeitskontrollen ☐ Ja ☐ Nein ☐ Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend		
II.5	Warenuntersuchung ☐ Ja ☐ Nein Gesamtzahl der untersuchten Tiere: — ☐ Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend	II.6	Laboruntersuchung ☐ Ja ☐ Nein Untersuchung: ☐ Sofortmaßnahme ☐ Stichprobe ☐ Verdacht Untersuchungsergebnisse: ☐ Ausstehend ☐ Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend		
II.7	Tierschutzkontrollen ☐ Ja ☐ Nein ☐ Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend	II.8	Auswirkungen des Transports auf die Tiere Anzahl der verendeten Tiere _____ Schätzung _____ Anzahl der transportunfähigen Tiere _____ Schätzung _____ Anzahl der Geburten oder Fehlgeburten _____		
Zulässig (II.9 bis II.16):					
II.9	☐ Weiterfahrt nach			II.18 Einzelheiten zu kontrollierten Bestimmungsorten für II.9 bis II.16	
II.11	☐ Durchfuhr				
II.12	☐ Binnenmarkt Für kontrollierte Bestimmungsorte: ☐ Geschlossener Betrieb ☐ Quarantäne ☐ Schlachtbetrieb ☐ Zur lokalen Verwendung				
II.13	☐ Überwachung				
II.15	☐ Zeitweilige Zulassung ☐ Frist				
II.16	☐ Nicht zulässig bis (Datum) ☐ Euthanasie ☐ Schlachtung ☐ Rücksendung ☐ Vernichtung				
II.17	Grund für die Verweigerung ☐ Dokumentenprüfung ☐ Nämliechkeitskontrolle ☐ Warenuntersuchung ☐ Laboruntersuchung ☐ Tierschutz ☐ Ursprungsprüfung ☐ Sonstiges ☐ AS			II.19	Sendung neu verplombt Neue Plombennummer:
II.20	Bezeichnung der Grenzkontrollstelle Grenzkontrollstelle Stempel Code der Kontrolleinheit			II.21 Bescheinigungsbefugter Der/die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die Prüfungen der Sendung im Einklang mit den Anforderungen der Union und gegebenenfalls mit den nationalen Anforderungen des Bestimmungsmitgliedstaats durchgeführt wurden. Name (in Großbuchstaben) Datum Unterschrift	
II.22	Inspektionsgebühren				
II.23 Nummer des Zollpapiers					

Muster 3 – Heimtierausweis (Pet Passport), der in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt wird

Hinweis: Der gesamte gedruckte Text muss **immer** in der Amtssprache des ausstellenden Mitgliedsstaates der Union **und** in Englisch abgefasst sein.



(Größe 100 × 152 mm)

Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises *Explanatory notes for completing the passport*

- In jedem Abschnitt des Ausweises sind folgende Angaben in folgenden Format zu machen
 - Datum: TT/MM/JJJJ
 - Uhrzeit: 00:00

In each Section of the passport the following format shall be used to indicate

- *a date: dd/mm/yyyy*
- *a time: 00:00*

- Abschnitt II, Nummer 5: erforderliche Informationen, wenn das Tier eine deutlich erkennbare, vor dem 3. Juli 2011 angebrachte Tätowierung aufweist und nicht durch die Implantierung eines Transponders gekennzeichnet ist.

Section III, point 5: information required where the animal has a clearly readable tattoo applied before 3 July 2011 and is not marked by the implantation of a transponder.

- Abschnitt V: nur erforderlich
 - vor der Verbringung in einen anderen Mitgliedsstaat gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU, oder
 - bei Rückverbringung des Tieres in die Union nach einer Verbringung in Gebiete oder Drittländer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union verlässt), oder
 - gemäß nationalen Rechtsvorschriften.

Section V: only required

- *before movement into another Member State in accordance with EU animal health legislation; or*
- *where the animal re-enters the Union after a movement to territories or third countries in accordance with EU animal health legislation (to be completed before the animal leaves the Union); or*
- *in accordance with national legislation.*

2 von 36

Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises *Explanatory notes for completing the passport*

- Abschnitt V: „GÜLTIG AB“: nicht erforderlich bei Auffrischungsimpfungen.

Section V, "Valid from": information not required for booster vaccinations.

- Abschnitt VI: nur erforderlich bei Rückverbringung des Tieres in die Union nach einer Verbringung in bestimmte Gebiete oder Drittländer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union verlässt).

Section VI: only required where the animal re-enters the Union after a movement to certain territories or third countries in accordance with EU animal health legislation (to be completed before the animal leaves the Union).

- Abschnitt VII: nur erforderlich vor der Verbringung in bestimmte Mitgliedsstaaten gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU.

Section VII: only required before movement into certain Member States in accordance with EU animal health legislation.

- Abschnitt VIII bis XI: Die Informationen können von Bestimmungsgebieten oder -drittländern verlangt werden, die den Ausweis akzeptieren.

Section VIII to XI: may be required by territories or third countries of destination which accept the passport.

- Abschnitt X: nur erforderlich, wenn dem Tier eine Veterinärbescheinigung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU beigefügt ist.

Section X: only required where the animal is accompanied by a health certificate in accordance with EU animal health legislation.

- Abschnitt XII: zusätzliche Informationen gemäß nationalen Vorschriften.

Section XII: additional information required under national legislation.

3 von 36

Angaben zum Besitzer Details of ownership		Angaben zum Besitzer Details of ownership	
1. Nachname / Surname		2. Nachname / Surname	
Vorname / Name		Vorname / Name	
Anschrift / Address		Anschrift / Address	
Postleitzahl / Postcode		Postleitzahl / Postcode	
Ort / City		Ort / City	
Land / Country		Land / Country	
Telefonnummer / Telephone number*		Telefonnummer / Telephone number*	
Unterschrift / Signature		Unterschrift / Signature	
* Freiwillige Angabe / optional		* Freiwillige Angabe / optional	
4 von 36		5 von 36	

81 von 130

82 von 130

10 von 36

V. Tollwutimpfung Vaccination against rabies

Hersteller und Name des Impfstoffs <i>Manufacturer & Name of vaccine</i>	Chargen- nummer <i>Batch number</i>	Impfdatum/ <i>Vaccination date</i> ¹ Gültig ab ² / <i>Valid from</i> ² Gültig bis ³ / <i>Valid until</i> ³	Ermächtigter Tierarzt <i>Authorised veterinarian</i>
		1	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		2	
		3	
		1	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		2	
		3	
		1	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		2	
		3	
		1	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		2	
		3	
		1	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		2	
		3	
		1	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		2	
		3	
		1	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		2	
		3	

11 von 36

12 von 36

V. Tollwutimpfung Vaccination against rabies

Hersteller und Name des Impfstoffs <i>Manufacturer & Name of vaccine</i>	Chargen- nummer <i>Batch number</i>	Impfdatum/ <i>Vaccination date</i> ¹ Gültig ab ² / <i>Valid from</i> ² Gültig bis ³ / <i>Valid until</i> ³	Ermächtigter Tierarzt <i>Authorised veterinarian</i>
		1	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		2	
		3	
		1	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		2	
		3	
		1	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		2	
		3	
		1	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		2	
		3	
		1	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		2	
		3	
		1	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		2	
		3	
		1	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		2	
		3	

13 von 36

14 von 36

V. Tollwutimpfung Vaccination against rabies

Hersteller und Name des Impfstoffs <i>Manufacturer & Name of vaccine</i>	Chargen- nummer <i>Batch number</i>	Impfdatum/ <i>Vaccination date</i> ¹ Gültig ab ² / <i>Valid from</i> ² Gültig bis ³ / <i>Valid until</i> ³	Ermächtigter Tierarzt <i>Authorised veterinarian</i>
		1	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		2	
		3	
		1	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		2	
		3	
		1	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		2	
		3	
		1	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		2	
		3	
		1	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		2	
		3	
		1	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		2	
		3	
		1	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		2	
		3	

15 von 36

VI. Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern <i>Rabies antibody titration test</i>		Im Fall einer weiteren Untersuchung <i>In case of a further test</i>	
Der/Die Unterzeichnende bestätigt hiermit, ein amtliches Protokoll gesehen zu haben, aus dem hervorgeht, dass der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, der in einem in der EU zugelassenen Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde, für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ergab. <i>I, the undersigned, confirm that I have seen an official record stating that the rabies antibody titration test performed at an EU-approved laboratory on a sample of blood collected on the date mentioned below from the above described animal proved a response to anti-rabies vaccination at all level of serum neutralising antibody equal to or greater than 0,5 IU/ml.</i>		Der/Die Unterzeichnende bestätigt hiermit, ein amtliches Protokoll gesehen zu haben, aus dem hervorgeht, dass der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, der in einem in der EU zugelassenen Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde, für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ergab. <i>I, the undersigned, confirm that I have seen an official record stating that the rabies antibody titration test performed at an EU-approved laboratory on a sample of blood collected on the date mentioned below from the above described animal proved a response to anti-rabies vaccination at all level of serum neutralising antibody equal to or greater than 0,5 IU/ml.</i>	
Probe entnommen am / Sample collected on		Probe entnommen am / Sample collected on	
Name des ermächtigten Tierarztes / Name of the authorised veterinarian		Name des ermächtigten Tierarztes / Name of the authorised veterinarian	
Anschrift / Address		Anschrift / Address	
Telefonnummer / Telephone number		Telefonnummer / Telephone number	
Datum / Date		Datum / Date	
Stempel und Unterschrift / Stamp & Signature		Stempel und Unterschrift / Stamp & Signature	

18 von 36

VII. Behandlung gegen Echinococcus

Anti-echinococcus treatments

Hersteller und Name des Mittels <i>Manufacturer & Name of product</i>	Datum ¹ / <i>Date</i> ¹ Uhrzeit ² / <i>Time</i> ²	Tierarzt <i>Veterinarian</i>
	1	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2	
	1	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2	
	1	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2	
	1	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2	
	1	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2	
	1	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2	
	1	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2	

19 von 36

20 von 36

VII. Behandlung gegen Echinococcus
Anti-echinococcus treatments

Hersteller und Name des Mittels <i>Manufacturer & Name of product</i>	Datum ¹ / <i>Date</i> ¹ Uhrzeit ² / <i>Time</i> ²	Tierarzt <i>Veterinarian</i>
	1	
	2	
<i>Stempel und Unterschrift / Stamp and signature</i>		
	1	
	2	
<i>Stempel und Unterschrift / Stamp and signature</i>		
	1	
	2	
<i>Stempel und Unterschrift / Stamp and signature</i>		
	1	
	2	
<i>Stempel und Unterschrift / Stamp and signature</i>		
	1	
	2	
<i>Stempel und Unterschrift / Stamp and signature</i>		
	1	
	2	
<i>Stempel und Unterschrift / Stamp and signature</i>		

21 von 36

VIII. Sonstige Behandlung gegen Parasiten <i>Other anti-parasite treatment</i>		
Hersteller und Name des Mittels <i>Manufacturer & Name of product</i>	Datum ¹ / <i>Date</i> ¹ Uhrzeit ² / <i>Time</i> ²	Tierarzt <i>Veterinarian</i>
	1	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2	
	1	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2	
	1	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2	
	1	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2	
	1	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2	
	1	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2	
	1	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2	

VIII. Sonstige Behandlung gegen Parasiten <i>Other anti-parasite treatment</i>		
Hersteller und Name des Mittels <i>Manufacturer & Name of product</i>	Datum ¹ / <i>Date</i> ¹ Uhrzeit ² / <i>Time</i> ²	Tierarzt <i>Veterinarian</i>
	1	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2	
	1	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2	
	1	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2	
	1	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2	
	1	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2	
	1	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2	

IX. Sonstige Impfungen <i>Other vaccinations</i>			
Hersteller und Name des Impfstoffs <i>Manufacturer & Name of vaccine</i>	Chargen- nummer <i>Batch number</i>	Impfdatum ¹ / <i>Vaccination date</i> ¹ Gültig bis ² / <i>Valid until</i> ²	Tierarzt <i>Veterinarian</i>
	1		Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2		
	1		Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2		
	1		Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2		
	1		Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2		
	1		Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2		
	1		Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
	2		

IX. Sonstige Impfungen <i>Other vaccinations</i>		Impfdatum ¹ / <i>Vaccination date</i> ¹		Tierarzt <i>Veterinarian</i>
		Hersteller und Name des Impfstoffs <i>Manufacturer & Name of vaccine</i>	Chargen- nummer <i>Batch number</i>	
28 von 36			1	
			2	
			1	
			2	
			1	
			2	
			1	
			2	
			1	
			2	
			1	
			2	
29 von 36			1	
			2	

30 von 36

X. Klinische Untersuchung

Clinical examination

Bestätigung / <i>Declaration</i>	Datum / <i>Date</i>	Ermächtigter Tierarzt* <i>Authorised veterinarian*</i>
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig. <i>The animal shows no signs of diseases and is fit to be transported for the intended journey.</i>		
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig. <i>The animal shows no signs of diseases and is fit to be transported for the intended journey.</i>		
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig. <i>The animal shows no signs of diseases and is fit to be transported for the intended journey.</i>		
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig. <i>The animal shows no signs of diseases and is fit to be transported for the intended journey.</i>		

* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift / ** At least name, address, telephone number and signature*

31 von 36

XI. Beglaubigung

Legalisation

Beglaubigungsstelle / <i>Legalising body</i>	Datum / <i>Date</i>	Stempel / Unterschrift <i>Stamp / Signature</i>
		Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
		Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
		Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
		Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>



Zusätzliche Anforderungen an den Ausweis, der in einem Mitgliedstaat ausgestellt wird

1. Format des Ausweises:

Die Abmessungen des Ausweises müssen 100 × 152 mm betragen.

2. Einband des Ausweises:

a) Vorderseite des Einbands:

- i) Farbe: Blau (PANTONE ® Reflex Blue) mit gelben (PANTONE ® Yellow) Sternen im oberen Viertel entsprechend der Spezifikation für das Europa-Emblem ⁽¹⁾;
- ii) die Worte „Europäische Union“ und der Name des ausstellenden Mitgliedstaats müssen vom selben Drucktyp sein;
- iii) der ISO-Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code (im Ausweismuster in Teil 1 als „Nummer“ bezeichnet), muss am unteren Ende aufgedruckt sein.

b) vordere und hintere Innenseite des Einbands: Farbe Weiß;

c) Rückseite des Einbands: Farbe Blau (PANTONE ® Reflex Blue).

3. Abfolge der Überschriften und Seitennummerierung des Ausweises:

- a) Die Abfolge der Überschriften (mit römischen Zahlen) ist streng einzuhalten;
- b) die Seiten des Ausweises sind am Ende jeder Seite in folgendem Format zu nummerieren: „x von n“, wobei „x“ die laufende Seite und „n“ die Gesamtseitenzahl des Ausweises bezeichnet;
- c) der ISO-Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code, muss auf jeder Seite des Ausweises aufgedruckt sein;
- d) bei der Seitenzahl sowie der Größe und Form der Felder im Musterausweis in Teil 1 handelt es sich um Orientierungswerte.

4. Sprachen:

Der gesamte gedruckte Text ist in der (den) Amtssprache(n) des ausstellenden Mitgliedstaats sowie in Englisch abzufassen.

5. Sicherheitsmerkmale:

- a) Wenn die erforderlichen Informationen in Abschnitt III des Ausweises erfasst sind, ist die Seite mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln.

- b) Befinden sich die Informationen auf einer der Seiten des Ausweises auf einem Aufkleber, so ist dieser mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln, sofern er nicht unbrauchbar wird, wenn man ihn entfernt.

(¹) Grafik-Handbuch für das Europa-Emblem: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000100.htm>

Muster 3a – Heimtierausweis (Pet Passport), der in Andorra, der Schweiz, den Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt ausgestellt wird

Hinweis: Das Muster entspricht nicht dem tatsächlichen Aussehen des Heimtierausweises, da der gesamte gedruckte Text **immer** in der Amtssprache des Drittstaates **und** in Englisch abgefasst sein muss.

[Hoheitszeichen des Landes]
[Gebiet oder Drittland]
HEIMTIER- AUSWEIS
ISO-Ländercode + Nummer

[Hoheitszeichen des Landes] [Gebiet oder Drittland] HEIMTIER- AUSWEIS
ISO-Ländercode + Nummer Seite 1 von X

Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises
- In jedem Abschnitt des Ausweises sind folgende Angaben in folgendem Format zu machen — Datum: TT/MM/JJJJ — Uhrzeit: 00:00 - Abschnitt III, Nummer 5: Erforderliche Informationen, wenn das Tier eine deutlich erkennbare, vor dem 3. Juli 2011 angebrachte Tätowierung aufweist und nicht durch die Implantierung eines Transponders gekennzeichnet ist. - Abschnitt V: nur erforderlich — vor der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat/... gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU, oder — bei Rückverbringung des Tieres in die Union/... nach einer Verbringung in Gebiete oder Drittländer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union/...verlässt), oder — gemäß nationalen Rechtsvorschriften. - Abschnitt V, „GÜLTIG AB²“: nicht erforderlich bei Auffrischungsimpfungen.
ISO-Ländercode + Nummer

Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

- Abschnitt VI: nur erforderlich bei Rückverbringung des Tieres in die Union/... nach einer Verbringung in bestimmte Gebiete oder Drittländer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union/...verlässt).
- Abschnitt VII: nur erforderlich vor der Verbringung in bestimmte Mitgliedstaaten/... gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU.
- Abschnitte VIII bis XI: die Informationen können von Bestimmungsgebieten oder -drittländern verlangt werden, die den Ausweis akzeptieren.
- Abschnitt X: nur erforderlich, wenn dem Tier eine Veterinärbescheinigung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU beigelegt ist.
- Abschnitt XII: zusätzliche Informationen gemäß nationalen Vorschriften.

ISO-Ländercode + Nummer

I. ANGABEN ZUM BESITZER

1. Nachname: _____
 Vorname: _____
 Anschrift: _____

 Postleitzahl: _____
 Ort: _____
 Land: _____
 Telefonnummer*: _____
 Unterschrift: _____

2. Nachname: _____
 Vorname: _____
 Anschrift: _____

 Postleitzahl: _____
 Ort: _____
 Land: _____
 Telefonnummer*: _____
 Unterschrift: _____

* Freiwillige Angabe.

ISO-Ländercode + Nummer

II. BESCHREIBUNG DES TIERES	
<i>FOTO DES TIERES</i> (freiwillig)	
1. Name*:	_____
2. Art:	_____
3. Rasse*:	_____
4. Geschlecht:	_____
5. Geburtsdatum*:	_____
6. Farbe:	_____
7. Erkennbare Besonderheiten oder Merkmale, falls vorhanden:	_____ _____
* Nach Angabe des Besitzers.	
ISO-Ländercode + Nummer	

III. KENNZEICHNUNG DES TIERES	
1. Alphanumerischer Transponder-Code	_____
2. Datum der Implantierung oder Ablesung* des Transponders	_____
3. Implantierungsstelle	_____
4. Alphanumerischer Tätowierungscode	_____
5. Datum der Tätowierung/Datum der Ablesung der Tätowierung	_____ / _____
6. Tätowierungsstelle	_____
Die Kennzeichnung ist vor jedem neuen Eintrag in diesen Ausweis zu überprüfen.	
* Nichtzutreffendes streichen.	
ISO-Ländercode + Nummer	

IV. AUSSTELLUNG DES AUSWEISES	
Name des ermächtigten Tierarztes: _____	
Anschrift: _____	
Postleitzahl: _____	
Ort: _____	
Land: _____	
Telefonnummer: _____	
E-mail address: _____	
Ausstellungsdatum: _____	
STEMPEL UND UNTERSCHRIFT	
ISO-Ländercode + Nummer	

V. TOLLWUTIMPFUNG			
HERSTELLER UND NAME DES IMPFSTOFFS	CHARGEN- NUMMER	IMPFDATUM ¹ GÜLTIG AB ² GÜLTIG BIS ³	ERMÄCHTIGTER TIERARZT
		1	*
		2	
		3	
		1	*
		2	
		3	

* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

ISO-Ländercode + Nummer		1	
		2	
		3	
		1	
		2	
		3	
		1	
		2	
		3	

* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

VI. TEST ZUR TITRIERUNG VON TOLLWUTANTIKÖRPERN	
Der/Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, ein amtliches Protokoll gesehen zu haben, aus dem hervorgeht, dass der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, in einem in der EU zugelassenen Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde, für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5/ml oder mehr ergab.	
ISO-Ländercode + Nummer	Probe entnommen am: _____
	Name des ermächtigten Tierarztes: _____
	Anschrift: _____
	Telefonnummer: _____
	Datum: _____
	

IM FALL EINER WEITEREN UNTERSUCHUNG	
ISO Country Code + Number	Der Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, ein amtliches Protokoll gesehen zu haben aus dem hervorgeht dass der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, der in einem in der EU zugelassenen Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ergab Probe entnommen am _____ Name des ermächtigten Tierarztes _____ Anschrift _____ Telefon nummer _____ Datum _____ STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

VII. BEHANDLUNG GEGEN ECHINOCOCCUS		
HERSTELLER UND NAME DES MITTELS	DATUM ¹ UHRZEIT ²	TIERARZT
ISO-Ländercode + Nummer	1	STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT
	2	
	1	STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT
	2	
	1	STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT
	2	

ISO-Ländercode + Nummer		1	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		2	
		1	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		2	
		1	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
	2		
	1	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT	
	2		
	1	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT	
	2		

VIII. SONSTIGE BEHANDLUNGEN GEGEN PARASITEN			
HERSTELLER UND NAME DES MITTELS	DATUM ¹ UHRZEIT ²	TIERARZT	
	1	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT	
	2		
	1	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT	
	2		
	1	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT	
	2		

ISO-Ländercode + Nummer		1	STEMPEL UND UNTER- SCHBIFT
		2	
		1	STEMPEL UND UNTER- SCHBIFT
		2	
		1	STEMPEL UND UNTER- SCHBIFT
	2		
	1	STEMPEL UND UNTER- SCHBIFT	
	2		
	1	STEMPEL UND UNTER- SCHBIFT	
	2		

IX. SONSTIGE IMPFUNGEN			
HERSTELLER UND NAME DES IMPFSTOFFS	CHARGEN- NUMMER	IMPFDATUM ¹ GÜLTIG BIS ²	TIERARZT
	1	STEMPEL UND UNTER- SCHBIFT	
	2		
	1	STEMPEL UND UNTER- SCHBIFT	
	2		
	1	STEMPEL UND UNTER- SCHBIFT	
	2		

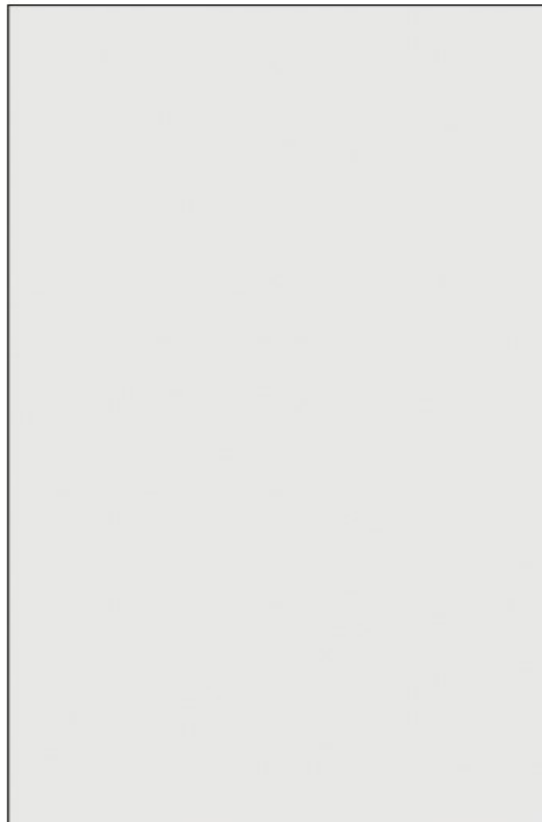
ISO-Ländercode + Nummer		1	STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT
		2	
		1	STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT
		2	
		1	STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT
	2		
	1	STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT	
	2		
	1	STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT	
	2		

X. KLINISCHE UNTERSUCHUNG		
BESTÄTIGUNG	DATUM	ERMÄCHTIGTER TIERARZT
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig		
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig		
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig		
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig		

* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

XI. BEGLAUBIGUNG		
BEGLAUBIGUNGS- STELLE	DATUM	STEMPEL/ UNTERSCHRIFT
ISO-Ländercode + Nummer		STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT
		STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT
		STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT
		STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT

XII. VERSCHIEDENES	
ISO-Ländercode + Nummer	



Zusätzliche Anforderungen an den Ausweis, der in Andorra, der Schweiz, den Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt ausgestellt wird

1. Format des Ausweises:

Die Abmessungen des Ausweises müssen 100 × 152 mm betragen.

2. Einband des Ausweises:

a) Vorderseite des Einbands:

- i) Farbe: PANTONE ® Monochrom und Hoheitszeichen des Landes im oberen Viertel;
- ii) der ISO-Ländercode des ausstellenden Gebiets oder Drittlandes, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code (im Ausweismuster in Teil 3 als „Nummer“ bezeichnet), muss am unteren Ende aufgedruckt sein.

b) vordere und hintere Innenseite des Einbands: Farbe Weiß;

c) Rückseite des Einbands: Farbe PANTONE ® Monochrom.

3. Abfolge der Überschriften und Seitennummerierung des Ausweises:

- a) Die Abfolge der Überschriften (mit römischen Zahlen) ist streng einzuhalten;
- b) die Seiten des Ausweises sind am unteren Ende jeder Seite in folgendem Format zu nummerieren: „x von n“, wobei „x“ die laufende Seite und „n“ die Gesamtseitenzahl des Ausweises bezeichnet;
- c) der ISO-Ländercode des ausstellenden Gebiets oder Drittlandes, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code, muss auf jeder Seite des Ausweises aufgedruckt sein;
- d) bei der Seitenzahl sowie der Größe und Form der Felder im Musterausweis in Teil 3 handelt es sich um Orientierungswerte.

4. Sprachen:

Der gesamte gedruckte Text ist in der (den) Amtssprache(n) des ausstellenden Gebiets oder Drittlandes sowie in Englisch abzufassen.

5. Sicherheitsmerkmale:

- a) Wenn die erforderlichen Informationen in Abschnitt III des Ausweises erfasst sind, ist die Seite mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln.

- b) Befinden sich die Informationen auf einer der Seiten des Ausweises auf einem Aufkleber, so ist dieser mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln, sofern er nicht unbrauchbar wird, wenn man ihn entfernt.

Muster 4 – Tiergesundheitsbescheinigung

Hinweis: Tiergesundheitsbescheinigungen, die ab dem **1. November 2019** ausgestellt werden, haben dem nachstehenden Muster zu entsprechen. Bis einschließlich 28. Februar 2020 ist die Einreise auch mit Tiergesundheitsbescheinigungen zu gestatten, die bis zum 31. Oktober 2019 ausgestellt worden sind und dem am 31. Oktober 2019 geltenden Muster der Tiergesundheitsbescheinigung entsprechen (siehe VB-0320 Anlage 3 Muster 4 in der am 31. Oktober 2019 geltenden Fassung). Mit diesen „alten“ Bescheinigungen ist eine Verbringung in andere Mitgliedstaaten bis zum 28. Februar 2020 zulässig.

LAND:		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU						
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3 Zuständige oberste Behörde					
			I.4 Zuständige örtliche Behörde					
	I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person					
	I.7 Herkunftsland	ISO-Code	I.8 Herkunfts-region	Code	I.9 Bestimmungs-land	ISO-Code	I.10 Bestimmungs-region	Code
	I.11 Herkunftsort		I.12 Bestimmungsort					
	I.13 Verladeort		I.14 Datum des Abtransports					
	I.15 Transportmittel		I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17 CITES-Nr(n).					
	I.18 Beschreibung der Ware		I.19 Warencode (HS-Code) 010619					
				I.20 Menge				
I.21 Erzeugnistemperatur				I.22 Anzahl Packstücke				
I.23 Plomben-/Containernummer				I.24 Art der Verpackung				

LAND:

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

I.25 Waren zertifiziert für Heimtiere ☐						
I.26 Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU				I.27 Für Einfuhr in die EU oder Zulassung		
I.28 Kennzeichnung der Waren						
Art	Geschlecht	Farbe	Rasse	Kennnummer	Identifizierungssystem	Geburtsdatum
(wissenschaftl. Bezeichnung)						(TT/MM/JJJJ)

**Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als
Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen
Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der
Verordnung (EU) Nr. 576/2013**

LAND		II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin ⁽¹⁾ /Der/Die von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt/Tierärztin ⁽¹⁾ von (den Namen des Gebiets oder Drittlandes einfügen) bescheinigt hiermit			
	<u>Zweck/Art der Reise, wie vom Besitzer bestätigt:</u>			
	II.1	Durch die beiliegende und durch entsprechende Nachweise ⁽³⁾ belegte Erklärung ⁽²⁾ des Besitzers oder der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen, wird bestätigt, dass die in Feld I.28 bezeichneten Tiere vom Besitzer oder von der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen, in einem Zeitraum von höchstens fünf Tagen vor oder nach dessen/ihrer Reise mitgeführt werden, nicht Gegenstand einer Verbringung sind, die auf den Verkauf oder eine Übereignung der Tiere abzielt, und während der Verbringung zu anderen als Handelszwecken in der Verantwortung bleiben		
	⁽¹⁾ entweder	[des Besitzers.]		
	⁽¹⁾ oder	[der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Tiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen.]		
	⁽¹⁾ oder	[der natürlichen Person, die von einem vom Besitzer beauftragten Beförderungsunternehmen damit betraut wurde, die Verbringung der Tiere zu anderen als Handelszwecken im Auftrag des Besitzers vorzunehmen.]		
	⁽¹⁾ entweder	II.2.	Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere werden in einer Anzahl von höchstens fünf verbracht.]	
	⁽¹⁾ oder	II.2	Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere werden in einer Anzahl von mehr als fünf verbracht, sind älter als sechs Monate und nehmen an Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen teil oder werden für eine solche Teilnahme trainiert, und der Besitzer oder die natürliche Person gemäß Nummer II.1 hat einen Nachweis ⁽³⁾ darüber erbracht, dass die Tiere registriert sind	
	⁽¹⁾ entweder	[für die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung.]		
	⁽¹⁾ oder	[bei einem Verband, der solche Veranstaltungen organisiert.]		
<u>Nachweis über die Tollwutimpfung und den Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern:</u>				
⁽¹⁾ entweder	II.3.	Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere sind jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, durchgeführt gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ⁽⁴⁾ , sind mindestens 21 Tage vergangen, und		
	II.3.1	das Herkunftsgebiet oder -drittland der in Feld I.1 bezeichneten Tiere ist in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet, und der in Feld I.5 bezeichnete Bestimmungsmitgliedstaat hat die Öffentlichkeit darüber informiert, dass er die Verbringung solcher Tiere in sein Hoheitsgebiet zulässt, und		
⁽¹⁾ entweder	II.3.2	mit den Tieren wird die Erklärung ⁽⁵⁾ des Besitzers oder der natürlichen Person gemäß Nummer II.1 mitgeführt, aus der hervorgeht, dass die Tiere ab ihrer Geburt bis zum Zeitpunkt der Verbringung zu anderen als Handelszwecken keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten.]		
⁽¹⁾ oder	II.3.2	die Tiere werden vom Muttertier begleitet, von dem sie noch abhängig sind, und das Muttertier hat nachweislich vor deren Geburt eine Tollwutimpfung erhalten, die den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprach.]]		
⁽¹⁾ oder/und	II.3.	Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung ⁽⁴⁾ , die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung ⁽⁶⁾ vorgenommen; und		
⁽¹⁾ entweder	II.3.1	die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, und zwar entweder auf direktem Weg, durch ein Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der genannten Durchführungsverordnung gelistet ist, oder gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durch ein Gebiet oder Drittland, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist ⁽⁷⁾ , und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung finden sich in der nachstehenden Tabelle:]		

**Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als
Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen
Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung
(EU) Nr. 576/2013**

LAND

II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung			II.b.		
(1) oder		II.3.1 die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland oder sind zur Durchführung durch ein Gebiet oder Drittland vorgesehen, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, und ein Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern ⁽⁸⁾ anhand einer Blutprobe, die der/die von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt/Tierärztin an dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Tag mindestens 30 Tage nach der vorangegangenen Impfung und mindestens drei Monate vor dem Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung entnommen hat, ergab einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr ⁽⁹⁾ , und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung ⁽⁸⁾ vorgenommen, und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung sowie das Datum der Probenahme für den Test der Immunreaktion finden sich in der nachstehenden Tabelle:					
Transponder oder Tätowierung		Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Name und Hersteller des Impfstoffs	Chargen- Nummer	Gültigkeitsdauer der Impfung		Datum der Blutentnahme [TT.MM.JJJJ]
Alphanumerischer Transponder-Code oder alphanumerische Tätowierungsnummer des Tieres	Datum der Implantierung des Transponders/der Tätowierung und/oder der Ablesung ⁽¹⁰⁾ [TT.MM.JJJJ]				Von [TT.MM.JJJJ]	bis [TT.MM.JJJJ]	
]]							
<u>Bescheinigung über die Behandlung gegen Parasiten:</u>							
(1) entweder		II.4. Die in Feld I.28 bezeichneten Hunde sind für einen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2018/878 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaat bestimmt und wurden gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> behandelt, und die Einzelheiten der von dem Tierarzt/der Tierärztin gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/772 durchgeführten Behandlung ⁽¹¹⁾ ⁽¹²⁾ ⁽¹³⁾ finden sich in der nachstehenden Tabelle.					
(1) oder		II.4. Die in Feld I.28 bezeichneten Hunde wurden nicht gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> behandelt ⁽¹¹⁾ .]					
Transponder-Code oder Tätowierungsnummer des Hundes	Echinococcus-Behandlung		Behandelnde(r) Tierarzt/Tierärztin				
	Name und Hersteller des Mittels	Datum [TT.MM.JJJJ] und Uhrzeit [00:00] der Behandlung	Name in Großbuchstaben, Stempel und Unterschrift				
]]							

**Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als
Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen
Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der
Verordnung (EU) Nr. 576/2013**

LAND

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Erläuterungen a) Diese Bescheinigung gilt für Hunde (<i>Canis lupus familiaris</i>), Katzen (<i>Felis silvestris catus</i>) und Frettchen (<i>Mustela putorius furo</i>). b) Diese Bescheinigung gilt 10 Tage ab dem Datum ihrer Ausstellung durch den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin bis zum Datum der Dokumenten- und Identitätskontrollen am festgelegten EU-Eingangsort der Reisenden (abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/pointsentry_en.htm). Im Fall eines Schiffstransports verlängert sich diese Gültigkeitsdauer von 10 Tagen entsprechend der Dauer der Seereise. Zum Zweck einer weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten gilt diese Bescheinigung ab dem Datum der Dokumenten- und Identitätskontrollen für die Dauer von insgesamt vier Monaten oder bis zum Ende der Gültigkeit der Tollwutimpfung oder bis zum Ende der Anwendbarkeit der Bedingungen für weniger als 16 Wochen alte Tiere gemäß Nummer II.3, und zwar je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Hinweis: Einige Mitgliedstaaten haben mitgeteilt, dass die Verbringung von weniger als 16 Wochen alten Tieren gemäß Nummer II.3 in ihr Hoheitsgebiet nicht erlaubt ist. Weitere Informationen sind abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/index_en.htm. Teil I: Feld I.5: <i>Empfänger</i>: ersten Bestimmungsmitgliedstaat angeben. Feld I.28: <i>Identifizierungssystem</i>: zwischen Folgendem wählen: Transponder oder Tätowierung. <i>Kennnummer</i>: alphanumerischen Transponder-Code oder alphanumerische Tätowierungsnummer angeben. <i>Geburtsdatum/Rasse</i>: nach Angabe des Besitzers. Teil II: (¹) Nichtzutreffendes streichen. (²) Die Erklärung gemäß Nummer II.1 ist der Bescheinigung beizufügen und muss dem Muster und den zusätzlichen Anforderungen in Anhang IV Teil 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen. (³) Die Nachweise gemäß Nummer II.1 (z. B. Bordkarte, Flugschein) und Nummer II.2 (z. B. Eintrittsnachweis für die Veranstaltung, Nachweis der Verbandsmitgliedschaft) sind auf Anfrage der für die unter Buchstabe b der Erläuterungen genannten Kontrollen zuständigen Behörden vorzulegen. (⁴) Eine Auffrischungsimpfung ist als Erstimpfung anzusehen, wenn sie nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung vorgenommen wurde. (⁵) Die der Bescheinigung beizufügende Erklärung gemäß Nummer II.3.2 erfüllt die Anforderungen an Format, Layout und Sprache gemäß Anhang I Teile 1 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013. (⁶) Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie der Einzelheiten zur Identifizierung und zur Impfung der betreffenden Tiere beizufügen. (⁷) Die dritte Option setzt voraus, dass der Besitzer oder die natürliche Person gemäß Nummer II.1 auf Anfrage der für die unter Buchstabe b genannten Kontrollen zuständigen Behörden eine Erklärung dahingehend vorlegt, dass die Tiere bei der Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, keinen Kontakt mit Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten und ein gesichertes Transportmittel oder einen gesicherten Bereich auf dem Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen. Diese Erklärung muss die Anforderungen an Format, Layout und Sprache gemäß Anhang I Teile 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 erfüllen.		

**Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als
Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen
Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der
Verordnung (EU) Nr. 576/2013**

LAND

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(⁸) Der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Nummer II.3.1 — muss mindestens 30 Tage nach dem Datum der Impfung und drei Monate vor dem Datum der Einfuhr anhand einer Probe durchgeführt werden, die von einem/einer von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt/Tierärztin entnommen wurde; — muss einen Wert neutralisierender Antikörper gegen das Tollwutvirus von mindestens 0,5 IE/ml ergeben; — muss von einem nach Artikel 3 der Entscheidung 2000/258/EG des Rates zugelassenen Laboratorium durchgeführt werden (Liste der zugelassenen Laboratorien abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm); — muss bei einem Tier nicht wiederholt werden, bei dem — nach diesem Test mit zufriedenstellenden Ergebnissen — innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung eine Tollwut-Auffrischungsimpfung vorgenommen wurde. Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie des offiziellen Berichts des zugelassenen Laboratoriums über das Ergebnis des Tollwut-Antikörpertests gemäß Nummer II.3.1 beizufügen. (⁹) Durch die Bescheinigung dieses Ergebnisses bestätigt der amtliche Tierarzt/die amtliche Tierärztin, dass er/sie die Echtheit des Laborberichts über die Ergebnisse des Tests zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Nummer II.3.1 nach bestem Wissen und gegebenenfalls unter Kontaktaufnahme mit dem im Bericht angegebenen Laboratorium überprüft hat. (¹⁰) In Verbindung mit Fußnote 6 muss die Kennzeichnung der Tiere, bei denen vor dem 3. Juli 2011 ein Transponder implantiert oder eine deutlich erkennbare Tätowierung angebracht wurde, vor einem Eintrag in diese Bescheinigung und stets vor einer Impfung oder, falls zutreffend, einer Testung dieser Tiere überprüft werden. (¹¹) Die Behandlung gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> gemäß Nummer II.4 muss — durch einen Tierarzt/eine Tierärztin 24 bis 120 Stunden vor dem Zeitpunkt des geplanten Eingangs der Hunde in einen der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten vorgenommen werden; — mit einem zugelassenen Arzneimittel erfolgen, das eine angemessene Dosis Praziquantel oder pharmakologisch wirksame Stoffe enthält, die — allein oder kombiniert — nachweislich den Befall der Wirtsspezies mit adulten und nicht adulten Stadien des Parasiten <i>Echinococcus multilocularis</i> reduzieren. (¹²) Die in Nummer II.4 genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten einer weiteren Behandlung zu nutzen, die nach Unterzeichnung der Bescheinigung und vor dem geplanten Eingang in einen der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten erfolgt. (¹³) Die in Nummer II.4 genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten von Behandlungen zu nutzen, die nach Unterzeichnung der Bescheinigung zum Zweck einer weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten, wie unter Buchstabe b der Erläuterungen beschrieben, und in Verbindung mit Fußnote 11 erfolgt.		
Amtlicher Tierarzt oder amtliche Tierärztin/Ermächtigter Tierarzt oder ermächtigte Tierärztin Name (in Großbuchstaben): _____ Qualifikation und Amtsbezeichnung: _____ Anschrift _____ Tel.: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____ Stempel: _____		

**Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als
Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen
Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der
Verordnung (EU) Nr. 576/2013**

LAND

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Bestätigung der zuständigen Behörde (nicht erforderlich, wenn die Bescheinigung von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin unterzeichnet ist)		
Name (in Großbuchstaben):		Qualifikation und Amtsbezeichnung:
Anschrift		
Tel.:		
Datum:		Unterschrift:
Stempel:		
Beamter/Beamtin am Eingangsort der Reisenden (zum Zweck der weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten)		
Name (in Großbuchstaben):		Amtsbezeichnung:
Anschrift		
Tel.		
E-Mail-Adresse		
Datum des Abschlusses der Dokumenten- und Identitätskontrollen:		Unterschrift: Stempel:“

Erläuterungen zum Ausfüllen der Tiergesundheitsbescheinigungen

- a) Wenn aus der Bescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann der amtliche Tierarzt nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Bescheinigung entfernt.
- b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.
- c) Die Bescheinigung wird in mindestens einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats und in Englisch ausgestellt. Sie ist in Druckschrift in mindestens einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaates oder in Englisch auszufüllen.
- d) Werden der Bescheinigung weitere Blätter oder Unterlagen beigelegt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, falls jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes versehen ist.
- e) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Blätter gemäß Buchstabe d, mehrere Seiten, so wird jede Seite am Seitenende im Format „Seite ... (Seitenzahl) von ... (Gesamtseitenzahl)“ nummeriert und weist am Seitenbeginn die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bezugsnummer der Bescheinigung auf.
- f) Das Bescheinigungsoriginal wird von einem amtlichen Tierarzt des Versandgebiets oder -drittlands oder von einem ermächtigten Tierarzt ausgestellt, wobei in letzterem Fall anschließend eine Bestätigung durch die zuständige Behörde des Versandgebiets oder -drittlands erfolgt. Die zuständige Behörde des Versandgebiets oder -drittlands trägt dafür Sorge, dass Bescheinigungsvorschriften und -grundsätze angewandt werden, die denen der Richtlinie 96/93/EG gleichwertig sind.

Hinweis:

Das vorstehende Musterformular enthält alle in der Tiergesundheitsbescheinigung möglichen Varianten an Bestätigungstexten. Sofern das Formular in dieser Form verwendet wird, sind die jeweils nicht zutreffenden Textteile deutlich zu streichen. Darauf wird im Musterformular durch die Fußnote (¹) hingewiesen. Es ist aber auch möglich, dass eine Tiergesundheitsbescheinigung in der Weise ausgestellt oder als Vordruck aufgelegt wird, dass darin nur die jeweils zutreffenden oder in Betracht kommenden Textteile übernommen werden.

Muster 4a – Schriftliche Erklärung gem. Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 Written declaration referred to in Article 25(3) of Regulation (EU) No 576/2013

Ich die/der Unterzeichnete,
I, the undersigned

(In DRUCKSCHRIFT ausfüllen)
(To be completed in BLOCK LETTERS)

[Besitzer oder natürliche Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung zu anderen als Handelszwecken durchzuführen ⁽¹⁾]

[owner or the natural person who has authorisation in writing from the owner to carry out the non-commercial movement on behalf of the owner ⁽¹⁾]

erkläre hiermit, dass die nachstehende genannten Heimtiere nicht Gegenstand einer Verbringung sind, die auf den Verkauf oder eine Übereignung der Tiere abzielt, und vom Besitzer oder der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung zu anderen als Handelszwecken durchzuführen ⁽¹⁾ während seiner/ihrer Reise höchstens fünf Tage lang mitgeführt werden.

declare that the following pet animals are not subject to a movement that aims at their sale or a transfer of ownership and will accompany the owner or the natural person who has authorisation in writing from the owner to carry out the non-commercial movement on behalf of the owner ⁽¹⁾ within not more than five days of this movement.

Alphanumerischer Transponder-Code/Alphanumerische Tätowierungsnummer ⁽¹⁾ <i>Transponder/tattoo ⁽¹⁾ alphanumeric code</i>	Nummer der Tiergesundheitsbescheinigung <i>Animal health certificate number</i>

Die genannten Tiere bleiben während der Verbindung zu anderen als Handelszwecken in der Verantwortung

During the non-commercial movement, the above animals will remain under the responsibility of

⁽¹⁾ entweder [des Besitzers]
either [the owner]

⁽¹⁾ oder [der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen]
or [the natural person who has authorisation in writing from the owner to carry out the non-commercial movement on behalf of the owner]

⁽¹⁾ oder [der natürlichen Person, die vom nachstehend genannten beauftragten Beförderungsunternehmen damit betraut wurde, die Verbringung zu anderen als Handelszwecken im Auftrag des Besitzers vorzunehmen:
or [the natural person designated by the carrier contracted to carry out the non-commercial movement on behalf of the owner:

(Namen des Beförderungsunternehmens angeben)]

..... *(insert name of the carrier)]*

Ort und Datum / *Place and date:*

Unterschrift des Besitzers oder der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung zu anderen als Handelszwecken durchzuführen ⁽¹⁾:

Signature of the owner or the natural person who has authorisation in writing from the owner to carry out the non-commercial movement on behalf of the owner ⁽¹⁾:

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen / *Delete as appropriate.*

Hinweise:

1. Das Formular für die Erklärung kann von der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link heruntergeladen werden (die Erklärung kann online ausgefüllt und ausgedruckt werden bzw. ist eine ausgefüllte Kopie speicherbar):

[http://bm.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverke
hr_erklaerung_heimtiere_endfassung_\(speicherbar\).pdf](http://bm.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverke
hr_erklaerung_heimtiere_endfassung_(speicherbar).pdf)

2. Das vorstehende Formular ist das in Österreich aufgelegte Formular für die Erklärung. In anderen Mitgliedstaaten aufgelegte Formulare können in Bezug auf die Gestaltung des zweisprachigen Textes abweichen. Voraussetzung ist jedenfalls, dass die Erklärung **immer** in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats **und** zusätzlich in Englisch ausgestellt wird.

Muster 5 – Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

Erklärung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 Declaration referred to in point (c) of Article 12(1) of Regulation (EU) No 576/2013

Ich die/der Unterzeichnete,

I, the undersigned

.....⁽¹⁾

[Besitzer oder natürliche Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken durchzuführen⁽²⁾]

[owner or natural person who has authorisation in writing from the owner to carry out the non-commercial movement of the pet animals on behalf of the owner⁽²⁾]

erkläre hiermit, dass die nachstehend genannten Heimtiere während der Durchfuhr durch eines der nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission gelisteten Gebiete oder Drittländer keinen Kontakt mit Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten und ein gesichertes Transportmittel oder einen gesicherten Bereich auf dem Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen⁽²⁾:

declare that, during the transit through one of the territories or third countries other than those listed in Annex II to Commission Implementing Regulation (EU) No 577/2013, the following pet animals have had no contact with animals of species susceptible to rabies and remain secure within a means of transport or within the perimeter of an international airport⁽²⁾:

Alphanumerischer Transponder-Code/ Alphanumerische Tätowierungsnummer ⁽²⁾ <i>Transponder/tattoo⁽²⁾ alphanumeric code</i>	Nummer der Tiergesundheitsbescheinigung <i>Animal health certificate number</i>

Ort und Datum

Place and date:

Unterschrift:

Signature:

⁽¹⁾ In Großbuchstaben ausfüllen.

To be completed in block letters.

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Delete as appropriate.

Hinweise:

1. *Das Formular für die Erklärung kann von der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link heruntergeladen werden (die Erklärung kann online ausgefüllt und ausgedruckt werden bzw. ist eine ausgefüllte Kopie speicherbar):*
[http://bm.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverke
hr_erklaerung_heimtiere_drittlaenderdurchfuhr_endfassung_\(speicherbar\).pdf](http://bm.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverke
hr_erklaerung_heimtiere_drittlaenderdurchfuhr_endfassung_(speicherbar).pdf)
2. *Das vorstehende Formular ist das in Österreich aufgelegte Formular für die Erklärung. In anderen Mitgliedstaaten aufgelegte Formulare können in Bezug auf die Gestaltung des zweisprachigen Textes abweichen. Voraussetzung ist jedenfalls, dass die Erklärung **immer** in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats **und** zusätzlich in Englisch ausgestellt wird.*

Muster 6 – Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

Erklärung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe und Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 Declaration referred to in point (a) of Article 7(2) and of Article 11(2) of Regulation (EU) No 576/2013

Ich die/der Unterzeichnete,
I, the undersigned

.....⁽¹⁾

[Besitzer oder natürliche Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken durchzuführen⁽²⁾]

[owner or natural person who has authorisation in writing from the owner to carry out the non-commercial movement of the pet animals on behalf of the owner⁽²⁾]

erkläre hiermit, dass die nachstehend genannten Heimtiere ab ihrer Geburt bis zum Zeitpunkt der Verbringung zu anderen als Handelszwecken keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten:

declare that from birth until the time of the non-commercial movement the following pet animals have had no contact with wild animals of species susceptible to rabies:

Alphanumerischer Transponder-Code/ Alphanumerische Tätowierungsnummer ⁽²⁾ <i>Transponder/tattoo⁽²⁾ alphanumeric code</i>	Nummer des Ausweises / der Tiergesundheitsbescheinigung ⁽²⁾ : <i>Passport / Animal health certificate⁽²⁾ number</i>

Ort und Datum
Place and date:

Unterschrift:
Signature:

⁽¹⁾ In Druckschrift ausfüllen.
To be completed in block letters.

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.
Delete as appropriate.

Hinweise:

1. *Das Formular für die Erklärung kann von der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link heruntergeladen werden (die Erklärung kann online ausgefüllt und ausgedruckt werden bzw. ist eine ausgefüllte Kopie speicherbar):*
[http://bm.gv.at/cms/home/attachments/4/2/8/CH1114/CMS1098110923401/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_drittlaender_unter_12_wochen_+_igv_endfassung_\(speicherbar\).pdf](http://bm.gv.at/cms/home/attachments/4/2/8/CH1114/CMS1098110923401/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_drittlaender_unter_12_wochen_+_igv_endfassung_(speicherbar).pdf)
2. *Das vorstehende Formular ist das in Österreich aufgelegte Formular für die Erklärung. In anderen Mitgliedstaaten aufgelegte Formulare können in Bezug auf die Gestaltung des zweisprachigen Textes abweichen. Voraussetzung ist jedenfalls, dass die Erklärung **immer** in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats **und** zusätzlich in Englisch ausgestellt wird.*

Muster 7 – Bestätigung des Einführers für haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse

MUSTER DER PRIVATEN BESTÄTIGUNG DURCH DEN UNTERNEHMER, DER HALTBARE ZUSAMMENGESETZTE ERZEUGNISSE IN DIE UNION VERBRINGT, GEMÄß ARTIKEL 14 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2019/625

LAND			
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender/Ausführer	I.2 Bescheinigung	I.2a IMSOC-Bezugsnummer
	Name		QR-CODE
	Anschrift		
	Land ISO-Ländercode		
	I.5 Empfänger/Einführer	I.6 Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer⁽¹⁾	
	Name	Name	
	Anschrift	Anschrift	
	Land ISO-Ländercode	Land ISO-Ländercode	
	I.7 Ursprungsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	I.8 Ursprungsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code	
	I.11 Versandort	I.12 Bestimmungsort	
	Name	Name	
	Anschrift	Anschrift	
	Land ISO-Ländercode	Land ISO-Ländercode	
I.13 Verladeort⁽¹⁾	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports		
I.15 Transportmittel⁽¹⁾	I.16 Eingangsgrenzkontrollstelle⁽¹⁾		
☐ Flugzeug ☐ Schiff	I.17 Begleitdokumente		
☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug	Art Code		
Kennzeichen	Land ISO-Ländercode		
		Bezugsnummer des Handelspapiers	
I.18 Beförderungsbedingungen	☐ Umgebungstemperatur		
I.19 Container-/Plombennummer⁽¹⁾			
Container-Nummer		Plombennummer	
I.20 Zertifiziert als/für ☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr			
		I.22 ☐ Für den Binnenmarkt	
I.24 Anzahl Packstücke	I.25 Gesamtmenge	I.26 Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)	
I.27 Beschreibung der Sendung			
KN-Code		Art der Verpackung	Nettogewicht
Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
☐ Endverbraucher		Herstellungsdatum	

⁽¹⁾ Optional, wenn die Erzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind.

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
	Der/Die Unterzeichnete (Name, Anschrift und vollständige Angaben des Einführers) als Verantwortliche/r für den Eingang der in Teil I bezeichneten Sendung mit zusammengesetzten Erzeugnissen in die Union erklärt hiermit, dass für die zusammengesetzten Erzeugnisse, denen die vorliegende Bescheinigung beigelegt ist, Folgendes gilt: 1. Sie erfüllen die geltenden Anforderungen gemäß Artikel 126 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates ^a. 2. Sie müssen nicht unter kontrollierten Temperaturbedingungen gelagert oder befördert werden. 3. Sie enthalten kein anderes verarbeitetes Fleisch außer Gelatine, Kollagen oder hochverarbeiteten Erzeugnissen gemäß Anhang III Abschnitt XVI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ^b. 4. Sie enthalten die folgende Liste von Zutaten pflanzlichen Ursprungs und von verarbeiteten Erzeugnissen tierischen Ursprungs⁽²⁾: 5. Sie enthalten verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs, für die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anforderungen festgelegt wurden und die aus folgendem zugelassenen Betrieb stammen⁽³⁾: 6. Sie enthalten verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Drittländern oder Gebieten derselben, aus denen jedes verarbeitete Erzeugnis tierischen Ursprungs nach der Liste des Beschlusses 2011/163/EU der Kommission ^c in die Union ausgeführt werden darf. 7. Sie stammen aus Drittländern oder Gebieten derselben, aus denen Fleischerzeugnisse, Milcherzeugnisse, Erzeugnisse auf Kolostrumbasis, Fischereierzeugnisse oder Eiprodukte auf der Grundlage der Veterinär- und Hygieneanforderungen der Union in die Union ausgeführt werden dürfen und die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission ^d und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ^e für mindestens eines dieser Erzeugnisse tierischen Ursprungs gelistet sind. 8. Sie wurden in einem Betrieb hergestellt, der Hygienenormen erfüllt, die als den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ^f gleichwertig anerkannt sind. 9. Sie wurden unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ^g festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission ^h festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.		

(^a) Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

(^b) Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

(^c) Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

(^d) Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118).

(^e) Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

(^f) Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

(^g) Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

(^h) Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

	10. Sie enthalten Milcherzeugnisse, die ⁽⁴⁾⁽⁵⁾ entweder keiner spezifischen risikomindernden Behandlung gemäß Anhang XXVII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ¹ unterzogen wurden; ⁽⁴⁾⁽⁶⁾ oder einer spezifischen risikomindernden Behandlung gemäß Spalte A oder B der Tabelle in Anhang XXVII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 unterzogen wurden; ⁽⁴⁾⁽⁷⁾ oder einer spezifischen risikomindernden Behandlung unterzogen wurden, die einer der in Spalte B der Tabelle in Anhang XXVII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten Behandlungen zumindest gleichwertig ist. 11. Sie enthalten Eiprodukte, die einer spezifischen risikomindernden Behandlung unterzogen wurden, die einer der in der Tabelle in Anhang XXVIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692⁽⁴⁾ genannten Behandlungen zumindest gleichwertig sind. Erläuterungen Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Verweise auf die Europäische Union in dieser Bestätigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.				
	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="256 645 877 761">Datum</td> <td data-bbox="877 645 1380 761">Qualifikation und Bezeichnung des Einführers⁽⁶⁾</td> </tr> <tr> <td data-bbox="256 761 877 864">Stempel</td> <td data-bbox="877 761 1380 864">Unterschrift⁴</td> </tr> </table>	Datum	Qualifikation und Bezeichnung des Einführers ⁽⁶⁾	Stempel	Unterschrift ⁴
Datum	Qualifikation und Bezeichnung des Einführers ⁽⁶⁾				
Stempel	Unterschrift ⁴				

⁽²⁾ Geben Sie die Bestandteile in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils an. Eine Zusammenfassung der Bestandteile nach Milcherzeugnissen, Fischereierzeugnissen, Eiprodukten, Erzeugnissen nicht tierischen Ursprungs ist zulässig.

⁽³⁾ Tragen Sie die Zulassungsnummer des Betriebs/der Betriebe ein, die die im zusammengesetzten Erzeugnis enthaltenen verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs hergestellt haben, sowie das Drittland, das Gebiet oder die Zone derselben, in dem/der sich der/die zugelassene(n) Betrieb(e) befindet/befinden, wie in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgesehen und vom einführenden Lebensmittelunternehmer angegeben.

⁽⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁵⁾ Nur dann,

(a) wenn das Ursprungsland, das Ursprungsgebiet oder die Ursprungszone des zusammengesetzten Erzeugnisses (ISO-Ländercode in Teil I Feld I.7 der Bestätigung) in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 ¹ für den Eingang in die Union von Rohmilch und Milcherzeugnissen, die keiner risikomindernden Behandlung unterliegen, gelistet ist

und

(b) wenn sich der zugelassene Ursprungsbetrieb der Rohmilch oder des Milcherzeugnisses (in Teil II Nummer 5 der Bestätigung bezeichnet) befindet:

(i) in einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben, das/die in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Rohmilch und Milcherzeugnissen, die keiner risikomindernden Behandlung unterliegen, gelistet ist, oder

(ii) in der Union.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

- ⁽⁶⁾ Nur dann,
- (a) wenn das Ursprungsland, das Ursprungsgebiet oder die Ursprungszone des zusammengesetzten Erzeugnisses (ISO-Ländercode in Teil I Feld I.7 der Bestätigung) in Anhang XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Milcherzeugnissen, die einer risikomindernden Behandlung unterliegen, gelistet ist
und
 - (b) wenn sich der zugelassene Ursprungsbetrieb der Rohmilch oder des Milcherzeugnisses (in Teil II Nummer 5 der Bestätigung bezeichnet) befindet:
 - (i) in einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben, das/die in Anhang XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Milcherzeugnissen, die einer risikomindernden Behandlung unterliegen, gelistet ist, oder
 - (ii) in der Union.
- ⁽⁷⁾ Falls
- (a) das Ursprungsland, das Ursprungsgebiet oder die Ursprungszone des zusammengesetzten Erzeugnisses (ISO-Ländercode in Teil I Feld I.7 der Bestätigung) in den Anhängen XVII oder XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 nicht für den Eingang von Rohmilch und/oder Milcherzeugnissen in die Union gelistet ist
und
 - (b) sich der zugelassene Ursprungsbetrieb des Milcherzeugnisses (in Teil II Nummer 5 der Bestätigung bezeichnet) befindet:
 - (i) in einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben, das/die in den Anhängen XVII oder XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang von Rohmilch und/oder Milcherzeugnissen in die Union gelistet ist, oder
 - (ii) in der Union.
- ⁽⁸⁾ Einführer: Vertreter des einführenden Lebensmittelunternehmers gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission vom 4. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang von Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 18).